

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 10 **München, den 29. Mai** **2013**

Datum	I n h a l t	Seite
22.5.2013	Gesetz über den Vollzug der Sicherungsverwahrung (Bayerisches Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz – BaySvVollzG) 312-0-J , 312-2-1-J , 312-1-J , 300-12-5-J	275
22.5.2013	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Abgeordnetengesetzes 1100-1-I	299
22.5.2013	Gesetz zur Änderung des Leistungslaufbahngesetzes und anderer Rechtsvorschriften 2030-1-4-F , 2032-1-1-F , 2033-1-1-F , 2030-1-1-F, 763-1-I	301
22.5.2013	Gesetz zur Änderung des Meldegesetzes 210-3-I	307
22.5.2013	Gesetz zur Änderung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes 2170-5-A	308
6.5.2013	Bekanntmachung des Staatsvertrags über die Übertragung von Aufgaben nach §§ 802k Abs. 1 Satz 2, 882h Abs. 1 Satz 2 und 3 der Zivilprozessordnung und § 6 Abs. 1 Schuldnerverzeichnisführungsverordnung und § 7 Abs. 1 Satz 1 der Vermögensverzeichnisverordnung zur Errichtung und zum Betrieb eines gemeinsamen Vollstreckungsportals der Länder 310-2-J	312
6.5.2013	Bekanntmachung des Staatsvertrags zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Freistaat Bayern über die Zugehörigkeit der Mitglieder der Patentanwaltskammer, die ihren Kanzleisitz in Nordrhein-Westfalen eingerichtet haben, zur Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung 763-25-I	316
15.5.2013	Verordnung zur Änderung der Delegationsverordnung und zur Aufhebung der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich der Arbeitsgerichtsbarkeit 103-2-S , 32-5-A	320
15.5.2013	Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Neuburg (Fluglärmschutzverordnung Neuburg – FluLärmV ND) 96-1-3-W	324
26.4.2013	Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Berufungsverfahren 2030-2-1-5-WFK	341
14.5.2013	Zwölfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Polizeiorganisationsgesetzes 2012-2-1-1-I	342
14.5.2013	Sechszwanzigste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die amtsgerichtlichen Zweigstellen 300-2-3-J	343

Datum	I n h a l t	Seite
16.5.2013	Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über Organisation und Zuständigkeiten in der Bayerischen Steuerverwaltung 601-2-F	344

312-0-J

Gesetz über den Vollzug der Sicherungsverwahrung (Bayerisches Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz – BaySvVollzG)

Vom 22. Mai 2013

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsübersicht

Teil 1

Anwendungsbereich

Art. 1 Anwendungsbereich

Teil 2

Grundsätze

Art. 2 Ziele des Vollzugs
Art. 3 Gestaltung des Vollzugs
Art. 4 Mitwirkung und Motivierung
Art. 5 Schutz der Allgemeinheit
Art. 6 Stellung der Sicherungsverwahrten

Teil 3

Aufnahme und Behandlung

Art. 7 Aufnahmeverfahren
Art. 8 Behandlungsuntersuchung
Art. 9 Vollzugsplan
Art. 10 Behandlung
Art. 11 Sozialtherapeutische Behandlung
Art. 12 Verlegung, Überstellung, Ausantwortung

Teil 4

Unterbringung

Art. 13 Vollzugsform
Art. 14 Tageseinteilung
Art. 15 Bewegungsfreiheit
Art. 16 Unterbringung
Art. 17 Ausstattung des Zimmers und persönlicher Besitz
Art. 18 Kleidung, Wäsche und Bettzeug
Art. 19 Verpflegung
Art. 20 Einkauf

Teil 5

Außenkontakte

Art. 21 Grundsatz
Art. 22 Recht auf Besuch
Art. 23 Untersagung der Besuche
Art. 24 Überwachung der Besuche

Art. 25 Telefongespräche
Art. 26 Recht auf Schriftwechsel
Art. 27 Überwachung des Schriftwechsels
Art. 28 Weiterleitung von Schreiben, Aufbewahrung
Art. 29 Anhalten von Schreiben
Art. 30 Andere Formen der Telekommunikation
Art. 31 Pakete
Art. 32 Außenkontakte mit bestimmten Personen

Teil 6

Beschäftigung und Vergütung

Art. 33 Beschäftigung
Art. 34 Zeugnisse über Bildungsmaßnahmen
Art. 35 Freies Beschäftigungsverhältnis, Selbstbeschäftigung
Art. 36 Arbeit, arbeitstherapeutische Beschäftigung
Art. 37 Ablösung
Art. 38 Freistellung von der Beschäftigung
Art. 39 Vergütung

Teil 7

Gelder der Sicherungsverwahrten, Kostenbeteiligung

Art. 40 Gelder aus vorangegangenen Freiheitsentziehungen
Art. 41 Hausgeld
Art. 42 Überbrückungsgeld
Art. 43 Eigengeld
Art. 44 Sondergeld
Art. 45 Taschengeld
Art. 46 Kostenbeteiligung

Teil 8

Religionsausübung

Art. 47 Seelsorge
Art. 48 Religiöse Veranstaltungen
Art. 49 Weltanschauungsgemeinschaften

Teil 9

Gesundheitsfürsorge

Art. 50 Gesundheitsfürsorge

Teil 10

Freizeit

Art. 51 Freizeit
Art. 52 Zeitungen und Zeitschriften
Art. 53 Hörfunk und Fernsehen

Teil 11

Vollzugsöffnende Maßnahmen

- Art. 54 Vollzugsöffnende Maßnahmen
 Art. 55 Vollzugsöffnende Maßnahmen aus wichtigem Anlass
 Art. 56 Weisungen, Aufhebung von vollzugsöffnenden Maßnahmen
 Art. 57 Begutachtung vor vollzugsöffnenden Maßnahmen
 Art. 58 Langzeitausgang, Verlegung in den offenen Vollzug zur Vorbereitung der Entlassung

Teil 12

Soziale Hilfe, Entlassung

- Art. 59 Soziale Hilfe
 Art. 60 Hilfe bei der Aufnahme
 Art. 61 Hilfe während des Vollzugs, Täter-Opfer-Ausgleich
 Art. 62 Vorbereitung der Entlassung
 Art. 63 Hilfe zur Entlassung
 Art. 64 Entlassung
 Art. 65 Nachgehende Betreuung
 Art. 66 Verbleib und Aufnahme auf freiwilliger Grundlage

Teil 13

Sicherheit und Ordnung

- Art. 67 Grundsatz
 Art. 68 Verhaltensvorschriften
 Art. 69 Ersatz von Aufwendungen
 Art. 70 Durchsuchung
 Art. 71 Erkennungsdienstliche Maßnahmen
 Art. 72 Maßnahmen zur Feststellung von Suchtmittelkonsum
 Art. 73 Festnahmerecht
 Art. 74 Besondere Sicherungsmaßnahmen
 Art. 75 Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen, Verfahren
 Art. 76 Ärztliche Überwachung

Teil 14

Unmittelbarer Zwang

- Art. 77 Unmittelbarer Zwang

Teil 15

Disziplinarmaßnahmen

- Art. 78 Disziplinarmaßnahmen
 Art. 79 Vollzug der Disziplinarmaßnahmen, Aussetzung zur Bewährung
 Art. 80 Disziplinarbefugnis
 Art. 81 Verfahren

Teil 16

Beschwerde, Aufhebung von Maßnahmen und Mitverantwortung

- Art. 82 Beschwerde und Aufhebung von Maßnahmen

Art. 83 Mitverantwortung

Teil 17

Organisation, Trennungsgrundsätze

- Art. 84 Organisation
 Art. 85 Trennungsgrundsätze
 Art. 86 Anstaltsleitung
 Art. 87 Bedienstete
 Art. 88 Zusammenarbeit
 Art. 89 Konferenzen
 Art. 90 Länderübergreifende Verlegungen
 Art. 91 Hausordnung

Teil 18

Anstaltsbeiräte, Aufsicht

- Art. 92 Beiräte
 Art. 93 Aufsichtsbehörde
 Art. 94 Vollstreckungsplan

Teil 19

Kriminologische Forschung

- Art. 95 Kriminologische Forschung, Evaluation

Teil 20

Akten und Datenschutz

- Art. 96 Akten und Datenschutz

Teil 21

Schlussbestimmungen

- Art. 97 Einschränkung von Grundrechten
 Art. 98 Regelungsumfang
 Art. 99 Änderung anderer Rechtsvorschriften
 Art. 100 Inkrafttreten

Teil 1

Anwendungsbereich

Art. 1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt den Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung.

(2) Die Sicherungsverwahrung wird in Justizvollzugsanstalten nach Art. 165 des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes (BayStVollzG) in einer besonderen Abteilung (Einrichtung für Sicherungsverwahrung) vollzogen.

Teil 2

Grundsätze

Art. 2

Ziele des Vollzugs

(1) Der Vollzug der Sicherungsverwahrung dient dem Ziel, die Gefährlichkeit der Sicherungsverwahrten für die Allgemeinheit so zu mindern, dass die Vollstreckung der Unterbringung möglichst bald zur Bewährung ausgesetzt oder für erledigt erklärt werden kann.

(2) Die Sicherungsverwahrten sollen befähigt werden, künftig in sozialer Verantwortung ein selbstbestimmtes Leben in Freiheit ohne Straftaten zu führen.

(3) Der Vollzug der Sicherungsverwahrung dient zugleich dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten.

Art. 3

Gestaltung des Vollzugs

(1) Der Vollzug der Sicherungsverwahrung ist freiheitsorientiert und therapiegerichtet auszugestalten.

(2) Den Sicherungsverwahrten sind geeignete Behandlungs- und Betreuungsmaßnahmen anzubieten, die sie befähigen, künftig ein selbstbestimmtes Leben in Freiheit und sozialer Verantwortung zu führen.

(3) ¹Das Leben im Vollzug ist den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit als möglich anzugleichen. ²Der Bezug zum Leben außerhalb des Vollzugs soll gefördert werden. ³Der Vollzug ist darauf auszurichten, dass er den Sicherungsverwahrten hilft, sich in das Leben in Freiheit einzugliedern. ⁴Schädlichen Folgen der Freiheitsentziehung ist entgegenzuwirken. ⁵Dem Erkennen von Suizidabsichten und der Verhütung von Selbsttötungen kommt eine besondere Bedeutung zu.

(4) Die unterschiedlichen Lebenslagen und Bedürfnisse der Sicherungsverwahrten, insbesondere im Hinblick auf Alter, Geschlecht und Herkunft werden bei der Gestaltung des Vollzugs und bei allen Einzelmaßnahmen berücksichtigt.

Art. 4

Mitwirkung und Motivierung

(1) ¹Um die Vollzugsziele zu erreichen, ist die Mitwirkung der Sicherungsverwahrten erforderlich. ²Deren Bereitschaft hierzu ist fortwährend zu wecken

und zu fördern. ³Die Motivationsmaßnahmen sind zu dokumentieren.

(2) ¹Zur Motivierung können auch besondere Vergünstigungen gewährt oder bereits gewährte besondere Vergünstigungen wieder entzogen werden. ²Die Ansprüche der Sicherungsverwahrten nach diesem Gesetz bleiben unberührt.

Art. 5

Schutz der Allgemeinheit

Der Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten wird durch eine sichere Unterbringung und sorgfältige Beaufsichtigung der Sicherungsverwahrten, eine gründliche Prüfung vollzugsöffnender Maßnahmen sowie geeignete Behandlungsmaßnahmen gewährleistet.

Art. 6

Stellung der Sicherungsverwahrten

(1) ¹Die Sicherungsverwahrten unterliegen den in diesem Gesetz vorgesehenen Beschränkungen ihrer Freiheit. ²Soweit das Gesetz eine besondere Regelung nicht enthält, dürfen ihnen nur solche Beschränkungen auferlegt werden, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Anstalt unerlässlich sind.

(2) ¹Von mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen ist diejenige zu wählen, die die Sicherungsverwahrten voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt. ²Eine Maßnahme darf nicht zu einem Nachteil führen, der zu dem angestrebten Erfolg erkennbar außer Verhältnis steht. ³Sie ist nur so lange zulässig, bis ihr Zweck erreicht ist oder nicht mehr erreicht werden kann.

Teil 3

Aufnahme und Behandlung

Art. 7

Aufnahmeverfahren

(1) ¹Die Sicherungsverwahrten sind bei der Aufnahme über ihre Rechte und Pflichten in geeigneter Form zu unterrichten. ²Mit den Sicherungsverwahrten ist unverzüglich ein Zugangsgespräch zu führen, in dem sie auch über die Ausgestaltung der Unterbringung informiert werden.

(2) Nach der Aufnahme werden die Sicherungsverwahrten alsbald ärztlich untersucht.

Art. 8

Behandlungsuntersuchung

(1) An das Aufnahmeverfahren schließt sich zur Vorbereitung der Vollzugsplanung unverzüglich eine umfassende Behandlungsuntersuchung unter Berücksichtigung des Stands der wissenschaftlichen Erkenntnisse an.

(2) ¹Die Behandlungsuntersuchung erstreckt sich auf alle Umstände, deren Kenntnis für eine planvolle Behandlung der Gefährlichkeit der Sicherungsverwahrten zum Schutz der Allgemeinheit und für die Eingliederung nach ihrer Entlassung notwendig ist. ²Im Rahmen der Behandlungsuntersuchung sind insbesondere die Ursachen der Straftaten, die individuellen Risikofaktoren sowie der Behandlungsbedarf, die Behandlungsfähigkeit und die Behandlungsmotivation der Sicherungsverwahrten festzustellen. ³Gleichzeitig sollen die Fähigkeiten der Sicherungsverwahrten ermittelt werden, deren Stärkung einer Gefährlichkeit für die Allgemeinheit entgegenwirkt. ⁴Erkenntnisse aus vorangegangenen Freiheitsentziehungen sind einzubeziehen.

Art. 9

Vollzugsplan

(1) ¹Auf der Grundlage der in der Behandlungsuntersuchung gewonnenen Erkenntnisse wird unverzüglich ein Vollzugsplan aufgestellt, der die individuellen Behandlungsziele festlegt und die zu ihrem Erreichen geeigneten und erforderlichen Maßnahmen benennt. ²Er enthält insbesondere Angaben über

1. sozialtherapeutische, psychotherapeutische oder psychiatrische Behandlungsmaßnahmen,
2. andere Einzel- oder Gruppenbehandlungsmaßnahmen,
3. Maßnahmen zur Förderung der Behandlungsbereitschaft,
4. die Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Einrichtung,
5. die Zuweisung zu Wohngruppen,
6. Art und Umfang der aus behandlerischen Gründen angebotenen Beschäftigung,
7. Vorschläge zur Gestaltung der Freizeit,
8. Vorschläge zur Ordnung der finanziellen Verhältnisse,
9. Vorschläge zur Ordnung der familiären Verhältnisse,
10. Vorschläge zur Förderung von Außenkontakten,

11. Maßnahmen zur Vorbereitung eines sozialen Empfangsraums,

12. vollzugsöffnende Maßnahmen,

13. Maßnahmen der Entlassungsvorbereitung und Nachsorge.

(2) ¹Der Vollzugsplan ist fortlaufend der Entwicklung der Sicherungsverwahrten anzupassen und mit weiteren für die Behandlung bedeutsamen Erkenntnissen in Einklang zu halten. ²Hierfür hat der Vollzugsplan eine angemessene Frist vorzusehen, die sechs Monate nicht übersteigen soll.

(3) An der Behandlung mitwirkende Personen außerhalb des Vollzugs sollen in die Planung einbezogen werden.

(4) ¹Die Vollzugsplanung wird mit den Sicherungsverwahrten erörtert. ²Der Vollzugsplan ist ihnen auszuhändigen.

Art. 10

Behandlung

(1) ¹Den Sicherungsverwahrten sind die zum Erreichen der Vollzugsziele erforderlichen Behandlungsmaßnahmen anzubieten. ²Diese haben wissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen. ³Soweit standardisierte Angebote nicht ausreichen oder keinen Erfolg versprechen, sind individuelle Behandlungsangebote zu entwickeln.

(2) ¹Bei der Behandlung wirken Bedienstete der verschiedenen Fachrichtungen in enger Abstimmung zusammen. ²Seelsorgerische Betreuung ist anzubieten. ³Soweit erforderlich, sind externe Fachkräfte einzubeziehen. ⁴Den Sicherungsverwahrten sollen feste Ansprechpartner zur Verfügung stehen.

Art. 11

Sozialtherapeutische Behandlung

¹Den Sicherungsverwahrten sind sozialtherapeutische Maßnahmen anzubieten, wenn dies aus behandlerischen Gründen angezeigt ist. ²Die Behandlung soll in einer für den Vollzug der Sicherungsverwahrung zuständigen Anstalt erfolgen.

Art. 12

Verlegung, Überstellung, Ausantwortung

(1) Die Sicherungsverwahrten können abweichend vom Vollstreckungsplan in eine andere für den Vollzug der Sicherungsverwahrung zuständige Anstalt verlegt oder überstellt werden, wenn

1. das Erreichen der Vollzugsziele hierdurch gefördert wird oder
2. zwingende Gründe der Vollzugsorganisation oder wichtige Gründe dies erfordern, insbesondere das Verhalten der Sicherungsverwahrten oder ihr Zustand eine Gefahr für die Sicherheit oder eine erhebliche Gefahr für die Ordnung der Anstalt darstellt.

(2) Die Sicherungsverwahrten dürfen ausnahmsweise in eine für den Vollzug anderer Freiheitsentziehungen zuständige Anstalt verlegt oder überstellt werden,

1. wenn es die Behandlung nach § 66c Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs (StGB) erfordert, insbesondere für eine Behandlung in einer sozialtherapeutischen Einrichtung oder die Unterbringung zur Entlassungsvorbereitung in einer Einrichtung des offenen Vollzugs,
2. zur Durchführung einer Begutachtung,
3. wenn Sicherungsverwahrte dies aus wichtigem Grund beantragen oder
4. bei Notfällen, solange dies aus zwingenden Gründen der Vollzugsorganisation unerlässlich ist.

(3) Sicherungsverwahrte dürfen befristet dem Gewahrsam einer Polizei-, Zoll- oder Finanzbehörde überlassen werden.

Teil 4

Unterbringung

Art. 13

Vollzugsform

Sicherungsverwahrte sind im geschlossenen Vollzug unterzubringen.

Art. 14

Tageseinteilung

¹Die Sicherungsverwahrten sollen durch die Tageseinteilung an eine eigenverantwortliche Lebensführung herangeführt werden. ²Die Tageseinteilung umfasst insbesondere Zeiten der Behandlung, Beschäftigung, Nachtruhe sowie die Freizeit.

Art. 15

Bewegungsfreiheit

(1) ¹Außerhalb der Nachtruhe dürfen sich die Sicherungsverwahrten in der Einrichtung für Sicherungsverwahrung frei bewegen. ²Hierzu gehört auch ein Bereich im Freien. ³Die Bewegungsfreiheit kann eingeschränkt werden, wenn

1. es die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erfordert oder
2. ein schädlicher Einfluss auf andere Sicherungsverwahrte zu befürchten ist.

(2) Im Übrigen dürfen die Sicherungsverwahrten einen ihnen zugewiesenen Bereich nicht ohne Erlaubnis verlassen.

Art. 16

Unterbringung

(1) ¹Sicherungsverwahrte erhalten ein Zimmer zur alleinigen Nutzung. ²Die Zimmer sind so zu gestalten, dass den Sicherungsverwahrten ein ausreichender Raum zum Wohnen und Schlafen zur Verfügung steht. ³Ein baulich abgetrennter Sanitärbereich ist vorzusehen. ⁴Die Größe des Zimmers beträgt einschließlich des Sanitärbereichs mindestens 15 Quadratmeter.

(2) ¹Sofern für Sicherungsverwahrte eine Gefahr für Leben oder Gesundheit besteht, können sie mit anderen gemeinsam untergebracht werden, wenn diese zustimmen. ²Bei Hilfsbedürftigkeit können Sicherungsverwahrte mit anderen gemeinsam untergebracht werden, wenn beide zustimmen.

Art. 17

Ausstattung des Zimmers und persönlicher Besitz

(1) Sicherungsverwahrte dürfen ihr Zimmer in angemessenem Umfang mit eigenen Gegenständen ausstatten.

(2) ¹Die Annahme, der Besitz und die Abgabe von Gegenständen bedürfen der Erlaubnis. ²Diese darf versagt oder widerrufen werden, wenn die Annahme, der Besitz oder die Abgabe

1. die Sicherheit oder in schwerwiegender Weise die Ordnung der Anstalt beeinträchtigen würde,
2. das Erreichen der Vollzugsziele gefährden würde oder
3. mit Strafe oder Geldbuße bedroht wäre.

(3) ¹Gegenstände von geringem Wert dürfen ohne Erlaubnis an andere Sicherungsverwahrte weitergegeben und angenommen werden. ²Die Anstalt kann die Weitergabe und Annahme solcher Gegenstände von ihrer Erlaubnis abhängig machen.

Art. 18

Kleidung, Wäsche und Bettzeug

¹Die Sicherungsverwahrten dürfen in der Einrichtung für Sicherungsverwahrung eigene Kleidung und Wäsche tragen sowie eigenes Bettzeug benutzen, soweit sie für Reinigung, Instandsetzung und regelmäßigen Wechsel sorgen. ²Soweit erforderlich, wird Kleidung, Wäsche und Bettzeug zur alleinigen Nutzung zur Verfügung gestellt.

Art. 19

Verpflegung

(1) ¹Die Sicherungsverwahrten nehmen an der Gemeinschaftsverpflegung teil. ²Zusammensetzung und Nährwert der Verpflegung werden ärztlich überwacht. ³Auf ärztliche Anordnung wird besondere Verpflegung gewährt. ⁴Den Sicherungsverwahrten ist zu ermöglichen, Speisevorschriften ihrer Religionsgemeinschaft zu befolgen.

(2) ¹Geeigneten Sicherungsverwahrten soll unter behandlerischer Begleitung gestattet werden, die Verpflegung selbst zuzubereiten (Selbstverpflegung), soweit nicht die Sicherheit oder schwerwiegende Gründe der Ordnung der Anstalt entgegenstehen. ²Die Sicherungsverwahrten sollen angeleitet werden, sich gesund zu ernähren.

(3) Verpflegen sich die Sicherungsverwahrten selbst, tragen sie die Kosten; dabei unterstützt die Anstalt sie durch eine zweckgebundene Leistung mindestens im Wert der ersparten Aufwendungen.

Art. 20

Einkauf

(1) Die Sicherungsverwahrten erhalten die Möglichkeit, mindestens einmal wöchentlich unter Vermittlung der Anstalt in angemessenem Umfang einzukaufen.

(2) ¹Die Anstalt wirkt auf ein Angebot hin, das auf die Wünsche und Bedürfnisse der Sicherungsverwahrten Rücksicht nimmt. ²Gegenstände, welche die Sicherheit und Ordnung der Anstalt gefährden, sind vom Einkauf ausgeschlossen.

(3) ¹Auf ärztliche Anordnung kann den Sicherungsverwahrten der Einkauf einzelner Nahrungs- und Genussmittel ganz oder teilweise untersagt werden, wenn zu befürchten ist, dass sie ihre Gesundheit ernsthaft gefährden. ²In Krankenhäusern und Krankenabteilungen kann der Einkauf einzelner Nahrungs- und Genussmittel auf ärztliche Anordnung allgemein untersagt oder eingeschränkt werden.

(4) ¹Für den Einkauf können die Sicherungsver-

wahrten das Hausgeld (Art. 41), Taschengeld (Art. 45) oder Eigengeld, soweit dieses nicht als Überbrückungsgeld notwendig ist (Art. 43 Abs. 2), verwenden. ²Mit Eigengeld, soweit dieses als Überbrückungsgeld notwendig ist, kann mit Zustimmung der Anstaltsleitung eingekauft werden, wenn Sicherungsverwahrte nicht über Gelder nach Satz 1 verfügen.

Teil 5

Außenkontakte

Art. 21

Grundsatz

¹Die Sicherungsverwahrten haben das Recht, Kontakte mit Personen außerhalb der Anstalt im Rahmen der Bestimmungen dieses Gesetzes zu pflegen. ²Der Verkehr mit der Außenwelt sowie die Erhaltung und Schaffung des sozialen Empfangsraums sind zu fördern.

Art. 22

Recht auf Besuch

(1) ¹Die Sicherungsverwahrten dürfen regelmäßig Besuch empfangen. ²Die Gesamtdauer beträgt mindestens zwölf Stunden im Monat. ³Das Weitere regelt die Hausordnung.

(2) Geeigneten Sicherungsverwahrten sollen über Abs. 1 hinausgehende mehrstündige, behandlerisch begleitete Besuche ermöglicht werden, wenn dies zur Förderung familiärer, partnerschaftlicher oder ihnen gleichzusetzender Kontakte der Sicherungsverwahrten geboten erscheint.

(3) Aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt kann ein Besuch davon abhängig gemacht werden, dass sich die Besucher durchsuchen oder mit technischen Mitteln oder sonstigen Hilfsmitteln auf verbotene Gegenstände absuchen lassen.

Art. 23

Untersagung der Besuche

Besuche können untersagt werden,

1. wenn die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet würde,
2. bei Besuchern, die nicht Angehörige der Sicherungsverwahrten im Sinn des Strafgesetzbuchs sind, wenn zu befürchten ist, dass sie einen schädlichen Einfluss auf die Sicherungsverwahrten haben oder deren Eingliederung behindern würden.

Art. 24

Überwachung der Besuche

(1) ¹Die Besuche dürfen aus Gründen der Behandlung oder der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt überwacht werden, es sei denn, es liegen im Einzelfall Erkenntnisse dafür vor, dass es der Überwachung nicht bedarf. ²Die Überwachung und Aufzeichnung mit technischen Mitteln ist zulässig, wenn die Besucher und die Sicherungsverwahrten vor dem Besuch darauf hingewiesen werden. ³Die Aufzeichnungen sind spätestens mit Ablauf eines Monats zu löschen.

(2) ¹Die Unterhaltung darf nur überwacht werden, soweit dies im Einzelfall aus den in Abs. 1 genannten Gründen erforderlich ist. ²Abs. 1 Sätze 2 und 3 sind nicht anwendbar.

(3) Zur Verhinderung der Übergabe von unerlaubten Gegenständen kann im Einzelfall angeordnet werden, dass der Besuch unter Verwendung einer Trennvorrichtung abzuwickeln ist.

(4) ¹Ein Besuch darf abgebrochen werden, wenn Besucher oder Sicherungsverwahrte gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder die auf Grund dieses Gesetzes getroffenen Anordnungen trotz Abmahnung verstoßen. ²Die Abmahnung unterbleibt, wenn es unerlässlich ist, den Besuch sofort abzubrechen.

(5) Gegenstände dürfen beim Besuch nur mit Erlaubnis übergeben werden.

Art. 25

Telefongespräche

(1) ¹Den Sicherungsverwahrten ist zu gestatten, Telefongespräche unter Vermittlung der Anstalt während der Freizeit zu führen. ²Im Übrigen können in dringenden Fällen Telefongespräche gestattet werden; Art. 15 Abs. 1 Satz 3 bleibt unberührt. ³Die Vorschriften über den Besuch gelten entsprechend. ⁴Eine beabsichtigte Überwachung teilt die Anstalt den Sicherungsverwahrten rechtzeitig vor Beginn des Telefongesprächs und den Gesprächspartnern der Sicherungsverwahrten unmittelbar nach Herstellung der Verbindung mit.

(2) ¹Die Kosten der Telefongespräche tragen die Sicherungsverwahrten. ²Sind sie dazu nicht in der Lage, können die Kosten in begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernommen werden.

(3) ¹Es dürfen technische Geräte zur Störung von Frequenzen betrieben werden, die der Herstellung unerlaubter Mobilfunkverbindungen auf dem Anstaltsgelände dienen. ²Dabei sind die von der Bundesnetzagentur nach § 55 Abs. 1 Satz 5 des Telekommunikationsgesetzes festgelegten Rahmenbedingungen zu beachten. ³Der Mobilfunkverkehr außerhalb des Geländes der Anstalt darf nicht beeinträchtigt werden.

Art. 26

Recht auf Schriftwechsel

(1) Sicherungsverwahrte haben das Recht, unbeschränkt Schreiben abzusenden und zu empfangen.

(2) Der Schriftwechsel mit bestimmten Personen kann untersagt werden, wenn

1. die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet würde oder
2. zu befürchten ist, dass der Schriftwechsel mit Personen, die nicht Angehörige der Sicherungsverwahrten im Sinn des Strafgesetzbuchs sind, einen schädlichen Einfluss auf die Sicherungsverwahrten hat oder deren Eingliederung behindern würde.

(3) ¹Die Kosten des Schriftverkehrs tragen die Sicherungsverwahrten. ²Sind sie dazu nicht in der Lage, können die Kosten in begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernommen werden.

Art. 27

Überwachung des Schriftwechsels

(1) ¹Nicht überwacht werden Schreiben der Sicherungsverwahrten an Volksvertretungen des Bundes und der Länder sowie an deren Mitglieder, soweit die Schreiben an die Anschriften dieser Volksvertretungen gerichtet sind und den Absender zutreffend angeben. ²Entsprechendes gilt für Schreiben an das Europäische Parlament und dessen Mitglieder, den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, den Europäischen Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe und die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder. ³Schreiben der in den Sätzen 1 und 2 genannten Stellen, die an Sicherungsverwahrte gerichtet sind, werden nicht überwacht, sofern die Identität des Absenders zweifelsfrei feststeht.

(2) ¹Der übrige Schriftwechsel darf überwacht werden, soweit es aus Gründen der Behandlung oder der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erforderlich ist. ²Art. 32 Abs. 4 bleibt unberührt.

Art. 28

Weiterleitung von Schreiben, Aufbewahrung

(1) Sicherungsverwahrte haben Absendung und Empfang ihrer Schreiben durch die Anstalt vermitteln zu lassen, soweit nichts anderes gestattet ist.

(2) Eingehende und ausgehende Schreiben sind unverzüglich weiterzuleiten.

(3) Sicherungsverwahrte haben eingehende

Schreiben unverschlossen zu verwahren, sofern nichts anderes gestattet wird; sie können sie verschlossen zur Habe geben.

Art. 29

Anhalten von Schreiben

(1) Schreiben können angehalten werden, wenn

1. das Erreichen der Vollzugsziele oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet würde,
2. die Weitergabe in Kenntnis ihres Inhalts einen Straf- oder Bußgeldtatbestand verwirklichen würde,
3. Verletzte im Sinn der Strafprozeßordnung dies für an sie gerichtete Schreiben beantragen,
4. sie grob unrichtige oder erheblich entstellende Darstellungen von Anstaltsverhältnissen enthalten,
5. sie grobe Beleidigungen enthalten,
6. sie die Eingliederung anderer Sicherungsverwahrter gefährden können oder
7. sie in Geheimschrift, unlesbar, unverständlich oder ohne zwingenden Grund in einer fremden Sprache abgefasst sind; ein zwingender Grund zur Abfassung eines Schreibens in einer fremden Sprache liegt in der Regel nicht vor bei einem Schriftwechsel zwischen deutschen Sicherungsverwahrten und Dritten, die die deutsche Staatsangehörigkeit oder ihren Lebensmittelpunkt im Geltungsbereich des Grundgesetzes haben.

(2) Ausgehenden Schreiben, die unrichtige Darstellungen enthalten, kann ein Begleitschreiben beigefügt werden, wenn der oder die Sicherungsverwahrte auf der Absendung besteht.

(3) ¹Die Anhaltung der Schreiben wird den Sicherungsverwahrten mitgeteilt. ²Angehaltene Schreiben werden behördlich verwahrt oder an den Absender zurückgegeben.

(4) Schreiben, deren Überwachung nach Art. 27 Abs. 1 und Art. 32 Abs. 4 ausgeschlossen ist, dürfen nicht angehalten werden.

Art. 30

Andere Formen der Telekommunikation

¹Den Sicherungsverwahrten soll gestattet werden, andere von der Aufsichtsbehörde zugelassene Formen der Telekommunikation unter Vermittlung der Anstalt zu nutzen, wenn hierdurch die Sicherheit und Ordnung der Anstalt nicht gefährdet wird. ²Im Übri-

gen finden die Vorschriften über den Schriftwechsel, den Besuch und über Telefongespräche entsprechende Anwendung.

Art. 31

Pakete

(1) ¹Die Sicherungsverwahrten dürfen Pakete in angemessenem Umfang empfangen. ²Gewicht und Größe einzelner Pakete können festgesetzt werden. ³Pakete dürfen Gegenstände nicht enthalten, welche

1. die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder
2. das Erreichen der Vollzugsziele gefährden.

(2) ¹Pakete sind in Gegenwart des oder der Sicherungsverwahrten zu öffnen. ²Ausgeschlossene Gegenstände können zur Habe genommen oder dem Absender zurückgesandt werden. ³Nicht ausgehängte Gegenstände, durch die bei der Versendung oder Aufbewahrung Personen verletzt oder Sachschäden verursacht werden können, dürfen vernichtet werden. ⁴Die hiernach getroffenen Maßnahmen werden dem oder der Sicherungsverwahrten eröffnet.

(3) Der Empfang von Paketen kann befristet untersagt werden, wenn dies wegen einer Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt unerlässlich ist.

(4) ¹Den Sicherungsverwahrten ist zu gestatten, Pakete zu versenden. ²Der Versand kann aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt untersagt werden. ³Zu diesem Zweck kann der Inhalt überprüft werden.

(5) ¹Die Kosten des Paketverkehrs nach Abs. 2 und 4 tragen die Sicherungsverwahrten. ²Sind sie dazu nicht in der Lage, kann die Anstalt die Kosten in begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen.

Art. 32

Außenkontakte mit bestimmten Personen

(1) ¹Besuche von Verteidigern, Angehörigen der Gerichtshilfe, der Bewährungshilfe und der Aufsichtsstellen für die Führungsaufsicht sowie von Rechtsanwälten oder Notaren in einer die Sicherungsverwahrten betreffenden Rechtssache sind zu gestatten. ²Art. 22 Abs. 3 gilt entsprechend. ³Eine inhaltliche Überprüfung der von dem Verteidiger oder der Verteidigerin mitgeführten Schriftstücke und sonstigen Unterlagen ist nicht zulässig. ⁴Art. 32 Abs. 1 Sätze 2 und 3 BayStVollzG gelten entsprechend.

(2) Besuche von Verteidigern werden nicht überwacht.

(3) ¹Art. 24 Abs. 5 gilt nicht für die bei dem Be-

such von Verteidigern übergebenen Schriftstücke und sonstigen Unterlagen sowie für die bei dem Besuch von Rechtsanwälten oder Notaren zur Erledigung einer die Sicherungsverwahrten betreffenden Rechtsache übergebenen Schriftstücke und sonstigen Unterlagen; bei dem Besuch von Rechtsanwälten oder Notaren kann die Übergabe aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt von der Erlaubnis abhängig gemacht werden. ²Art. 32 Abs. 1 Sätze 2 und 3 BayStVollzG gelten entsprechend.

(4) ¹Der Schriftwechsel der Sicherungsverwahrten mit ihren Verteidigern wird nicht überwacht. ²Art. 32 Abs. 1 Sätze 2 und 3 BayStVollzG gelten entsprechend.

Teil 6

Beschäftigung und Vergütung

Art. 33

Beschäftigung

(1) Sicherungsverwahrten sollen Arbeit, arbeitstherapeutische Beschäftigung sowie schulische und berufliche Bildung (Beschäftigung) angeboten werden, die ihre Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen berücksichtigen.

(2) Die Beschäftigung soll insbesondere dazu dienen, die Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine regelmäßige Erwerbstätigkeit zur Sicherung des Lebensunterhalts nach der Entlassung und eine geordnete Tagesstruktur zu vermitteln, zu erhalten und zu fördern.

(3) ¹Maßnahmen nach Abs. 1 können in von privaten Unternehmen unterhaltenen Betrieben und sonstigen Einrichtungen durchgeführt werden. ²Hierbei kann die technische und fachliche Leitung Angehörigen dieser Unternehmen übertragen werden.

Art. 34

Zeugnisse über Bildungsmaßnahmen

Aus dem Zeugnis über eine schulische oder berufliche Bildungsmaßnahme darf der Vollzug der Sicherungsverwahrung nicht erkennbar sein.

Art. 35

Freies Beschäftigungsverhältnis, Selbstbeschäftigung

(1) ¹Sicherungsverwahrten soll gestattet werden, einer Beschäftigung auf der Grundlage eines freien Beschäftigungsverhältnisses außerhalb der Anstalt nachzugehen, wenn dies im Rahmen des Vollzugs-

plans nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 dem Ziel dient, Fähigkeiten für eine Erwerbstätigkeit nach der Entlassung zu vermitteln, zu erhalten oder zu fördern. ²Art. 54 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 sowie Art. 56 und 57 bleiben unberührt.

(2) Sicherungsverwahrten soll gestattet werden, sich selbst zu beschäftigen, soweit nicht die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt entgegensteht oder das Erreichen der Vollzugsziele gefährdet wird.

(3) Die Anstalt kann verlangen, dass ihr das Entgelt zur Gutschrift für die Sicherungsverwahrten überwiesen wird.

Art. 36

Arbeit, arbeitstherapeutische Beschäftigung

Sicherungsverwahrte sind verpflichtet, eine ihnen aus behandlerischen Gründen zugewiesene, angemessene Arbeit oder arbeitstherapeutische Beschäftigung im Sinn des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 auszuüben, soweit sie dazu körperlich und geistig in der Lage sind.

Art. 37

Ablösung

Sicherungsverwahrte können von einer Beschäftigung abgelöst werden, wenn dies aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder aus Gründen der Behandlung erforderlich ist oder wenn sich herausstellt, dass sie den Anforderungen nicht genügen.

Art. 38

Freistellung von der Beschäftigung

(1) ¹Haben Sicherungsverwahrte ein halbes Jahr lang eine angebotene Arbeit ausgeübt, so können sie beanspruchen, für die Dauer von zwölf Werktagen freigestellt zu werden. ²Die Freistellung kann nur innerhalb eines Jahres nach Entstehung des Freistellungsanspruchs in Anspruch genommen werden. ³Auf die Frist nach Satz 1 werden Zeiten,

1. in denen die Sicherungsverwahrten infolge Krankheit an ihrer Arbeitsleistung gehindert waren, mit bis zu drei Wochen,
2. in denen die Sicherungsverwahrten Verletzengeld nach § 47 Abs. 6 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch erhalten haben,
3. in denen die Sicherungsverwahrten nach Satz 1 freigestellt waren und
4. die nach Abs. 3 auf die Freistellung angerechnet werden,

angerechnet. ⁴Zeiten, in denen die Sicherungsverwahrten die angebotene Tätigkeit aus anderen Gründen nicht ausgeübt haben, können in angemessenem Umfang angerechnet werden. ⁵Erfolgt keine Anrechnung nach den Sätzen 3 oder 4, so wird die Frist für die Dauer der Fehlzeit gehemmt. ⁶Abweichend von Satz 5 wird die Frist durch eine Fehlzeit unterbrochen, die unter Berücksichtigung der Vollzugsziele nach Art. 2 Abs. 1 außer Verhältnis zur bereits erbrachten Arbeitsleistung steht.

(2) Der Zeitraum der Freistellung muss mit den betrieblichen Belangen sowie den schulischen und beruflichen Bildungsmaßnahmen vereinbar sein.

(3) Auf die Zeit der Freistellung wird Langzeitausgang nach Art. 54 Abs. 1 Nr. 2 angerechnet, soweit er in die Arbeitszeit fällt und nicht wegen einer lebensgefährlichen Erkrankung oder des Todes Angehöriger gewährt worden ist.

(4) ¹Den Sicherungsverwahrten wird für die Zeit der Freistellung das Arbeitsentgelt oder die Ausbildungsbeihilfe fortgezahlt. ²Dabei ist in der Regel der Durchschnitt der letzten drei abgerechneten Monate im Vollzug der Sicherungsverwahrung vor der Freistellung zugrunde zu legen.

(5) Urlaubsregelungen der Beschäftigungsverhältnisse außerhalb des Vollzugs bleiben unberührt.

(6) Für eine arbeitstherapeutische Beschäftigung sowie für die schulische und berufliche Bildung gelten Abs. 1 bis 5 entsprechend.

(7) ¹Zeiten, in denen Sicherungsverwahrte im Vollzug einer vorangegangenen Freiheitsstrafe eine Beschäftigung nach Art. 39 BayStVollzG oder eine Hilfstätigkeit nach Art. 43 Satz 2 BayStVollzG ausgeübt haben, werden bei der Berechnung der Halbjahresfrist nach Abs. 1 berücksichtigt, wenn diese Zeiten noch keinen Anspruch auf Freistellung von der Arbeitspflicht nach Art. 45 Abs. 1 BayStVollzG begründet haben. ²Nach Art. 45 Abs. 1 BayStVollzG erworbene Freistellungstage können im Vollzug der Sicherungsverwahrung in Anspruch genommen werden.

Art. 39

Vergütung

(1) Sicherungsverwahrte, die eine angebotene Arbeit oder arbeitstherapeutische Beschäftigung ausüben, erhalten ein Arbeitsentgelt.

(2) ¹Für die Teilnahme an schulischer oder beruflicher Bildung während der Arbeitszeit erhalten Sicherungsverwahrte eine Ausbildungsbeihilfe, soweit ihnen keine Leistungen zum Lebensunterhalt zustehen, die freien Personen aus solchem Anlass gewährt werden. ²Der Nachrang der Sozialhilfe nach § 2 Abs. 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch wird nicht berührt.

(3) ¹Der Bemessung des Arbeitsentgelts und der Ausbildungsbeihilfe (Vergütung) sind 16 v.H. der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch zugrunde zu legen (Eckvergütung). ²Ein Tagessatz ist der zweihundertfünfzigste Teil der Eckvergütung; die Vergütung wird nach einem Stundensatz bemessen.

(4) ¹Die Vergütung kann je nach der Leistung der Sicherungsverwahrten gestuft werden. ²§ 1 Abs. 1 und 2, §§ 2, 4 Abs. 1 bis 3 und 5 der Verordnung über die Vergütungsstufen des Arbeitsentgelts und der Ausbildungsbeihilfe nach dem Bayerischen Strafvollzugsgesetz (Bayerische Strafvollzugsvergütungsverordnung – BayStVollzVergV) vom 15. Januar 2008 (GVBl S. 25, BayRS 312-2-3-J) in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend.

(5) 88 v.H. der Eckvergütung dürfen nicht unterschritten werden.

(6) ¹Nehmen Sicherungsverwahrte an Behandlungsmaßnahmen nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 oder Nr. 2 während ihrer Beschäftigungszeit teil, erhalten sie in Höhe der ihnen dadurch entgehenden Vergütung eine Ausbildungsbeihilfe. ²In der Woche können bis zu zehn Behandlungsstunden vergütet werden.

(7) Soweit Beiträge zur Bundesagentur für Arbeit zu entrichten sind, ist von der Vergütung ein Betrag einzubehalten, der dem Anteil der Sicherungsverwahrten am Beitrag entsprechen würde, wenn sie diese Bezüge als Arbeitnehmer erhielten.

(8) Die Vergütung ist den Sicherungsverwahrten schriftlich bekannt zu geben.

Teil 7

Gelder der Sicherungsverwahrten, Kostenbeteiligung

Art. 40

Gelder aus vorangegangenen Freiheitsentziehungen

Bei Aufnahme in den Vollzug der Sicherungsverwahrung werden vorhandene Gelder aus vorangegangenen Freiheitsentziehungen entsprechend Art. 41 bis 45 gutgeschrieben.

Art. 41

Hausgeld

(1) Sicherungsverwahrte dürfen von ihrer Vergütung drei Siebtel monatlich (Hausgeld) für den Einkauf (Art. 20) oder anderweitig verwenden.

(2) Für Sicherungsverwahrte, die in einem freien

Beschäftigungsverhältnis stehen (Art. 35 Abs. 1) oder denen gestattet ist, sich selbst zu beschäftigen (Art. 35 Abs. 2), wird aus ihren Bezügen ein angemessenes Hausgeld festgesetzt.

Art. 42

Überbrückungsgeld

(1) Aus der Vergütung und aus den Bezügen der Sicherungsverwahrten, die in einem freien Beschäftigungsverhältnis stehen (Art. 35 Abs. 1) oder denen gestattet ist, sich selbst zu beschäftigen (Art. 35 Abs. 2), ist ein Überbrückungsgeld zu bilden, das den notwendigen Lebensunterhalt der Sicherungsverwahrten und ihrer Unterhaltsberechtigten für die ersten vier Wochen nach der Entlassung sichern soll.

(2) ¹Das Überbrückungsgeld wird den Sicherungsverwahrten bei der Entlassung in die Freiheit ausgezahlt. ²Die Anstalt kann es auch ganz oder zum Teil den Bewährungshelfern oder einer mit der Entlassenenbetreuung befassten Stelle überweisen, die darüber entscheiden, wie das Geld innerhalb der ersten vier Wochen nach der Entlassung an die Sicherungsverwahrten ausgezahlt wird. ³Die Bewährungshelfer und die mit der Entlassenenbetreuung befasste Stelle sind verpflichtet, das Überbrückungsgeld von ihrem Vermögen gesondert zu halten. ⁴Mit Zustimmung der Sicherungsverwahrten kann das Überbrückungsgeld auch den Unterhaltsberechtigten überwiesen werden.

(3) Die Inanspruchnahme des Überbrückungsgelds für Ausgaben, die der Eingliederung der Sicherungsverwahrten dienen, kann gestattet werden.

Art. 43

Eigengeld

(1) ¹Als Eigengeld werden gutgeschrieben

1. eingebrachtes Geld,
2. Vergütung im Sinn von Art. 39 Abs. 3 Satz 1, die nicht als Hausgeld oder Überbrückungsgeld in Anspruch genommen wird,
3. Bezüge der Sicherungsverwahrten, die in einem freien Beschäftigungsverhältnis stehen (Art. 35 Abs. 1) oder denen gestattet ist, sich selbst zu beschäftigen (Art. 35 Abs. 2), soweit diese Bezüge nicht als Hausgeld oder Überbrückungsgeld in Anspruch genommen werden,
4. Geld, das für die Sicherungsverwahrten eingezahlt wird.

²Art. 44 bleibt unberührt.

(2) ¹Die Sicherungsverwahrten können über ihr Eigengeld verfügen, soweit dieses nicht als Überbrü-

ckungsgeld notwendig ist. ²Art. 20 Abs. 4 Satz 2 bleibt unberührt.

Art. 44

Sondergeld

¹Für die Sicherungsverwahrten kann für die Kosten einer Krankenbehandlung Geld einbezahlt werden. ²Dieses ist als Sondergeld gutzuschreiben. ³Kann das Geld nicht oder nicht in vollem Umfang für den konkret zu bezeichnenden Zweck eingesetzt werden, ist es zum Eigengeld gutzuschreiben.

Art. 45

Taschengeld

(1) ¹Sicherungsverwahrten wird auf Antrag Taschengeld gewährt, falls sie bedürftig sind. ²Eine Leistung nach Art. 19 Abs. 3 bleibt bei der Feststellung der Bedürftigkeit in dem Monat unberücksichtigt, für den die Leistung bestimmt ist.

(2) ¹Das monatliche Taschengeld entspricht dem zweieinhalbfachen Tagessatz der Eckvergütung (Art. 39 Abs. 3 Satz 1). ²Taschengeld wird im Monat bis zum fünffachen Tagessatz der Eckvergütung gewährt, wenn Sicherungsverwahrte eine angebotene Arbeit oder arbeitstherapeutische Beschäftigung nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 ausüben oder an Maßnahmen nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 oder Nr. 2 teilnehmen. ³Die Höhe des Taschengelds nach Satz 2 orientiert sich an der Bereitschaft zur Mitwirkung bei der Behandlung.

(3) Das Taschengeld darf für den Einkauf (Art. 20) oder anderweitig verwendet werden.

Art. 46

Kostenbeteiligung

(1) An den Kosten für Unterbringung und Verpflegung werden die Sicherungsverwahrten nicht beteiligt.

(2) ¹An den Kosten für sonstige Leistungen können die Sicherungsverwahrten durch Erhebung von Kostenbeiträgen beteiligt werden. ²Dies gilt insbesondere für

1. Leistungen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge, höchstens jedoch im Umfang der Beteiligung gesetzlich Versicherter (Art. 50 in Verbindung mit Art. 63 BayStVollzG),
2. Sehhilfen (Art. 50 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 2 BayStVollzG),
3. ärztliche Behandlungen zur sozialen Eingliederung (Art. 50 in Verbindung mit Art. 65 BayStVollzG),

4. Stromkosten, die durch die Nutzung der in ihrem Besitz befindlichen Gegenstände entstehen,

5. Maßnahmen zur Feststellung von Suchtmittelkonsum (Art. 72 Abs. 2).

(3) ¹Von der Erhebung von Kostenbeiträgen ist abzusehen, soweit dies notwendig ist, um das Erreichen der Vollzugsziele nicht zu gefährden. ²Für Zeiten, in denen Sicherungsverwahrte bedürftig sind, soll von der Erhebung von Kostenbeiträgen abgesehen werden.

Teil 8

Religionsausübung

Art. 47

Seelsorge

(1) ¹Den Sicherungsverwahrten darf religiöse Betreuung durch einen Seelsorger oder eine Seelsorgerin ihrer Religionsgemeinschaft nicht versagt werden; Art. 10 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt. ²Auf ihren Wunsch ist ihnen zu helfen, mit einem Seelsorger oder einer Seelsorgerin ihrer Religionsgemeinschaft in Verbindung zu treten.

(2) ¹Sicherungsverwahrte dürfen religiöse Schriften besitzen. ²Sie dürfen ihnen nur bei grobem Missbrauch entzogen werden.

(3) Den Sicherungsverwahrten sind Gegenstände des religiösen Gebrauchs in angemessenem Umfang zu belassen.

Art. 48

Religiöse Veranstaltungen

(1) Sicherungsverwahrte haben das Recht, am Gottesdienst und an anderen religiösen Veranstaltungen ihres Bekenntnisses teilzunehmen.

(2) Zu dem Gottesdienst oder zu religiösen Veranstaltungen einer anderen Religionsgemeinschaft werden Sicherungsverwahrte zugelassen, wenn deren Seelsorger zustimmen.

(3) Sicherungsverwahrte können von der Teilnahme am Gottesdienst oder anderen religiösen Veranstaltungen ausgeschlossen werden, wenn dies aus überwiegenden Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt geboten ist; der Seelsorger oder die Seelsorgerin soll vorher gehört werden.

Art. 49

Weltanschauungsgemeinschaften

Für Angehörige weltanschaulicher Bekenntnisse gelten Art. 47 und 48 entsprechend.

Teil 9

Gesundheitsfürsorge

Art. 50

Gesundheitsfürsorge

(1) Art. 58 bis 68 BayStVollzG über die Gesundheitsfürsorge gelten entsprechend, soweit Zweck und Eigenart der Sicherungsverwahrung nicht entgegenstehen.

(2) Art. 82 bis 85 BayStVollzG über den Frauenstrafvollzug gelten entsprechend, soweit Zweck und Eigenart der Sicherungsverwahrung nicht entgegenstehen.

Teil 10

Freizeit

Art. 51

Freizeit

(1) ¹Die Sicherungsverwahrten erhalten Gelegenheit und Anregung, ihre Freizeit sinnvoll zu gestalten. ²Die Anstalt hat insbesondere Angebote zur sportlichen und kulturellen Betätigung sowie Bildungsangebote vorzuhalten. ³Die Benutzung einer Bücherei ist zu ermöglichen.

(2) ¹Die Sicherungsverwahrten sind zur Teilnahme und Mitwirkung an Angeboten der Freizeitgestaltung zu motivieren und anzuleiten. ²Die Gestaltung der Freizeit kann auch dazu dienen, die Sicherungsverwahrten an die Behandlung heranzuführen.

Art. 52

Zeitungen und Zeitschriften

(1) Sicherungsverwahrte dürfen Zeitungen und Zeitschriften in angemessenem Umfang durch Vermittlung der Anstalt beziehen.

(2) ¹Ausgeschlossen sind Zeitungen und Zeitschriften, deren Verbreitung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist. ²Einzelne Ausgaben oder Teile von Zeitungen oder Zeitschriften können den Sicherungsverwahrten vorenthalten werden, wenn sie das Erreichen der Vollzugsziele oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erheblich gefährden würden.

Art. 53

Hörfunk und Fernsehen

(1) ¹Eigene Hörfunk- und Fernsehgeräte werden unter den Voraussetzungen des Art. 52 zugelassen. ²Die Betriebskosten können den Sicherungsverwahrten auferlegt werden.

(2) Der Hörfunk- und Fernsehempfang kann vorübergehend ausgesetzt oder einzelnen Sicherungsverwahrten untersagt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt unerlässlich ist.

Teil 11

Vollzugsöffnende Maßnahmen

Art. 54

Vollzugsöffnende Maßnahmen

(1) Vollzugsöffnende Maßnahmen sind insbesondere

1. das Verlassen der Anstalt für eine bestimmte Tageszeit in Begleitung einer von der Anstalt zugelassenen Person (Begleitausgang) oder ohne Begleitung (Ausgang),
2. das Verlassen der Anstalt für mehr als einen Tag (Langzeitausgang) bis zu zwei Wochen,
3. die regelmäßige Beschäftigung außerhalb der Anstalt unter Aufsicht Vollzugsbediensteter (Außenbeschäftigung) oder ohne Aufsicht (Freigang).

(2) Vollzugsöffnende Maßnahmen nach Abs. 1 werden mit Zustimmung der Sicherungsverwahrten und nach Anhörung der Strafvollstreckungskammer zum Erreichen der Vollzugsziele gewährt, soweit nicht zwingende Gründe entgegenstehen, insbesondere konkrete Anhaltspunkte die Gefahr begründen, die Sicherungsverwahrten werden sich dem Vollzug der Sicherungsverwahrung entziehen oder die vollzugsöffnenden Maßnahmen zur Begehung von Straftaten missbrauchen.

(3) ¹Werden vollzugsöffnende Maßnahmen nach Abs. 1 nicht gewährt, ist den Sicherungsverwahrten mit ihrer Zustimmung das Verlassen der Anstalt unter ständiger und unmittelbarer Aufsicht Vollzugsbediensteter für eine bestimmte Tageszeit (Ausführung) zu gestatten. ²Ausführungen erfolgen mindestens vier Mal im Jahr. ³Sie dienen der Erhaltung der Lebensfähigkeit, der Förderung der Mitwirkung an der Behandlung oder der Vorbereitung weiterer vollzugsöffnender Maßnahmen und dürfen nur versagt werden, wenn konkrete Anhaltspunkte die Gefahr begründen, dass die Sicherungsverwahrten sich trotz besonderer

Sicherungsmaßnahmen dem Vollzug der Sicherungsverwahrung entziehen oder die Ausführung zur Begehung erheblicher Straftaten missbrauchen werden. ⁴Die Ausführungen unterbleiben auch dann, wenn die zur Sicherung erforderlichen Maßnahmen den Zweck der Ausführung gefährden.

Art. 55

Vollzugsöffnende Maßnahmen aus wichtigem Anlass

(1) ¹Vollzugsöffnende Maßnahmen können auch aus wichtigem Anlass gewährt werden. ²Wichtige Anlässe sind insbesondere die Teilnahme an gerichtlichen Terminen, die medizinische Behandlung der Sicherungsverwahrten sowie die lebensgefährliche Erkrankung oder der Tod Angehöriger der Sicherungsverwahrten. ³Auf Ersuchen eines Gerichts werden die Sicherungsverwahrten vorgeführt.

(2) Art. 54 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) Ausführungen aus wichtigem Anlass sind auch ohne Zustimmung der Sicherungsverwahrten zulässig, wenn dies aus besonderen Gründen notwendig ist.

Art. 56

Weisungen, Aufhebung von vollzugsöffnenden Maßnahmen

(1) Die Anstalt kann für die vollzugsöffnenden Maßnahmen Weisungen erteilen.

(2) Bei der Ausgestaltung der vollzugsöffnenden Maßnahmen ist den Belangen des Opfers Rechnung zu tragen.

(3) ¹Vollzugsöffnende Maßnahmen können widerrufen werden, wenn

1. sie auf Grund nachträglich eingetretener Umstände hätten versagt werden können,
2. die Sicherungsverwahrten die Maßnahmen missbrauchen oder
3. die Sicherungsverwahrten einer Weisung nicht nachkommen.

²Mit Wirkung für die Zukunft können vollzugsöffnende Maßnahmen zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Gewährung nicht vorgelegen haben.

Art. 57

Begutachtung vor vollzugsöffnenden Maßnahmen

(1) ¹Die Gewährung vollzugsöffnender Maßnah-

men ist besonders gründlich zu prüfen. ²Hierzu soll ein Gutachten eingeholt werden. ³Bei der Entscheidung sind auch die Feststellungen im Urteil und die im Ermittlungs- oder Strafverfahren erstatteten Gutachten zu berücksichtigen.

(2) ¹Die Begutachtung bedarf der Zustimmung der Sicherungsverwahrten. ²Verweigern die Sicherungsverwahrten die Zustimmung, so begründet dies in der Regel die Annahme, dass die Voraussetzungen nach Art. 54 Abs. 2 für die Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen nicht gegeben sind. ³Die Sicherungsverwahrten sind hierauf bei der Anordnung der Begutachtung hinzuweisen.

Art. 58

Langzeitausgang, Verlegung in den offenen Vollzug zur Vorbereitung der Entlassung

(1) Die Anstalt kann den Sicherungsverwahrten unter den Voraussetzungen von Art. 54 Abs. 2 zur Vorbereitung der Entlassung Langzeitausgang bis zu sechs Monaten gewähren.

(2) ¹Den Sicherungsverwahrten sollen für den Langzeitausgang nach Abs. 1 Weisungen erteilt werden. ²Sie können insbesondere angewiesen werden, sich einer bestimmten Betreuungsperson zu unterstellen, sich in Einrichtungen außerhalb des Vollzugs aufzuhalten und jeweils für kurze Zeit in die Anstalt zurückzukehren.

(3) Zur Entlassungsvorbereitung kann mit ihrer Zustimmung die Unterbringung in Einrichtungen des offenen Vollzugs erfolgen, wenn die Sicherungsverwahrten dessen besonderen Anforderungen genügen, insbesondere nicht konkrete Anhaltspunkte die Gefahr begründen, dass sie sich dem Vollzug entziehen oder die Unterbringung im offenen Vollzug zu Straftaten missbrauchen werden.

(4) Art. 57 gilt entsprechend.

Teil 12

Soziale Hilfe, Entlassung

Art. 59

Soziale Hilfe

¹Die Sicherungsverwahrten können die soziale Hilfe der Anstalt in Anspruch nehmen, um ihre persönlichen Schwierigkeiten zu lösen und die Entlassung vorzubereiten. ²Die soziale Hilfe soll darauf gerichtet sein, die Sicherungsverwahrten in die Lage zu versetzen, ihre Angelegenheiten selbst zu ordnen und zu regeln.

Art. 60

Hilfe bei der Aufnahme

(1) Bei der Aufnahme wird den Sicherungsverwahrten geholfen, insbesondere die notwendigen Maßnahmen für hilfsbedürftige Angehörige zu veranlassen und ihre Habe außerhalb der Anstalt sicherzustellen.

(2) Die Sicherungsverwahrten sind über die Aufrechterhaltung einer Sozialversicherung zu beraten.

Art. 61

Hilfe während des Vollzugs, Täter-Opfer-Ausgleich

(1) Die Sicherungsverwahrten werden in dem Bemühen unterstützt, ihre Rechte und Pflichten wahrzunehmen, insbesondere das Wahlrecht auszuüben, sowie für Unterhaltsberechtigte zu sorgen.

(2) ¹Die Einsicht der Sicherungsverwahrten in ihre Verantwortung für die Tat, insbesondere für die beim Opfer verschuldeten Tatfolgen, soll geweckt werden. ²Die Sicherungsverwahrten sind anzuhalten, den durch die Straftat verursachten Schaden zu regeln. ³Die Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs ist in geeigneten Fällen anzustreben.

Art. 62

Vorbereitung der Entlassung

¹Um die Entlassung vorzubereiten, sind die Sicherungsverwahrten bei der Ordnung ihrer persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten zu beraten. ²Die Beratung erstreckt sich auch auf die Benennung der für Sozialleistungen zuständigen Stellen.

Art. 63

Hilfe zur Entlassung

Die Anstalt wirkt darauf hin, dass die Sicherungsverwahrten nach ihrer Entlassung insbesondere über eine geeignete Unterkunft und eine Arbeits- oder Ausbildungsstelle verfügen sowie bei Bedarf in therapeutische oder andere nachsorgende Maßnahmen vermittelt werden.

Art. 64

Entlassung

(1) ¹Die Sicherungsverwahrten sollen am Tag ihrer Entlassung möglichst frühzeitig, jedenfalls noch am Vormittag entlassen werden. ²Bei Bedarf soll die Anstalt den Transport zur Unterkunft vermitteln.

(2) Fällt das Ende der Sicherungsverwahrung auf einen Samstag oder Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag, den ersten Werktag nach Ostern oder Pfingsten oder in die Zeit vom 22. Dezember bis zum 6. Januar, so können die Sicherungsverwahrten an dem diesem Tag oder Zeitraum vorhergehenden Werktag entlassen werden, wenn fürsorgliche Gründe nicht entgegenstehen.

(3) Der Entlassungszeitpunkt kann bis zu fünf Tage vorverlegt werden, wenn die Sicherungsverwahrten zu ihrer Eingliederung hierauf dringend angewiesen sind.

(4) Sicherungsverwahrte erhalten, soweit ihre eigenen Mittel nicht ausreichen, eine Beihilfe zu den Reisekosten, eine Überbrückungsbeihilfe, erforderlichenfalls angemessene Kleidung und sonstige notwendige Unterstützung (Entlassungsbeihilfe).

(5) Die Überbrückungsbeihilfe soll die Sicherungsverwahrten in die Lage versetzen, ohne Inanspruchnahme fremder Hilfe ihren notwendigen Lebensunterhalt zu bestreiten, bis sie ihn anderweitig decken können.

(6) ¹Art. 42 Abs. 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. ²Die Überbrückungsbeihilfe kann ganz oder teilweise auch den Unterhaltsberechtigten überwiesen werden.

Art. 65

Nachgehende Betreuung

Die Anstalt kann den Sicherungsverwahrten auf Antrag auch nach der Entlassung Hilfestellung gewähren und die im Vollzug begonnene Betreuung vorübergehend fortführen, soweit diese nicht anderweitig zur Verfügung steht und der Erfolg der Behandlung gefährdet erscheint.

Art. 66

Verbleib und Aufnahme auf freiwilliger Grundlage

(1) ¹Frühere Sicherungsverwahrte können auf ihren Antrag vorübergehend in einer Anstalt verbleiben oder wiederaufgenommen werden, wenn die Eingliederung gefährdet ist. ²Der Verbleib und die Aufnahme sind jederzeit widerruflich.

(2) ¹Gegen verbliebene oder aufgenommene Personen dürfen Maßnahmen des Vollzugs nicht mit unmittelbarem Zwang durchgesetzt werden. ²Art. 77 in Verbindung mit Art. 101 Abs. 2 und 3 BayStVollzG bleiben unberührt.

(3) ¹Bei Widerruf ihres Antrags sind die verbliebenen oder aufgenommenen Personen unverzüglich zu entlassen. ²Ein Widerruf des Antrags darf nicht zur Unzeit erfolgen.

Teil 13

Sicherheit und Ordnung

Art. 67

Grundsatz

(1) Das Verantwortungsbewusstsein der Sicherungsverwahrten für ein geordnetes Zusammenleben in der Anstalt ist zu wecken und zu fördern.

(2) Die Pflichten und Beschränkungen, die den Sicherungsverwahrten zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt auferlegt werden, sind so zu wählen, dass sie in einem angemessenen Verhältnis zu ihrem Zweck stehen und die Sicherungsverwahrten nicht mehr und nicht länger als notwendig beeinträchtigen.

Art. 68

Verhaltensvorschriften

(1) ¹Die Sicherungsverwahrten dürfen durch ihr Verhalten gegenüber Bediensteten, anderen Sicherungsverwahrten und Dritten das geordnete Zusammenleben in der Anstalt nicht stören. ²Ihr Bewusstsein für ein gewaltfreies Zusammenleben ist zu entwickeln und zu stärken. ³Sie sind zu einvernehmlicher Streitbeilegung zu befähigen.

(2) ¹Die Sicherungsverwahrten haben die Anordnungen der Bediensteten zu befolgen, auch wenn sie sich durch diese beschwert fühlen. ²Einen ihnen zugewiesenen Bereich nach Art. 15 dürfen sie nicht ohne Erlaubnis verlassen.

(3) Die Sicherungsverwahrten sind verpflichtet, ihre Zimmer und die ihnen von der Anstalt überlassenen Sachen in Ordnung zu halten und schonend zu behandeln.

(4) Die Sicherungsverwahrten haben Umstände, die eine Gefahr für das Leben oder eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit einer Person bedeuten, unverzüglich zu melden.

Art. 69

Ersatz von Aufwendungen

(1) ¹Die Sicherungsverwahrten sind verpflichtet, der Anstalt Aufwendungen zu ersetzen, die sie durch eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Selbstverletzung oder Verletzung anderer Sicherungsverwahrter oder Gefangener verursacht haben. ²Ansprüche aus sonstigen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(2) Bei der Geltendmachung dieser Forderungen kann auch ein den dreifachen Tagessatz der Eckver-

gütung nach Art. 39 Abs. 3 Satz 1 übersteigender Teil des Hausgelds in Anspruch genommen werden.

(3) Für die in Abs. 1 genannten Forderungen ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.

(4) Von der Aufrechnung oder Vollstreckung wegen der in Abs. 1 genannten Forderungen ist abzusehen, wenn hierdurch die Behandlung der Sicherungsverwahrten oder ihre Eingliederung behindert würde.

Art. 70

Durchsuchung

(1) ¹Sicherungsverwahrte, ihre Sachen und die Zimmer dürfen durchsucht werden. ²Die Durchsuchung männlicher Sicherungsverwahrter darf nur von Männern, die Durchsuchung weiblicher Sicherungsverwahrter darf nur von Frauen vorgenommen werden; dies gilt nicht für das Absuchen der Sicherungsverwahrten mit technischen Mitteln oder mit sonstigen Hilfsmitteln. ³Das Schamgefühl ist zu schonen.

(2) ¹Nur bei Gefahr im Verzug oder auf Anordnung der Anstaltsleitung im Einzelfall ist es zulässig, eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung vorzunehmen. ²Sie darf bei männlichen Sicherungsverwahrten nur in Gegenwart von Männern, bei weiblichen Sicherungsverwahrten nur in Gegenwart von Frauen erfolgen. ³Sie ist in einem geschlossenen Raum durchzuführen. ⁴Andere Sicherungsverwahrte oder Gefangene dürfen nicht anwesend sein.

(3) Die Anstaltsleitung kann allgemein anordnen, dass Sicherungsverwahrte bei der Aufnahme, nach Kontakten mit Besuchern und vor und nach jeder Abwesenheit von der Einrichtung für Sicherungsverwahrung nach Abs. 2 zu durchsuchen sind.

Art. 71

Erkennungsdienstliche Maßnahmen

(1) Zur Sicherung des Vollzugs, zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder zur Identitätsfeststellung sind mit Kenntnis der Sicherungsverwahrten zulässig:

1. die Aufnahme von Lichtbildern,
2. die Feststellung äußerlicher körperlicher Merkmale,
3. Messungen,
4. die Erfassung biometrischer Merkmale von Fingern, Händen, Gesicht und Stimme.

(2) ¹Die hierbei gewonnenen Unterlagen oder Daten werden zu den Personalakten genommen oder in

personenbezogenen Dateien gespeichert. ²Sie können auch in kriminalpolizeilichen Sammlungen verwahrt werden. ³Die nach Abs. 1 erhobenen Daten dürfen nur für die in Abs. 1, Art. 73 Abs. 2 und Art. 96 in Verbindung mit Art. 197 Abs. 2 Nr. 4 BayStVollzG genannten Zwecke verarbeitet und genutzt werden.

Art. 72

Maßnahmen zur Feststellung von Suchtmittelkonsum

(1) ¹Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt kann die Anstaltsleitung allgemein oder im Einzelfall Maßnahmen anordnen, die geeignet sind, den Missbrauch von Suchtmitteln festzustellen. ²Diese Maßnahmen dürfen nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden sein.

(2) Wird Suchtmittelmissbrauch festgestellt, können die Kosten der Maßnahme den Sicherungsverwahrten auferlegt werden.

Art. 73

Festnahmerecht

(1) Sicherungsverwahrte, die entwichen sind oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Anstalt aufhalten, können durch die Anstalt oder auf ihre Veranlassung hin festgenommen und in die Anstalt zurückgebracht werden.

(2) Die nach diesem Gesetz erhobenen Daten dürfen den Vollstreckungs- und Strafverfolgungsbehörden übermittelt werden, soweit dies für Zwecke der Fahndung und Festnahme der entwichenen oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Anstalt aufhaltenden Sicherungsverwahrten erforderlich ist.

Art. 74

Besondere Sicherungsmaßnahmen

(1) Gegen Sicherungsverwahrte können besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden, wenn nach ihrem Verhalten oder auf Grund ihres seelischen Zustands in erhöhtem Maß Fluchtgefahr oder die Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen oder die Gefahr der Selbsttötung oder der Selbstverletzung besteht.

(2) Als besondere Sicherungsmaßnahmen sind zulässig:

1. der Entzug oder die Vorenthaltung von Gegenständen,
2. die ständige Beobachtung der Sicherungsverwahrten, auch mit technischen Hilfsmitteln,
3. die Trennung von anderen Sicherungsverwahrten (Absonderung),

4. der Entzug oder die Beschränkung des Aufenthalts im Freien,
5. die Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum ohne gefährdende Gegenstände und
6. die Fesselung.

(3) Maßnahmen nach Abs. 2 Nrn. 1, 3 bis 5 sind auch zulässig, wenn die Gefahr einer Befreiung oder eine erhebliche Störung der Ordnung der Anstalt anders nicht abgewendet werden kann.

(4) Eine Absonderung von mehr als 24 Stunden Dauer ist nur zulässig, wenn sie zur Abwehr einer in der Person der Sicherungsverwahrten liegenden Gefahr unerlässlich ist.

(5) ¹In der Regel dürfen Fesseln nur an den Händen oder an den Füßen angelegt werden. ²Im Interesse der Sicherungsverwahrten kann die Anstaltsleitung eine andere Art der Fesselung anordnen. ³Die Fesselung kann zeitweise gelockert werden, soweit dies notwendig ist.

(6) Bei einer Ausführung, Vorführung oder beim Transport ist die Fesselung auch dann zulässig, wenn aus anderen Gründen als denen des Abs. 1 in erhöhtem Maß Fluchtgefahr besteht.

Art. 75

Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen, Verfahren

(1) ¹Besondere Sicherungsmaßnahmen ordnet die Anstaltsleitung an. ²Bei Gefahr im Verzug können auch andere Bedienstete diese Maßnahmen vorläufig anordnen; die Entscheidung der Anstaltsleitung ist unverzüglich nachzuholen.

(2) ¹Werden die Sicherungsverwahrten ärztlich behandelt oder beobachtet oder bildet ihr seelischer Zustand den Anlass der Maßnahme, ist vorher der Arzt oder die Ärztin zu hören. ²Ist dies wegen Gefahr im Verzug nicht möglich, wird die Stellungnahme unverzüglich nachträglich eingeholt. ³Die an der Behandlung maßgeblich beteiligten Personen sind alsbald zu unterrichten.

(3) ¹Besondere Sicherungsmaßnahmen dürfen nur soweit aufrecht erhalten werden, als es ihr Zweck erfordert. ²Sie sind in angemessenen Abständen daraufhin zu überprüfen, ob und in welchem Umfang sie noch erforderlich sind.

(4) ¹Besondere Sicherungsmaßnahmen sollen den Sicherungsverwahrten erläutert werden. ²Die Anordnung, Entscheidungen zur Fortdauer und die Durchführung der Maßnahmen einschließlich der Beteiligung des ärztlichen Dienstes sind zu dokumentieren.

(5) ¹Besondere Sicherungsmaßnahmen nach

Art. 74 Abs. 2 Nrn. 5 und 6 sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen, wenn sie länger als drei Tage aufrechterhalten werden. ²Absonderung und Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum von mehr als 30 Tagen Gesamtdauer innerhalb von zwölf Monaten bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

(6) ¹Während der Absonderung oder Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum sind die Sicherungsverwahrten in besonderem Maß zu betreuen. ²Sind die Sicherungsverwahrten darüber hinaus gefesselt, sind sie ständig und in unmittelbarem Sichtkontakt zu beobachten.

Art. 76

Ärztliche Überwachung

(1) ¹Sicherungsverwahrte, die in einem besonders gesicherten Haftraum untergebracht oder gefesselt sind (Art. 74 Abs. 2 Nrn. 5 und 6), sucht der Arzt oder die Ärztin alsbald und in der Folge möglichst täglich auf. ²Dies gilt nicht bei einer Fesselung während einer Ausführung, Vorführung oder eines Transports (Art. 74 Abs. 6).

(2) Der Arzt oder die Ärztin ist regelmäßig zu hören, solange Sicherungsverwahrten der tägliche Aufenthalt im Freien entzogen wird.

Teil 14

Unmittelbarer Zwang

Art. 77

Unmittelbarer Zwang

Art. 101 bis 108 BayStVollzG gelten entsprechend, soweit Zweck und Eigenart der Sicherungsverwahrung nicht entgegenstehen.

Teil 15

Disziplinarmaßnahmen

Art. 78

Disziplinarmaßnahmen

(1) ¹Verstoßen Sicherungsverwahrte schuldhaft gegen Pflichten, die ihnen durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes auferlegt sind, kann die Anstaltsleitung gegen sie Disziplinarmaßnahmen anordnen. ²Satz 1 gilt nicht für Verstöße gegen Art. 36.

(2) Von einer Disziplinarmaßnahme wird abgesehen, wenn es genügt, die Sicherungsverwahrten zu verwarnen.

(3) Zulässige Disziplinarmaßnahmen sind:

1. der Verweis,
2. der Ausschluss von einzelnen Freizeitveranstaltungen bis zu zwei Monaten,
3. die Beschränkung oder der Entzug der Bewegungsfreiheit außerhalb des Zimmers bis zu einem Monat,
4. die Beschränkung oder der Entzug des Fernsehempfangs bis zu einem Monat,
5. der Entzug von Geräten der Unterhaltungselektronik bis zu einem Monat und
6. Arrest bis zu vier Wochen.

(4) Mehrere Disziplinarmaßnahmen können miteinander verbunden werden.

(5) Zur Abwendung oder Milderung von Disziplinarmaßnahmen können im Wege einvernehmlicher Streitbeilegung Vereinbarungen getroffen werden, insbesondere über die Wiedergutmachung des Schadens, die Entschuldigung bei Geschädigten oder die Erbringung von Leistungen für die Gemeinschaft.

(6) Arrest darf nur wegen schwerer oder mehrfach wiederholter Verfehlungen verhängt werden.

(7) Disziplinarmaßnahmen sind auch zulässig, wenn wegen derselben Verfehlung ein Straf- oder Bußgeldverfahren eingeleitet wird.

(8) Unabhängig von einer disziplinarischen Ahndung sollen Pflichtverstöße nach Abs. 1 im Rahmen der Behandlung aufgearbeitet werden.

Art. 79

Vollzug der Disziplinarmaßnahmen, Aussetzung zur Bewährung

(1) ¹Disziplinarmaßnahmen werden in der Regel sofort vollstreckt. ²Die Vollstreckung ist auszusetzen, soweit es zur Gewährung eines effektiven Rechtsschutzes erforderlich ist.

(2) ¹Disziplinarmaßnahmen können ganz oder teilweise bis zu sechs Monaten zur Bewährung ausgesetzt werden. ²Die Aussetzung zur Bewährung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Sicherungsverwahrten erneut schuldhaft gegen Pflichten verstoßen.

(3) Der Vollzug unterbleibt, wird verschoben oder unterbrochen, wenn durch diesen der Erfolg der Behandlung nachhaltig gefährdet wird.

(4) ¹Für die Dauer des Arrests werden die Sicherungsverwahrten abgesondert. ²Sie können in einem besonderen Raum untergebracht werden, der den Anforderungen entsprechen muss, die an ein zum Aufenthalt bei Tag und Nacht bestimmtes Zimmer gestellt werden. ³Soweit nichts anderes angeordnet ist, ruhen die Befugnisse der Sicherungsverwahrten zur Teilnahme an Maßnahmen außerhalb des Raums, in dem der Arrest vollzogen wird, sowie die Befugnisse zur Ausstattung des Zimmers mit eigenen Gegenständen, zum Fernsehempfang und zum Einkauf. ⁴Gegenstände für die Freizeitbeschäftigung mit Ausnahme von Lesestoff sind nicht zugelassen.

(5) Für die Dauer des Arrests und bei einer Maßnahme nach Art. 78 Abs. 3 Nr. 3 bleiben die Rechte zur Teilnahme an unaufschiebbaren Behandlungsmaßnahmen, am Gottesdienst und auf einen täglichen mindestens einstündigen Aufenthalt im Freien unberührt.

Art. 80

Disziplinarbefugnis

(1) ¹Disziplinarmaßnahmen ordnet die Anstaltsleitung an. ²Bei einer Verfehlung auf dem Weg in eine andere Anstalt zum Zweck der Verlegung oder bei einer Überstellung ist die Anstaltsleitung am Bestimmungsort zuständig. ³Ist im Fall einer Überstellung die Durchführung des Disziplinarverfahrens dort aus besonderen Gründen nicht möglich, liegt die Disziplinarbefugnis bei der Leitung der Stammanstalt.

(2) Die Aufsichtsbehörde entscheidet, wenn sich die Verfehlung gegen die Anstaltsleitung richtet.

(3) Disziplinarmaßnahmen, die gegen Sicherungsverwahrte in einer anderen Anstalt oder während einer vorangegangenen Freiheitsentziehung angeordnet worden sind, werden auf Ersuchen vollstreckt.

Art. 81

Verfahren

(1) ¹Der Sachverhalt ist zu klären. ²Vor der Anhörung werden die Sicherungsverwahrten darüber unterrichtet, welche Verfehlung ihnen zur Last gelegt wird und dass es ihnen freisteht, sich zur Sache zu äußern. ³Die Erhebungen, insbesondere die Einlassungen der Sicherungsverwahrten, werden schriftlich festgehalten.

(2) ¹Die Anstaltsleitung soll sich vor der Entscheidung mit Personen besprechen, die maßgeblich an der Behandlung der Sicherungsverwahrten mitwirken. ²Art. 75 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.

(3) Die Entscheidung wird den Sicherungsverwahrten mündlich eröffnet und mit einer kurzen Begründung schriftlich abgefasst.

(4) ¹Bevor der Arrest vollzogen wird, ist der Arzt oder die Ärztin zu hören. ²Während des Arrests stehen die Sicherungsverwahrten unter ärztlicher Aufsicht. ³Der Vollzug des Arrests unterbleibt oder wird unterbrochen, wenn die Gesundheit der Sicherungsverwahrten gefährdet würde.

Teil 16

Beschwerde, Aufhebung von Maßnahmen und Mitverantwortung

Art. 82

Beschwerde und Aufhebung von Maßnahmen

Art. 115 und 115a BayStVollzG gelten entsprechend.

Art. 83

Mitverantwortung

Art. 116 BayStVollzG gilt entsprechend, soweit Zweck und Eigenart der Sicherungsverwahrung nicht entgegenstehen.

Teil 17

Organisation, Trennungsgrundsätze

Art. 84

Organisation

(1) Die Ausgestaltung einer Einrichtung für Sicherungsverwahrung muss therapeutischen Erfordernissen entsprechen und Wohngruppenvollzug ermöglichen.

(2) Es ist eine bedarfsgerechte Anzahl und Ausstattung von Plätzen insbesondere für therapeutische Maßnahmen, für Maßnahmen der Beschäftigung, Freizeit, Sport und Seelsorge vorzusehen.

(3) Zimmer, Gemeinschafts- und Besuchsräume sind wohnlich und zweckentsprechend auszustatten.

(4) Die höchstzulässige Belegung einer Einrichtung für Sicherungsverwahrung wird durch das Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz festgesetzt.

Art. 85

Trennungsgrundsätze

(1) Der Vollzug der Sicherungsverwahrung erfolgt getrennt vom Vollzug anderer Freiheitsentziehungen.

(2) ¹Der Vollzug der Sicherungsverwahrung kann in einer für den Vollzug anderer Freiheitsentziehungen bestimmten Anstalt oder Abteilung unter den in Art. 12 Abs. 2 oder Art. 50 in Verbindung mit Art. 67 BayStVollzG geregelten Voraussetzungen erfolgen. ²In den Fällen des Art. 12 Abs. 2 müssen sich die Unterbringungsbedingungen im Rahmen der vorhandenen Gegebenheiten von denen für Gefangene unterscheiden. ³Im Übrigen bleiben die Rechte der Sicherungsverwahrten nach diesem Gesetz unberührt.

(3) Weibliche und männliche Sicherungsverwahrte sind getrennt voneinander unterzubringen.

(4) Neben den Angeboten in einer Einrichtung für Sicherungsverwahrung ist eine Nutzung der übrigen Angebote der Anstalt, insbesondere im Bereich der Beschäftigung, der Freizeit, des Sports und der Religionsausübung auch gemeinsam mit Gefangenen zulässig.

Art. 86

Anstaltsleitung

(1) ¹Die Anstaltsleitung trifft die nach diesem Gesetz notwendigen Entscheidungen. ²Die Anstaltsleitung trägt die Verantwortung für den gesamten Vollzug der Sicherungsverwahrung, soweit nicht bestimmte Aufgabenbereiche der Verantwortung anderer Vollzugsbediensteter oder ihrer gemeinsamen Verantwortung übertragen sind.

(2) Die Befugnis, die Durchsuchung nach Art. 70 Abs. 2, die besonderen Sicherungsmaßnahmen nach Art. 74 und die Disziplinarmaßnahmen nach Art. 78 anzuordnen, darf nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde übertragen werden.

Art. 87

Bedienstete

(1) ¹Für den Vollzug der Sicherungsverwahrung ist die erforderliche Anzahl von Bediensteten der verschiedenen Berufsgruppen, insbesondere des allgemeinen Vollzugsdienstes, des Werkdienstes, des Krankenpflegedienstes und des Verwaltungsdienstes, sowie von Seelsorgern, Ärzten, Pädagogen, Psychologen und Sozialarbeitern vorzusehen, um eine Betreuung nach § 66c Abs. 1 Nr. 1 StGB zu gewährleisten. ²Art. 178 bis 182 BayStVollzG gelten entsprechend.

(2) ¹Das Personal muss für den Vollzug der Sicherungsverwahrung persönlich geeignet und fachlich qualifiziert sein. ²Fortbildungen sowie Praxisberatung und Praxisbegleitung für die Bediensteten werden regelmäßig durchgeführt.

(3) ¹Die Bediensteten des allgemeinen Vollzugs-

dienstes, des psychologischen und sozialen Dienstes sollen Wohngruppen zugeordnet werden. ²Eine Betreuung in den Wohngruppen ist auch in der beschäftigungsfreien Zeit der Sicherungsverwahrten, insbesondere am Wochenende, in dem erforderlichen Umfang zu gewährleisten.

Art. 88

Zusammenarbeit

(1) ¹Alle im Vollzug Tätigen arbeiten zusammen und wirken an dem Erreichen der Vollzugsziele mit. ²Die Sicherheit der Anstalt ist durch die erforderlichen organisatorischen Maßnahmen und geeignete Behandlungsmaßnahmen zu gewährleisten.

(2) ¹Die Anstalt arbeitet mit öffentlichen Stellen, Verbänden der freien Wohlfahrtspflege, Vereinen und Personen, deren Einfluss die Eingliederung der Sicherungsverwahrten fördern kann, eng zusammen. ²Die Unterstützung der Sicherungsverwahrten durch ehrenamtliche Betreuer und Mitarbeiter ist zu fördern.

(3) Die Anstalt stellt durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicher, dass die Bundesagentur für Arbeit die ihr obliegenden Aufgaben wie Berufsberatung, Ausbildungsvermittlung und Arbeitsvermittlung durchführen kann.

(4) Zur Entlassungsvorbereitung ist insbesondere mit der Bewährungshilfe, den Aufsichtsstellen für die Führungsaufsicht und den Einrichtungen der Straffälligenhilfe frühzeitig Kontakt aufzunehmen.

Art. 89

Konferenzen

Zur Aufstellung und Überprüfung des Vollzugsplans und zur Vorbereitung wichtiger Entscheidungen führt die Anstaltsleitung Konferenzen mit den an der Vollzugsgestaltung maßgeblich Beteiligten durch.

Art. 90

Länderübergreifende Verlegungen

(1) Sicherungsverwahrte können mit Zustimmung des Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz in den Vollzug der Sicherungsverwahrung eines anderen Landes verlegt werden, wenn die in diesem Gesetz geregelten Voraussetzungen für eine Verlegung vorliegen und die zuständige Behörde des anderen Landes zustimmt.

(2) Sicherungsverwahrte aus einem anderen Land können mit Zustimmung des Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz in den Vollzug der Sicherungsverwahrung nach diesem Gesetz aufgenommen werden.

Art. 91

Hausordnung

(1) ¹Die Anstaltsleitung erlässt eine Hausordnung für die Einrichtung für Sicherungsverwahrung. ²Sie bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

(2) In die Hausordnung sind insbesondere die Anordnungen aufzunehmen über

1. Besuchszeiten, Häufigkeit und Dauer der Besuche,
2. Zeiten der Behandlung, der Beschäftigung und der Nachtruhe sowie die Freizeit,
3. auf der Grundlage dieses Gesetzes besonders auferlegte Pflichten sowie
4. die Gelegenheit, Anträge und Beschwerden anzubringen, oder sich an Vertreter der Aufsichtsbehörde zu wenden.

(3) Sicherungsverwahrte erhalten einen Abdruck der Hausordnung.

Teil 18

Anstaltsbeiräte, Aufsicht

Art. 92

Beiräte

Ein nach Art. 185 Abs. 1 BayStVollzG gebildeter Beirat ist auch für die Angelegenheiten der Sicherungsverwahrten zuständig.

Art. 93

Aufsichtsbehörde

Die Aufsicht über die Justizvollzugsanstalten nach Art. 173 Abs. 1 BayStVollzG durch das Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (Aufsichtsbehörde) umfasst auch den Vollzug der Sicherungsverwahrung.

Art. 94

Vollstreckungsplan

Die Aufsichtsbehörde regelt in dem Vollstreckungsplan für den Freistaat Bayern die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Justizvollzugsanstalten für den Vollzug der Sicherungsverwahrung nach allgemeinen Merkmalen.

Teil 19

Kriminologische Forschung

Art. 95

Kriminologische Forschung, Evaluation

(1) ¹Die im Vollzug der Sicherungsverwahrung eingesetzten Therapien und sonstige Behandlungsmaßnahmen sind in Zusammenarbeit mit der Forschung und dem kriminologischen Dienst auf ihre Wirksamkeit wissenschaftlich zu überprüfen. ²Auf Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse sind Konzepte für den Einsatz vollzuglicher Maßnahmen zu entwickeln und fortzuschreiben.

(2) Art. 204 BayStVollzG gilt entsprechend.

Teil 20

Akten und Datenschutz

Art. 96

Akten und Datenschutz

Art. 195 BayStVollzG über die Akten sowie Art. 196 bis 205 BayStVollzG über den Schutz personenbezogener Daten finden beim Vollzug der Sicherungsverwahrung mit folgenden Maßgaben entsprechende Anwendung:

1. Die Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten entsprechend Art. 197 Abs. 2 Nr. 5 BayStVollzG ist auch zulässig, soweit dies für Maßnahmen der Vollstreckung der Sicherungsverwahrung oder für Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Vollzug der Sicherungsverwahrung erforderlich ist.
2. Art. 197 Abs. 8 BayStVollzG gilt auch für den Fall, dass die Nutzung anderer nach Art. 30 Satz 1 zugelassener Formen der Telekommunikation den Sicherungsverwahrten gestattet ist.

Teil 21

Schlussbestimmungen

Art. 97

Einschränkung von Grundrechten

Auf Grund dieses Gesetzes können die Grundrechte auf Leben, körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person sowie das Brief-, Post- und Fernmelde-

geheimnis (Art. 2 Abs. 2 Sätze 1 und 2 sowie Art. 10 Abs. 1 des Grundgesetzes, Art. 102 Abs. 1, Art. 112 Abs. 1 und Art. 109 der Verfassung) eingeschränkt werden.

Art. 98

Regelungsumfang

Dieses Gesetz ersetzt im Freistaat Bayern §§ 129 bis 135 des Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung (Strafvollzugsgesetz – StVollzG) vom 16. März 1976 (BGBl I S. 581, ber. S. 2088), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 25. April 2013 (BGBl I S. 935), mit Ausnahme der Vorschriften über den Pfändungsschutz (§§ 130, 51 Abs. 4 und 5, § 75 Abs. 3 StVollzG) und über das gerichtliche Verfahren (§§ 130, 109 bis 121 StVollzG).

Art. 99

Änderung anderer Rechtsvorschriften

(1) Das Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe, der Jugendstrafe und der Sicherungsverwahrung (Bayerisches Strafvollzugsgesetz – BayStVollzG) vom 10. Dezember 2007 (GVBl S. 866, BayRS 312-2-1-J), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl S. 689), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der Jugendstrafe (Bayerisches Strafvollzugsgesetz – BayStVollzG)“.

2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift des Teils 2 Abschnitt 15 erhält folgende Fassung:

„Abschnitt 15

Beschwerde, Aufhebung von Maßnahmen und Gefangenemitverantwortung“.

- b) Es wird folgender Art. 115a eingefügt:

„Art. 115a Aufhebung von Maßnahmen“.

- c) Teil 4 erhält folgende Fassung:

„Teil 4

Besondere Vorschriften bei angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung

Abschnitt 1

Besondere Vorschriften bei angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung im Vollzug der Freiheitsstrafe

Art. 159 Gestaltung des Vollzugs

Art. 160 Behandlungsuntersuchung

Art. 161 Vollzugsplan

Art. 162 Behandlung, Verlegung in eine sozialtherapeutische Einrichtung

Art. 163 Urlaub zur Vorbereitung der Entlassung, Nachsorge und Aufnahme auf freiwilliger Grundlage

Abschnitt 2

Besondere Vorschriften bei vorbehaltener Sicherungsverwahrung im Vollzug der Jugendstrafe

Art. 164 Vorbehaltene Sicherungsverwahrung“.

3. In Art. 1 werden die Worte „, der Sicherungsverwahrung“ gestrichen.
4. In Art. 9 Abs. 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Justiz“ die Worte „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.
5. Art. 46 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 10 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 werden die Worte „oder Sicherungsverwahrung“ gestrichen.
 - bb) In Nrn. 2 und 3 werden jeweils die Worte „oder einer Sicherungsverwahrung“ gestrichen.
 - b) In Abs. 11 Satz 3 werden die Worte „oder Sicherungsverwahrung“ gestrichen.
6. In Art. 48 werden nach dem Wort „Justiz“ die Worte „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.
7. In Art. 61 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „§ 33 Abs. 1 Satz 5“ durch die Worte „§ 33 Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.
8. Teil 2 Abschnitt 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Abschnitt 15

Beschwerde, Aufhebung von Maßnahmen und Gefangenenmitverantwortung“.
 - b) Es wird folgender Art. 115a eingefügt:

„Art. 115a

Aufhebung von Maßnahmen

¹Kann der Zweck einer vollzuglichen Maßnahme dauerhaft nicht erreicht werden, so soll sie beendet werden. ²Im Übrigen gelten für den Widerruf und die Rücknahme von Maßnahmen nach diesem Gesetz Art. 48 bis 49a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend, soweit dieses Gesetz keine abweichende Regelung enthält.“

9. Teil 4 erhält folgende Fassung:

„Teil 4

Besondere Vorschriften bei angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung

Abschnitt 1

Besondere Vorschriften bei angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung im Vollzug der Freiheitsstrafe

Art. 159

Gestaltung des Vollzugs

¹Bei angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung dient der Vollzug der Freiheitsstrafe neben den in Art. 2 genannten Aufgaben dem Ziel, die Gefährlichkeit der Gefangenen für die Allgemeinheit so zu mindern, dass die Vollstreckung der Sicherungsverwahrung oder deren Anordnung möglichst entbehrlich wird. ²Dies erfordert die Mitwirkung der Gefangenen. ³Die Bereitschaft der Gefangenen hierzu ist fortwährend zu wecken und zu fördern. ⁴Die Motivationsmaßnahmen sind zu dokumentieren.

Art. 160

Behandlungsuntersuchung

¹An das Aufnahmeverfahren schließt sich zur Vorbereitung der Vollzugsplanung unverzüglich eine umfassende Behandlungsuntersuchung nach Art. 8 unter Berücksichtigung des Stands der wissenschaftlichen Erkenntnisse an, die sich auf alle Umstände, deren Kenntnis für eine planvolle Behandlung der Gefährlichkeit der Gefangenen zum Schutz der Allgemeinheit und für die Eingliederung nach ihrer Entlassung notwendig ist, erstreckt. ²Im Rahmen der Behandlungsuntersuchung sind insbesondere die Ursachen der Straftaten, die individuellen Risikofaktoren sowie der Behandlungsbedarf, die Behandlungsfähigkeit und die Behandlungsmotivation der Gefangenen festzustellen. ³Gleichzeitig sollen die Fähigkeiten der Gefangenen ermittelt werden, deren Stärkung einer Gefährlichkeit für die Allgemeinheit entgegenwirkt. ⁴Erkenntnisse aus vorangegangenen Freiheitsentziehungen sind einzubeziehen.

Art. 161

Vollzugsplan

(1) ¹Auf der Grundlage der in der Behandlungsuntersuchung gewonnenen Erkenntnisse wird unverzüglich ein Vollzugsplan nach Art. 9 aufgestellt, der die individuellen Behandlungsziele festlegt und die zu ihrem Erreichen geeigneten und erforderlichen Maßnahmen benennt. ²Er enthält insbesondere Angaben über

1. sozialtherapeutische, psychotherapeutische oder psychiatrische Behandlungsmaßnahmen,
2. andere Einzel- oder Gruppenbehandlungsmaßnahmen,
3. Maßnahmen zur Förderung der Behandlungsbereitschaft,
4. die Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Einrichtung,
5. die Zuweisung zu Wohngruppen,
6. Art und Umfang der Beschäftigung,
7. Vorschläge zur Gestaltung der Freizeit,
8. Vorschläge zur Ordnung der finanziellen Verhältnisse,
9. Vorschläge zur Ordnung der familiären Verhältnisse,
10. Vorschläge zur Förderung von Außenkontakten,
11. Maßnahmen zur Vorbereitung eines sozialen Empfangsraums,
12. Vollzugslockerungen, Urlaub und offener Vollzug,
13. Maßnahmen der Entlassungsvorbereitung und Nachsorge.

(2) ¹Der Vollzugsplan ist fortlaufend der Entwicklung der Gefangenen anzupassen und mit weiteren für die Behandlung bedeutsamen Erkenntnissen in Einklang zu halten. ²Hierfür hat der Vollzugsplan eine angemessene Frist vorzusehen, die sechs Monate nicht übersteigen soll.

(3) An der Behandlung mitwirkende Personen außerhalb des Vollzugs sollen in die Planung einbezogen werden.

(4) ¹Die Vollzugsplanung wird mit den Gefangenen erörtert. ²Der Vollzugsplan ist ihnen auszuhändigen.

Art. 162

Behandlung, Verlegung in eine sozialtherapeutische Einrichtung

(1) ¹Den Gefangenen sind die neben Art. 3 erforderlichen Behandlungsmaßnahmen nach § 66c Abs. 2 StGB anzubieten. ²Diese haben wissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen. ³Bei der Behandlung wirken Bedienstete der verschiedenen Fachrichtungen in enger Abstimmung zusammen. ⁴Seelsorgerische Betreuung ist anzubieten. ⁵Soweit dies erforderlich ist, sind externe Fachkräfte einzubeziehen. ⁶Den Gefangenen sollen feste Ansprechpartner zur Verfügung stehen.

(2) ¹Ist Sicherungsverwahrung angeordnet oder vorbehalten, sind Gefangene bereits während des Vollzugs der Freiheitsstrafe in eine sozialtherapeutische Einrichtung zu verlegen, wenn die Teilnahme an den dortigen Behandlungsprogrammen zur Verringerung ihrer Gefährlichkeit für die Allgemeinheit angezeigt ist. ²Die Verlegung soll zu einem Zeitpunkt erfolgen, der den Abschluss der Behandlung während des Vollzugs der Freiheitsstrafe erwarten lässt.

Art. 163

Urlaub zur Vorbereitung der Entlassung, Nachsorge und Aufnahme auf freiwilliger Grundlage

Bei angeordneter und vorbehaltener Sicherungsverwahrung gelten Art. 118 bis 120 entsprechend.

Abschnitt 2

Besondere Vorschriften bei vorbehaltener Sicherungsverwahrung im Vollzug der Jugendstrafe

Art. 164

Vorbehaltene Sicherungsverwahrung

¹Ist bei Gefangenen im Vollzug der Jugendstrafe die Anordnung der Sicherungsverwahrung vorbehalten, gelten die Vorschriften in Abschnitt 1 entsprechend, soweit Zweck und Eigenart des Vollzugs der Jugendstrafe nicht entgegenstehen. ²§ 7 Abs. 3 und § 106 Abs. 5 JGG bleiben unberührt.“

10. Art. 166 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.
- c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3; die Worte

„den Abs. 2 und 3“ werden durch die Worte „Abs. 2“ ersetzt und die Worte „oder Sicherungsverwahrten“ gestrichen.

11. In Art. 171 Satz 1, Art. 172 Abs. 2 und Art. 173 Abs. 1 werden jeweils nach dem Wort „Justiz“ die Worte „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.
12. In Art. 197 Abs. 6 Satz 1 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „Justizvollzugsanstalten“ die Worte „, Einrichtungen für Sicherungsverwahrung“ eingefügt.
13. In Art. 208 werden nach dem Klammerzusatz „(§§ 122 und 177),“ die Worte „die Sicherungsverwahrung (§§ 129 bis 135),“ eingefügt.
14. Art. 209 wird aufgehoben.

(2) In Art. 42 Satz 1 des Gesetzes über den Vollzug der Untersuchungshaft (Bayerisches Untersuchungsvollzugsgesetz – BayUVollzG) vom 20. Dezember 2011 (GVBl S. 678, BayRS 312-1-J) werden nach der Zahl „115“ das Komma durch das Wort „bis“ ersetzt und nach dem Wort „Beschwerderecht,“ die Worte „die Aufhebung von Maßnahmen,“ eingefügt.

(3) In Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die sicherheits- und ordnungsrechtlichen Befugnisse der Justizbediensteten – JSOG – (BayRS 300-12-5-J), geändert durch Art. 209 Abs. 3 des Gesetzes vom 10. Dezember 2007 (GVBl S. 866), werden die Worte „108, 122 und 160“ durch die Worte „108 und 122“ ersetzt.

Art. 100

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 2013 in Kraft.

München, den 22. Mai 2013

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

1100-1-I

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Abgeordnetengesetzes

Vom 22. Mai 2013

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Bayerischen Abgeordnetengesetzes

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Bayerischen Landtags (Bayerisches Abgeordnetengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. März 1996 (GVBl S. 82, BayRS 1100-1-I), zuletzt geändert durch § 16 des Gesetzes vom 5. August 2010 (GVBl S. 410), wird wie folgt geändert:

1. Art. 4a wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) ¹Bei Verstößen gegen die Verhaltensregeln kann das Präsidium ein Ordnungsgeld bis zur Höhe der Hälfte der jährlichen Abgeordnetenentschädigung festsetzen. ²Der Präsident macht das Ordnungsgeld durch Verwaltungsakt geltend.“

b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und wie folgt geändert:

aa) Nrn. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„1. die Verpflichtung zur Anzeige und Veröffentlichung von Berufen und Tätigkeiten neben dem Mandat sowie Art und Höhe der daraus oberhalb festgelegter Mindestbeträge erzielten Einkünfte;

2. die Verpflichtung zur Anzeige und Veröffentlichung von Zuwendungen im Zusammenhang mit der politischen Tätigkeit;“.

bb) In Nr. 5 werden nach den Worten „das Verfahren“ die Worte „und die Sanktionen“ eingefügt.

2. Art. 8 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Nicht erstattungsfähig sind Kosten für

Verträge mit Personen, die mit dem Mitglied des Landtags verheiratet oder bis zum vierten Grad verwandt oder verschwägert sind oder waren; dies gilt auch für Verträge mit Personen, die mit einem anderen Mitglied des Landtags verheiratet oder bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert sind oder waren.“

bb) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„³Lebenspartner im Sinn des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder Personen, die mit einem Mitglied des Landtags in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenleben, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen, stehen Ehegatten gleich.“

cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

dd) Es werden folgende Sätze 5 bis 9 angefügt:

„⁵Die Abrechnung der Gehälter und anderen Aufwendungen für Mitarbeiter sowie entsprechender Dienst- und Werkverträge erfolgt durch das Landtagsamt. ⁶Eine Haftung des Freistaates Bayern gegenüber Dritten ist ausgeschlossen. ⁷Die Mitarbeiter sind nicht Angehörige des öffentlichen Dienstes. ⁸Es bestehen keine arbeitsrechtlichen Beziehungen zwischen den Mitarbeitern und dem Landtagsamt oder dem Freistaat Bayern. ⁹Einzelheiten hierzu werden durch Richtlinie des Landtagspräsidiums im Einvernehmen mit dem Ältestenrat geregelt.“

b) Abs. 3 bis 5 werden aufgehoben.

c) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 3 und wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Erbrachte Leistungen sind in diesem Fall vom Abgeordneten an das Landtagsamt zurückzuerstatten.“

§ 2

Änderung des Gesetzes zur Änderung
des Bayerischen Abgeordnetengesetzes
vom 8. Dezember 2000

§ 2 Satz 2 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Abgeordnetengesetzes vom 8. Dezember 2000 (GVBl S. 792) wird aufgehoben.

§ 3

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 2013 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten § 1 Nrn. 1 und 2 Buchst. a Doppelbuchst. dd sowie Buchst. b und c am 1. Oktober 2013 in Kraft. ³Auf die mit Ablauf der 16. Wahlperiode ausscheidenden Mitglieder des Landtags findet § 1 Nr. 2 Buchst. a Doppelbuchst. dd sowie Buchst. b und c keine Anwendung.

München, den 22. Mai 2013

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

Gesetz zur Änderung des Leistungslaufbahngesetzes und anderer Rechtsvorschriften

Vom 22. Mai 2013

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Leistungslaufbahngesetzes

Das Gesetz über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen (Leistungslaufbahngesetz – LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 30. März 2012 (GVBl S. 94), wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 3 werden nach dem Wort „Polizeivollzugsdienst“ die Worte „und die Beamten und Beamtinnen im Sicherheitsbereich des Landesamts für Verfassungsschutz“ eingefügt.

- b) Es wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Für die Staatskanzlei und das Landtagsamt finden die für die Staatsministerien geltenden Vorschriften mit Ausnahme von Art. 67 entsprechende Anwendung.“

2. Art. 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Beurteilung“ die Worte „und etwaigen besonderen Qualifikationen“ eingefügt.

- b) Es werden folgender neuer Abs. 2 und folgende Abs. 3 und 4 eingefügt:

„(2) ¹Sofern im Rahmen der Entscheidung über die Besetzung höherwertiger Dienstposten dienstliche Beurteilungen berücksichtigt werden und sich beim Vergleich der Gesamturteile der Beurteilungen kein Vorsprung einer der Bewerbungen ergibt, sind die darin enthaltenen Einzelkriterien gegenüber zu stellen (Binnendifferenzierung). ²In den Vergleich der Einzelkriterien sind nur die wesentlichen Beurteilungskriterien einzubeziehen. ³Diese bestimmen sich wie folgt:

1. bei einer Führungsfunktion:

- a) Führungserfolg (Art. 58 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. e) und

- b) Führungspotential (Art. 58 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. e);

2. bei einer sachbearbeitenden Funktion:

- a) Fachkenntnis (Art. 58 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. a) und

- b) Entscheidungsfreude (Art. 58 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. d);

3. bei Beamten und Beamtinnen mit einer Führungsfunktion, die für Sachbearbeitungsaufgaben in Frage kommen:

- a) Fachkenntnis (Art. 58 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. a) und

- b) Entscheidungsfreude (Art. 58 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. d);

4. bei Beamten und Beamtinnen mit einer sachbearbeitenden Funktion, die für Führungsaufgaben in Frage kommen:

- a) Fachkenntnis (Art. 58 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. a),

- b) Entscheidungsfreude (Art. 58 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. d) und

- c) Führungspotential (Art. 58 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. e).

⁴Die obersten Dienstbehörden können für bestimmte Verwaltungsbereiche oder Aufgabenfelder aus den gemäß Art. 58 Abs. 3 und 6 Sätze 2 und 3 vorgesehenen Beurteilungskriterien weitere oder andere Kriterien sowie anderweitige Differenzierungen bei den zugrunde liegenden Gruppen festlegen. ⁵Sätze 3 und 4 gelten nicht, soweit im Rahmen der Art. 64 und 65 abweichende Beurteilungssysteme verwandt werden.

(3) Abs. 2 Sätze 2 bis 5 finden im Anwendungsbereich des Art. 63 keine Anwendung.

(4) ¹Soweit höherwertige Dienstposten auf Grund von Ranglisten übertragen wer-

den, kann die Unterrichtung unterlegener Bewerber und Bewerberinnen auch dadurch erfolgen, dass ihnen die die Entscheidung tragenden Kriterien anonymisiert mitgeteilt werden, soweit sie ihnen nicht bereits bekannt sind. ²Diese Mitteilung kann durch elektronische Informationssysteme erfolgen, soweit sie den Bewerbern und Bewerberinnen üblicherweise zugänglich sind.“

c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 5.

3. In Art. 17 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) ¹Art. 16 Abs. 1 bis 4 finden entsprechende Anwendung. ²Folgt die Beförderungsentcheidung einer vorangegangenen Übertragung eines höherwertigen Dienstpostens nach Art. 16, ist eine erneute Eignungsfeststellung entbehrlich.“

4. In Art. 20 Abs. 4 wird das Wort „vier“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

5. Art. 37 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 wird das Wort „vier“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„³Das Zulassungsverfahren kann insbesondere in Form von Prüfungen oder von gesonderten wissenschaftlich fundierten Auswahlverfahren wie Assessment-Centern oder strukturierten Interviews durchgeführt werden.“

bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

6. In Art. 54 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „und die Zwischenbeurteilung“ durch ein Komma und die Worte „die Zwischenbeurteilung und die Anlassbeurteilung“ ersetzt.

7. Art. 56 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Probezeit“ die Worte „nach § 4 Abs. 3 Buchst. a BeamStG“ eingefügt.

b) Es wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) ¹Wird als Grundlage bei der Übertragung höherwertiger Dienstposten nach Art. 16 Abs. 1 Satz 3 oder bei Beförderungen nach Art. 17 Abs. 7, Art. 16 Abs. 1 Satz 3 eine periodische Beurteilung herangezogen, ist diese

bis zu dem in Verwaltungsvorschriften festzulegenden einheitlichen Verwendungsbeginn der nächsten regulären periodischen Beurteilung zu verwenden. ²Wenn sich während des laufenden periodischen Beurteilungszeitraums erhebliche Veränderungen der tatsächlichen Grundlagen der Beurteilungskriterien ergeben haben, sodass die weitere Verwendung der letzten periodischen Beurteilung bis zum nächsten darauf folgenden einheitlichen Verwendungsbeginn ausnahmsweise nicht mehr sachgerecht wäre, ist die periodische Beurteilung zu aktualisieren. ³Die Aktualisierung erfolgt nach den gleichen Verfahrensvorschriften wie die reguläre periodische Beurteilung; Satz 1 gilt entsprechend.“

8. In Art. 58 Abs. 6 Satz 2, Art. 59 Abs. 1 Satz 2 und Art. 62 Abs. 2 Satz 3 werden jeweils nach dem Wort „Staatsministerien“ die Worte „und der Oberste Rechnungshof“ eingefügt.

9. In Art. 65 werden nach dem Wort „von“ die Worte „Art. 56 Abs. 4 Satz 3 und“ eingefügt.

10. In Art. 67 Satz 1 einleitender Satzteil werden nach dem Wort „Staatsministerien“ die Worte „und der Oberste Rechnungshof“ eingefügt.

11. In Art. 70 werden folgende Abs. 7 und 8 angefügt:

„(7) Der Binnendifferenzierung nach Art. 16 Abs. 2 und Art. 17 Abs. 7 werden nur die Beurteilungen zugrunde gelegt, deren Beurteilungsstichtag nach dem 1. Januar 2013 liegt, es sei denn auf Grund von Verwaltungsvorschriften werden Beurteilungen erfasst, die zu einem früheren Beurteilungsstichtag erstellt wurden, und bei denen die Anforderungen der Art. 16 Abs. 2 und Art. 17 Abs. 7 bereits Berücksichtigung gefunden haben.

(8) ¹Auf Beurteilungssysteme, die vor dem 1. Januar 2013 eingeführt sind, finden Art. 20 Abs. 4, Art. 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Art. 56 Abs. 1 Satz 1 in der bis 31. Dezember 2012 geltenden Fassung weiterhin Anwendung. ²Art. 6 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Richtergesetzes bleibt unberührt. ³In den Fällen der Sätze 1 und 2 bestimmt sich die hinreichende Aktualität im Sinn des Art. 56 Abs. 4 Sätze 1 und 2 in der ab 1. Januar 2013 geltenden Fassung nach den sich aus den Sätzen 1 und 2 ergebenden Zeiträumen.“

§ 2

Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes

Das Bayerische Besoldungsgesetz (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, ber. S. 764, BayRS 2032-1-1-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2013 (GVBl S. 70), wird wie folgt geändert:

1. Art. 25 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- b) Es werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:
- „²Satz 1 gilt nicht für das auf das maßgebliche Eingangsamt folgende erste und zweite Beförderungsamts. ³Liegen der Personalbewirtschaftung der Verwaltung interne Bewertungsrichtlinien zugrunde, kann die Wertigkeit nach Satz 1 auch über eine summarische oder gebündelte Dienstpostenbewertung festgestellt werden.“
2. Art. 107 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:
- „⁴Die in festen Beträgen festgesetzten Zuschüsse zum Grundgehalt nach Nrn. 1 und 2 der Vorbemerkungen zu Bundesbesoldungsordnung C zum Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum Ablauf des 22. Februar 2002 geltenden Fassung nehmen an den allgemeinen Besoldungsanpassungen mit dem Vomhundertsatz teil, um den die Grundgehaltssätze erhöht werden.“
- b) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5; nach den Worten „ist ausgeschlossen“ wird ein Strichpunkt und folgender Halbsatz 2 eingefügt:
- „Satz 4 bleibt unberührt“.
- c) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6.
3. Art. 108 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:
- „⁴Soweit Fachlehrer und Fachlehrerinnen sowie Fachoberlehrer und Fachoberlehrerinnen ab 1. Januar 2011 eine Überleitungszulage wegen der Neuregelung der Fußnote 1 zu der Besoldungsgruppe A 10 oder der Fußnote 2 zu der Besoldungsgruppe A 11 erhalten haben, ist diese auf die ab dem gleichen Zeitpunkt gemäß Anlage 1 Besoldungsgruppe A 10 Fußnote 1 Spiegelstrich 2 oder die gemäß Anlage 1 Besoldungsgruppe A 11 Fußnote 2 Spiegelstrich 2 in der jeweils ab 1. Januar 2011 geltenden Fassung zustehende Amtszulage anzurechnen. ⁵Die ab 1. Januar 2011 maßgebenden Amtszulagenbeträge stellen sich wie folgt dar:
- Fachlehrer, Fachlehrerin in Besoldungsgruppe A 10 oder Fachoberlehrer, Fachoberlehrerin in Besoldungsgruppe A 11
- bei ausschließlicher Verwendung an Förderschulen oder als Fachberater oder Fachberaterin bei den Schulämtern oder Regierungen oder bei den Ministerialbeauftragten für die Realschulen eine Amtszulage nach Anlage 4:
- | | |
|-----------------------|-------|
| Monatsbetrag in Euro | 51,13 |
| ab dem 1. Januar 2011 | |
| Monatsbetrag in Euro | 52,10 |
| ab 1. Januar 2012 | |
| Monatsbetrag in Euro | 52,88 |
| ab 1. November 2012 | |
- bei gleichzeitiger Verwendung an Förderschulen und als Fachberater oder Fachberaterin bei den Schulämtern oder Regierungen:
- | | |
|-----------------------|----------|
| Monatsbetrag in Euro | 102,26 |
| ab dem 1. Januar 2011 | |
| Monatsbetrag in Euro | 104,20 |
| ab 1. Januar 2012 | |
| Monatsbetrag in Euro | 105,76.“ |
| ab 1. November 2012 | |
- b) Es werden folgende Abs. 11 und 12 angefügt:
- „(11) Fachlehrer und Fachlehrerinnen, die gemäß Anlage 1 Besoldungsgruppe A 10 Fußnote 1 Spiegelstrich 2, sowie Fachoberlehrer und Fachoberlehrerinnen, die gemäß Anlage 1 Besoldungsgruppe A 11 Fußnote 2 Spiegelstrich 2 jeweils in der ab 1. Januar 2013 geltenden Fassung eine Amtszulage erhalten, gelten zum 1. Januar 2013 als in das mit der höheren Amtszulage ausgestattete Amt übergeleitet.
- (12) ¹Beamte, Beamtinnen, Richter und Richterinnen im Sinn des Art. 1 Abs. 1 in einer Lebenspartnerschaft (jeweils Lebenspartnerschaft im Sinn des Lebenspartnerschaftsgesetzes) erhalten für den Zeitraum vom 1. August 2001 bis 31. Dezember 2010 den Familienzuschlag der Stufe 1 oder einer höheren Stufe wegen Haushaltsaufnahme eines Kindes des jeweiligen Lebenspartners oder der jeweiligen Lebenspartnerin nach den jeweils geltenden bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften, sofern sie ihren Anspruch innerhalb des genannten Zeitraums geltend gemacht haben, ohne dass über ihren Anspruch schon abschließend entschieden worden ist. ²Eine Nachzahlung nach Satz 1 erfolgt frühestens mit Wirkung ab dem 1. Januar des Haushaltsjahres, in dem ein Antrag gestellt wurde. ³Sätze 1 und 2 finden sinngemäß Anwendung für Ansprüche auf Nachzahlung von Auslandsdienstbezügen. ⁴Für die Zeit ab 1. Januar 2011 bleiben Art. 36 und 38 unberührt.“
- c) Es wird folgender Abs. 13 angefügt:

„(13) Regierungsschulräte und Regierungsschulrätinnen, die gemäß Anlage 1 Besoldungsgruppe A 14 Fußnote 2 in der ab 1. Juli 2013 geltenden Fassung eine Amtszulage erhalten, gelten zum 1. Juli 2013 als in das Amt der Besoldungsgruppe A 14 mit Amtszulage übergeleitet.“

4. Anlage 1 Besoldungsordnungen, Besoldungsordnung A wird wie folgt geändert:

a) Die Besoldungsgruppe A 10 wird wie folgt geändert:

aa) Fußnote 1 erhält folgende Fassung:

„¹⁾ Als Eingangsamts.

Erhält

- bei ausschließlicher Verwendung an Förderschulen oder als Fachberater oder Fachberaterin bei den Schulämtern oder Regierungen oder bei den Ministerialbeauftragten für die Realschulen eine Amtszulage nach Anlage 4,
- bei gleichzeitiger Verwendung an Förderschulen und als Fachberater oder Fachberaterin bei den Schulämtern oder Regierungen eine Amtszulage nach Anlage 4; für die am 1. Januar 2013 und am 31. Dezember 2012 vorhandenen Funktionsinhaber und Funktionsinhaberinnen gilt Art. 108 Abs. 11.“

bb) In der Fußnote 3 werden die Worte „eines Gewässeraufsichtsbezirks“ durch die Worte „von Beamten und Beamtinnen mit einer gleichwertigen Funktion bei einer wasserwirtschaftlichen Fachbehörde“ ersetzt.

cc) In der Fußnote 4 werden nach dem Wort „Straßenmeisterei“ die Worte „oder von Beamten und Beamtinnen mit einer gleichwertigen Funktion bei einer Straßenbaubehörde“ eingefügt.

b) In der Besoldungsgruppe A 11 erhält die Fußnote 2 folgende Fassung:

„²⁾ Erhält

- bei ausschließlicher Verwendung an Förderschulen oder als Fachberater oder Fachberaterin bei den Schulämtern oder Regierungen oder bei den Ministerialbeauftragten für die Realschulen eine Amtszulage nach Anlage 4,

- bei gleichzeitiger Verwendung an Förderschulen und als Fachberater oder Fachberaterin bei den Schulämtern oder Regierungen eine Amtszulage nach Anlage 4; für die am 1. Januar 2013 und am 31. Dezember 2012 vorhandenen Funktionsinhaber und Funktionsinhaberinnen gilt Art. 108 Abs. 11.“

c) In der Besoldungsgruppe A 14 wird bei dem Amt „Regierungsschulrat, Regierungsschulrätin“ die Fußnote „¹⁾“ durch die Fußnote „²⁾“ ersetzt.

5. Anlage 4 Besoldungsgruppen A 10 und A 11 erhalten folgende Fassung:

Rechtsgrundlage (BayBesG, Bayerische Besoldungsordnungen)		Betrag in Euro, Vomhundert- satz
Besoldungs- gruppe	Fußnote	
A 10	1, Spiegelstrich 1	52,88
	Spiegelstrich 2	105,76
	2	39,67
A 11	2, Spiegelstrich 1	52,88
	Spiegelstrich 2	105,76

§ 3

Änderung des Bayerischen
Beamtenversorgungsgesetzes

Das Bayerische Beamtenversorgungsgesetz (BayBeamtVG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, 528, ber. S. 764, BayRS 2033-1-1-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2012 (GVBl S. 624), wird wie folgt geändert:

1. Art. 101 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 6 Nrn. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„2. die Ausgleichszulagen nach § 13 Abs. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung, soweit sie Bezüge ausgleichen, die an allgemeinen Bezügeanpassungen teilgenommen haben,

3. die Zuschüsse zum Grundgehalt nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu Bundesbesoldungsordnung C zum Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum Ablauf des

22. Februar 2002 geltenden Fassung, soweit sie für ruhegehaltfähig erklärt wurden,“.

b) Abs. 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 11 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.

bb) Es wird folgende Nr. 12 angefügt:

„12. die Ausgleichszulagen nach § 13 Abs. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung, soweit sie nicht von Abs. 6 Nr. 2 erfasst sind.“

2. Art. 104 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Die Zuschüsse nach Satz 1 Nr. 1 nehmen an allgemeinen Bezügeanpassungen mit dem Vomhundertsatz teil, um den die Grundgehaltssätze erhöht werden; das gilt entsprechend für die Überleitungszulage nach Satz 1 Nr. 2 und die Ausgleichszulage nach Satz 1 Nr. 3, soweit sie für Bezüge gewährt werden, die an allgemeinen Bezügeanpassungen teilgenommen haben.“

3. In Art. 115 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) ¹Abs. 2 gilt für die Zeit vom 1. August 2001 bis 31. Dezember 2010 entsprechend. ²Hinterbliebenenversorgung und Familienzuschläge für diesen Zeitraum werden jedoch frühestens ab dem 1. Januar des Haushaltsjahres der Geltendmachung gewährt, und nur, wenn über den Anspruch noch nicht unanfechtbar entschieden ist. ³Ist der Versorgungsurheber vor dem 1. Januar 2011 verstorben und wurde der Antrag auf Hinterbliebenenversorgung unanfechtbar abgelehnt, wird auf Antrag mit Wirkung nur für die Zukunft erneut entschieden; Art. 100 Abs. 3 Sätze 1 und 3 finden keine Anwendung. ⁴Sterbegeld und Unfallsterbegeld werden nicht rückwirkend gewährt. ⁵Sofern durch die rückwirkende Bewilligung von Versorgungsbezügen an einen Lebenspartner die Anspruchsberechtigung eines Dritten entfällt, werden diese Leistungen nicht zurückgefordert.“

§ 4

Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes

Das Bayerische Beamtengesetz (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl S. 500, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 18. Dezember 2012 (GVBl S. 686), wird wie folgt geändert:

1. Art. 104 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „gegliedert“ die Worte „und in Teilen oder vollständig elektronisch geführt“ eingefügt.

b) Es wird folgender Satz 5 angefügt:

„⁵Wird die Personalakte nicht vollständig in Schriftform oder vollständig elektronisch geführt, legt die personalverwaltende Behörde jeweils schriftlich fest, welche Teile in welcher Form geführt werden, und nimmt dies in das Verzeichnis nach Satz 4 auf.“

2. Art. 124 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Dem Polizeivollzugsdienst gehören alle Beamten und Beamtinnen der Polizei in der Fachlaufbahn Polizei und Verfassungsschutz an. ²Dem Verwaltungsdienst der Polizei gehören alle übrigen Beamten und Beamtinnen an. ³Für Angelegenheiten der Personalverwaltung sollen auch Beamte und Beamtinnen im Polizeivollzugsdienst verwendet werden.“

3. Art. 131 erhält folgende Fassung:

„Art. 131

Beamte und Beamtinnen des Landesamts für Verfassungsschutz

Für Beamte und Beamtinnen des Landesamts für Verfassungsschutz in der Fachlaufbahn Polizei und Verfassungsschutz gilt Art. 129 entsprechend.“

§ 5

Änderung des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen

In Art. 56 des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen (VersoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 2008 (GVBl S. 371, BayRS 763-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 45 des Gesetzes vom 8. April 2013 (GVBl S. 174), wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) ¹Für Wechsel von Beamten und Beamtinnen zwischen der Versorgungskammer und anderen Behörden des Freistaates Bayern ab dem 1. Januar 1995 gelten die Vorschriften des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes über die Versorgungslastenteilung entsprechend, soweit der Versorgungsfall ab dem 1. Januar 2013 eintritt. ²Satz 1 gilt nicht für Wechsel zwischen der Versorgungskammer und der Bayerischen Versicherungskammer im Zusammenhang mit der Ausgliederung des Versorgungsbereichs aus der Bayerischen Versicherungskammer nach Abs. 1. ³Art. 23 des Gesetzes zur Neuordnung der Rechtsverhältnisse der öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalten des Freistaates Bayern bleibt unberührt.“

§ 6

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 treten

1. § 2 Nrn. 1 bis 3 Buchst. a sowie Nr. 4 Buchst. a Doppelbuchst. aa und Buchst. b und § 3 mit Wirkung vom 1. Januar 2011 und
2. § 2 Nr. 3 Buchst. c und Nr. 4 Buchst. c am 1. Juli 2013

in Kraft.

München, den 22. Mai 2013

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

210-3-I

Gesetz zur Änderung des Meldegesetzes

Vom 22. Mai 2013

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Art. 31 des Gesetzes über das Meldewesen (Meldegesetz – MeldeG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl S. 990, BayRS 210-3-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 8. April 2013 (GVBl S. 174), wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Die Erteilung einer Auskunft ist nur zulässig, wenn der Antragsteller erklärt, die Daten nicht zu verwenden für Zwecke

1. der Werbung oder
2. des Adresshandels,

es sei denn, der Betroffene hat ihm gegenüber in die Übermittlung für jeweils diesen Zweck eingewilligt.“

2. Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.

München, den 22. Mai 2013

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

2170-5-A

Gesetz zur Änderung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes

Vom 22. Mai 2013

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Gesetz zur Regelung der Pflege-, Betreuungs- und Wohnqualität im Alter und bei Behinderung (Pflege- und Wohnqualitätsgesetz – PflWoqG) vom 8. Juli 2008 (GVBl S. 346, BayRS 2170-5-A) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift des Art. 5 erhält folgende Fassung:

„Hausverbot“.

b) Im Zweiten Teil wird folgender Abschnitt 3 angefügt:

„Abschnitt 3

Erstellung und Veröffentlichung von Pflege-Prüfberichten

Art. 17a Pflege-Prüfbericht

Art. 17b Veröffentlichung

Art. 17c Nachprüfung

Art. 17d Rechtsmittel“.

c) In der Überschrift des Art. 26 werden die Worte „, Außerkräfttreten“ gestrichen.

d) Art. 27 wird aufgehoben.

2. Art. 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 2 werden die Worte „insbesondere bei Menschen mit Behinderung die sozialpädagogische Betreuung und heilpädagogische Förderung sowie bei Pflegebedürftigen eine humane und aktivierende Pflege unter Achtung der Menschenwürde gewährleistet wird,“ gestrichen.

bb) Nr. 3 wird aufgehoben.

cc) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 3.

dd) Es werden folgende Nr. 4 und folgende neue Nrn. 5 bis 8 eingefügt:

„4. eine angemessene Qualität der pflegerischen Versorgung der Bewohnerinnen und Bewohner nach dem allgemein anerkannten Stand der pflegewissenschaftlichen Erkenntnisse gesichert ist; hierzu gehört insbesondere, dass ausreichend fachlich geeignetes Personal eingesetzt wird, um unter Achtung der Menschenwürde eine nach Art und Umfang der Betreuungsbedürftigkeit angemessene individuelle Lebensgestaltung zu ermöglichen und bei Pflegebedürftigen eine humane und aktivierende Pflege zu gewährleisten, die erforderlichen Hilfen zu gewähren sowie freiheits einschränkende Maßnahmen nur anzuwenden, wenn sie zum Schutz gegen eine dringende Gefahr für Leib und Leben unerlässlich sind,

5. die ärztliche und gesundheitliche Betreuung in der stationären Einrichtung selbst oder in angemessener anderer Weise gewährleistet wird, insbesondere die Arzneimittel ordnungsgemäß und bewohnerbezogen aufbewahrt und die in der Pflege und Betreuung tätigen Personen einmal im Jahr über den sachgerechten Umgang mit Arzneimitteln beraten werden, ein ausreichender und dem Konzept der stationären Einrichtung angepasster Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner vor Infektionen gewährleistet wird und von den Beschäftigten die für ihren Aufgabenbereich einschlägigen Anforderungen der Hygiene eingehalten werden,

6. die hauswirtschaftliche Versorgung zur Verfügung gestellt oder vorgehalten sowie eine angemessene Qualität der sozialen Betreuung, des Wohnens und der Verpflegung gewährleistet werden,

7. die Mitwirkung und die Mitbestimmung der Bewohnerinnen und Bewohner gewährleistet werden,

8. der an der Person des Pflegebedürftigen orientierte Pflegeprozess umgesetzt und dessen Verlauf aufgezeichnet wird,“.
- ee) Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 9; die Worte „der stationären Einrichtung“ werden gestrichen und die Worte „insbesondere die sozialpädagogische Betreuung und heilpädagogische Förderung gewährleistet wird,“ angefügt.
- ff) Die bisherigen Nrn. 6 bis 8 werden aufgehoben.
- gg) Die bisherige Nr. 9 wird Nr. 10.
- hh) Die bisherigen Nrn. 10 und 11 werden aufgehoben.
- ii) Die bisherige Nr. 12 wird Nr. 11; die Zahl „11“ wird durch die Zahl „10“ ersetzt.
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 1 werden nach den Worten „gewährleistet sind“ die Worte „und die interkulturelle Kompetenz der Betreuungs- und Pflegekräfte gefördert wird“ eingefügt.
- bb) Nr. 2 wird aufgehoben.
- cc) Die bisherigen Nrn. 3 und 4 werden Nrn. 2 und 3.
3. Art. 5 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Hausverbot“.
- b) Abs. 1 bis 4 werden aufgehoben.
- c) Die Absatzbezeichnung im bisherigen Abs. 5 entfällt.
4. Art. 6 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Absatzbezeichnung entfällt.
- bb) Nr. 1 wird aufgehoben.
- cc) Die bisherige Nr. 2 wird Nr. 1; die Worte „Art. 3 Abs. 2 Nrn. 8 und 9“ werden durch die Worte „Art. 3 Abs. 2 Nrn. 8 und 10“ ersetzt.
- dd) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 2; der Schlusspunkt wird durch ein Komma ersetzt.
- ee) Es wird folgende Nr. 3 angefügt:
- „3. die Pflege-Prüfberichte nach Maßgabe von Art. 17b Abs. 2 zu veröffentlichen.“
- b) Abs. 2 wird aufgehoben.
5. Art. 8 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 3 wird das Komma nach dem Wort „werden“ durch einen Schlusspunkt ersetzt.
- bb) Nr. 4 wird aufgehoben.
- b) Abs. 4 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4.
- d) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 5; die Zahl „5“ wird durch die Zahl „4“ ersetzt.
6. In Art. 9 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Bewohnervertretung“ durch die Worte „Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner (Bewohnervertretung)“ ersetzt.
7. Art. 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Worte „Art. 5 Abs. 2 und 3, Art. 8 Abs. 2 Nrn. 3 und 4, Abs. 3 und 4“ durch die Worte „Art. 8 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 3“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Worte „Art. 5 Abs. 2 und 3, Art. 6 Abs. 1 Nr. 1, Art. 8 Abs. 2 Nrn. 3 und 4, Abs. 3 und 4“ durch die Worte „Art. 8 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 3“ ersetzt.
8. Art. 11 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Es werden folgende neue Sätze 2 bis 5 eingefügt:
- „²Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der durch Tätigkeiten nach Satz 1 gewonnenen personenbezogenen Daten bedarf der Zustimmung durch die Bewohnerin oder den Bewohner. ³Die Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner ist freiwillig; durch die Ablehnung dürfen keine Nachteile entstehen. ⁴Die Betroffenen sind darauf hinzuweisen, dass die Zustimmung verweigert werden kann. ⁵Die Zustimmung muss in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs abgegeben werden.“
- bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 6; die Worte „diese Maßnahmen“ werden durch die Worte „die Maßnahmen nach Satz 1“ ersetzt.

- cc) Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden Sätze 7 bis 9.
- b) In Abs. 4 Satz 1 werden nach den Worten „einmal im Jahr“ die Worte „, insbesondere im Rahmen einer teilnehmenden Beobachtung unter Berücksichtigung der jeweiligen fachlichen Konzeption der Einrichtung,“ eingefügt.
- c) Es wird folgender Abs. 4a eingefügt:
- „(4a) ¹Die zuständige Behörde erstellt zeitnah zu den Prüfungen nach Abs. 1 Sätzen 1 und 4 ein Ergebnisprotokoll über die am Tag der Überprüfung festgestellten wesentlichen Sachverhalte und übermittelt dieses an den Träger. ²Die Feststellungen zur angemessenen Qualität der pflegerischen Versorgung nach Art. 3 Abs. 2 Nr. 4 in stationären Einrichtungen der Pflege sind ausschließlich im Pflege-Prüfbericht enthalten.“
- d) In Abs. 5 wird die Zahl „4“ durch die Worte „4a“ ersetzt.
- e) In Abs. 10 wird das Wort „Prüfberichte“ durch die Worte „Ergebnisprotokolle und Pflege-Prüfberichte“ ersetzt.
9. In Art. 15 Abs. 2 Nr. 4 werden die Worte „Art. 8 Abs. 1, 3 oder Abs. 4“ durch die Worte „Art. 8 Abs. 1 und 3“ ersetzt.
10. Im Zweiten Teil wird folgender Abschnitt 3 angefügt:

„Abschnitt 3

**Erstellung und Veröffentlichung
von Pflege-Prüfberichten**

Art. 17a

Pflege-Prüfbericht

(1) ¹Die zuständige Behörde erstellt zeitnah zu der Prüfung nach Art. 11 Abs. 4 in stationären Einrichtungen der Pflege einen schriftlichen Pflege-Prüfbericht über die von ihr am Tag der Überprüfung festgestellten Sachverhalte. ²Der Pflege-Prüfbericht umfasst die am Tag der Überprüfung getroffenen wesentlichen Feststellungen der zuständigen Behörde in dem durch Art. 3 Abs. 2 Nr. 4 festgelegten Qualitätsbereich der pflegerischen Versorgung zu

1. positiven Aspekten in der jeweiligen Einrichtung,
2. Empfehlungen zur weiteren Verbesserung der Qualität,
3. Mängelfeststellungen nach Art. 12 und 13 so-

wie nach den Vorgaben dieses Gesetzes geplante oder bereits angeordnete Maßnahmen zur Mängelbeseitigung

sowie Angaben zu Strukturdaten und allgemeinen Informationen zu der jeweiligen Einrichtung.

(2) Prüfungsmaßstab und damit Grundlage für die von der zuständigen Behörde am Tag der Überprüfung festgestellte Qualität nach Art. 3 Abs. 2 Nr. 4 ist der jeweils allgemein anerkannte Stand pflegewissenschaftlicher Erkenntnisse.

(3) ¹Es müssen mindestens zehn Bewohnerinnen und Bewohner in die Feststellungen des Pflege-Prüfberichts nach Abs. 1 einbezogen werden; die Auswahl der Bewohnerinnen und Bewohner erfolgt an Risikofaktoren ausgerichtet entsprechend der Bewohnerstruktur. ²Personenbezogene und personenbeziehbare Daten sind zu anonymisieren.

Art. 17b

Veröffentlichung

(1) ¹Dem Träger ist Gelegenheit zu geben, zu den nach Art. 17a enthaltenen Feststellungen in einer eigenständigen Gegendarstellung Stellung zu nehmen, wenn er nach seiner Würdigung der Sache zu einer anderen Bewertung als die zuständige Behörde gelangt; Art. 28 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) bleibt unberührt. ²Die Frist für die Stellungnahme beträgt zwei Wochen. ³Sie beginnt mit der Bekanntgabe des Prüfberichts. ⁴Für die Berechnung der Frist gilt Art. 31 BayVwVfG.

(2) ¹Der Träger hat die Pflege-Prüfberichte nach Ablauf der Frist nach Abs. 1 an die Bewohnervertretung zu übermitteln und den aktuellen Bericht bis zur Veröffentlichung eines neuen Berichts

1. an gut sichtbarer Stelle in der Einrichtung auszuhängen oder auszulegen sowie
2. zur Veröffentlichung durch das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen auf einer zentralen Internetseite freizugeben.

²Eine Gegendarstellung nach Abs. 1 kann entsprechend Satz 1 veröffentlicht werden.

Art. 17c

Nachprüfung

¹Auf Antrag und auf Kosten des Trägers hat die zuständige Behörde eine zeitnahe Nachprüfung durchzuführen, wenn und soweit erhebliche Mängel der Pflegequalität betroffen sind und dem

Einrichtungsträger insbesondere auf Grund der Veröffentlichung das Zuwarten bis zur nächsten Regelprüfung nicht zumutbar ist. ²Der Bericht über die Nachprüfung wird ergänzend zu dem betroffenen Pflege-Prüfbericht erstellt und nach Maßgabe von Art. 17b Abs. 2 Satz 1 veröffentlicht.

Art. 17d

Rechtsmittel

(1) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach Art. 17a und 17c haben keine aufschiebende Wirkung.

(2) Ist gegen den Pflege-Prüfbericht oder die Veröffentlichung ein Rechtsbehelf anhängig, ist durch die zuständige Behörde ein entsprechender Hinweis für die Veröffentlichung zu geben.“

11. In Art. 19 Satz 2 werden die Worte „Art. 6 und 8“ durch die Worte „Art. 6 Nrn. 1 und 2 sowie Art. 8“ ersetzt.

12. Art. 23 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 3 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „4“ ersetzt.

b) In Nr. 4 werden die Worte „Abs. 2 Satz 2“ durch die Worte „Abs. 2 Satz 6“ ersetzt.

c) Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. entgegen Art. 5 gegen Besucher von Bewohnerinnen und Bewohnern ein Hausverbot ausspricht,“.

d) Es wird folgende Nr. 7 angefügt:

„7. der Veröffentlichungspflicht nach Art. 6 Nr. 3 zuwiderhandelt.“

13. Art. 25 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Nr. 4 werden die Worte „, die Veröffentlichung der Berichte nach Art. 6 Abs. 2“ gestrichen.

b) Es wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) ¹Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Art und Weise der Veröffentlichung des Pflege-Prüfberichts und der Gegendarstellung, die

Form sowie Inhalt und Umfang der in dem zu veröffentlichenden Bericht und der Nachprüfung zu treffenden Feststellungen näher zu bestimmen. ²Insbesondere können die Qualitätsindikatoren, die den Feststellungen der zuständigen Behörde zu der Qualitätsanforderung nach Art. 3 Abs. 2 Nr. 4 zugrunde liegen, sowie die Kriterien zur Bewohnerauswahl nach Art. 17a Abs. 3 Satz 1 näher bestimmt werden. ³Die Rechtsverordnung kann Bestimmungen über Inhalt und Umfang des Ergebnisprotokolls enthalten.“

c) Es werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:

„(4) Das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen hygienerechtliche Bestimmungen für Wohnformen des Art. 2 Abs. 1 zu schaffen, die einen ausreichenden und dem Konzept der stationären Einrichtung angepassten Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner vor Infektionen sowie die Einhaltung der für ihren Aufgabenbereich einschlägigen Anforderungen der Hygiene durch die Beschäftigten gewährleisten.“

(5) Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung für Modellvorhaben nach § 117 Abs. 2 SGB XI Abweichungen von Art. 11 und 17a zuzulassen.“

14. Art. 26 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „, Außerkräfttreten“ gestrichen.

b) In Abs. 1 entfällt die Absatzbezeichnung.

c) Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.

15. Art. 27 wird aufgehoben.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.

München, den 22. Mai 2013

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

310-2-J

**Bekanntmachung
des Staatsvertrags über
die Übertragung von Aufgaben nach
§§ 802k Abs. 1 Satz 2, 882h Abs. 1 Satz 2 und 3 der Zivilprozessordnung
und § 6 Abs. 1 Schuldnerverzeichnisführungsverordnung und
§ 7 Abs. 1 Satz 1 der Vermögensverzeichnisverordnung zur Errichtung und
zum Betrieb eines gemeinsamen Vollstreckungsportals der Länder**

Vom 6. Mai 2013

Der Landtag des Freistaates Bayern hat mit Beschluss vom 24. April 2013 dem im Zeitraum vom 7. August 2012 bis 5. Dezember 2012 unterzeichneten Staatsvertrag über die Übertragung von Aufgaben nach §§ 802k Abs. 1 Satz 2, 882h Abs. 1 Satz 2 und 3 der Zivilprozessordnung und § 6 Abs. 1 Schuldnerverzeichnisführungsverordnung und § 7 Abs. 1 Satz 1 der Vermögensverzeichnisverordnung zur Errichtung und zum Betrieb eines gemeinsamen Vollstreckungsportals der Länder zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend bekannt gemacht.

München, den 6. Mai 2013

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

**Staatsvertrag
über die Übertragung von Aufgaben nach
§§ 802k Abs. 1 Satz 2, 882h Abs. 1 Satz 2 und 3 der Zivilprozessordnung
und § 6 Abs. 1 Schuldnerverzeichnisführungsverordnung und
§ 7 Abs. 1 Satz 1 der Vermögensverzeichnisverordnung zur Errichtung
und zum Betrieb eines gemeinsamen Vollstreckungsportals der Länder**

Das Land Baden-Württemberg,
vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Justizminister,

der Freistaat Bayern,
vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch die Staatsministerin der Justiz und für Verbraucherschutz,

das Land Berlin,
vertreten durch den Regierenden Bürgermeister, dieser vertreten durch den Senator für Justiz und Verbraucherschutz,

das Land Brandenburg,
vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Justizminister,

die Freie Hansestadt Bremen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Senator für Justiz und Verfassung,

die Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch den Senat,

das Land Hessen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser ver-

treten durch den Minister für Justiz, Integration und Europa,

das Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch die Justizministerin,

das Land Niedersachsen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Justizminister,

das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister der Justiz und für Verbraucherschutz,

das Saarland, vertreten durch die Ministerpräsidentin, diese vertreten durch die Justizministerin,

der Freistaat Sachsen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Staatsminister der Justiz und für Europa,

das Land Sachsen-Anhalt, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch die Ministerin für Justiz und Gleichstellung,

das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch die Ministerin für Justiz, Kultur und Europa,

der Freistaat Thüringen, vertreten durch die Ministerpräsidentin, diese vertreten durch den Justizminister,

und

das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Ministerpräsidentin, diese vertreten durch den Justizminister,

schließen vorbehaltlich der Zustimmung der verfassungsmäßig zuständigen Organe folgenden Staatsvertrag:

Präambel

Ziel der Gesetzesnovellierung „Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung“ ist es, die Informationsbeschaffung des Gläubigers in der Zwangsvollstreckung zu verbessern und die Führung der Schuldnerverzeichnisse der Länder zu modernisieren. Die Länder betreiben gemeinsam unter der Internetadresse www.vollstreckungsportal.de ein Internetportal (Vollstreckungsportal). Das Vollstreckungsportal eröffnet die zentrale Auskunft aus den Schuldner- und Vermögensverzeichnissen der Länder (§§ 802k Abs. 1 Satz 2, 882h Abs. 1 der Zivilprozessordnung). Mit diesem Staatsvertrag wird von der gesetzlich vorgesehenen

Möglichkeit einer länderübergreifenden Zusammenarbeit zur Reduzierung des Verwaltungsaufwandes und zur Kostensenkung Gebrauch gemacht (§§ 802k Abs. 1 Satz 2, 882h Abs. 1 Satz 2 und 3 der Zivilprozessordnung).

§ 1

Gegenstand und Ziele des Vollstreckungsportals

Mit dem bundesweiten Vollstreckungsportal werden folgende Ziele erreicht:

1. Über das Vollstreckungsportal wird den gesetzlich Berechtigten die Einsichtnahme in den Datenbestand der Schuldnerverzeichnisse und der Vermögensverzeichnisse der Länder in elektronischer Form eröffnet.
2. Das Vollstreckungsportal erlaubt den gesetzlich Berechtigten eine bundesweite Suche über die eingetragenen Daten aus den Schuldnerverzeichnissen und Vermögensverzeichnissen (Schuldnerdaten) der Länder.
3. Das Vollstreckungsportal stellt im Zusammenwirken mit Systemen, zu denen eine Vertrauensbeziehung besteht (sog. Vertrauensdomäne), ein zentrales und länderübergreifendes elektronisches Informations- und Kommunikationssystem im Internet zur Registrierung der Nutzungsberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 4 der Schuldnerverzeichnisführungsverordnung bereit.
4. Das Vollstreckungsportal bietet die Möglichkeit einer länderübergreifenden Gebührenabrechnung und Vollstreckung der Gebührenforderung.
5. Das Vollstreckungsportal stellt die technischen Voraussetzungen bereit, um die Daten der Schuldnerverzeichnisse und der Vermögensverzeichnisse aller Länder über eine einheitliche Schnittstelle zu übernehmen und die Abdrucke aus dem Schuldnerverzeichnis zu erstellen und zu versenden.

§ 2

Bestimmung des elektronischen Auskunftssystems

(1) Die Länder bestimmen das Vollstreckungsportal als das länderübergreifende zentrale elektronische Informations- und Kommunikationssystem im Sinne der §§ 802k Abs. 1 Satz 2, 882h Abs. 1 Satz 2 und 3 der Zivilprozessordnung, über das die Daten aus den Schuldnerverzeichnissen und Vermögensverzeichnissen der zentralen Vollstreckungsgerichte der Länder abrufbar sind.

(2) Die Eintragungen im Schuldnerverzeichnis und im Vermögensverzeichnis der zentralen Vollstre-

ckungsgerichte der Länder werden in einheitlicher elektronischer Form an den Landesbetrieb Information und Technik des Landes Nordrhein-Westfalen als technischer Betreiber des Vollstreckungsportals der Länder übermittelt.

§ 3

Protokollierung der Abrufe und Sperrung des Bezugs von Abdrucken

(1) Die Bereitstellung der Daten aus den Schuldnerverzeichnissen und Vermögensverzeichnissen der Länder zum Zwecke der Einsichtnahme und zum Abdruckversand umfasst auch die Pflicht zur Protokollierung der Abrufe gemäß § 6 Abs. 3 der Schuldnerverzeichnisführungsverordnung und § 7 Abs. 4 der Vermögensverzeichnisverordnung.

(2) Die Länder sind befugt, zugelassene Teilnehmer zum laufenden Bezug von Abdrucken, die die von diesen zu entrichtenden Gebühren nicht oder nicht vollständig zahlen, oder bei Bekanntwerden von Missbrauchsfällen zu sperren.

§ 4

Zentrale Erhebung und Vollstreckung von Gebühren

(1) Die Länder übertragen die Zuständigkeit für die Erhebung von Gebühren für die Erteilung von Abdrucken aus dem Schuldnerverzeichnis und für die Einsichtnahme in das Schuldnerverzeichnis auf das Land Nordrhein-Westfalen (§ 882h Abs. 1 Satz 3 der Zivilprozessordnung).

(2) Die Länder übertragen die Zuständigkeit für die Vollstreckung der nach Abs. 1 erhobenen Gebühren auf das Land Nordrhein-Westfalen. Die Vollstreckung richtet sich nach dem Recht des Landes Nordrhein-Westfalen.

(3) Zuständige Stelle im Sinne der Absätze 1) und 2) ist der Direktor des Amtsgerichts Hagen.

(4) Eine Gebührenfreiheit im Sinne von § 8 Abs. 3 der Justizverwaltungskostenordnung (JVKostO) beurteilt sich nach dem Recht des Landes, aus dessen Schuldnerverzeichnis eine Auskunft erteilt werden soll.

§ 5

Einsatz von elektronischen Bezahlssystemen

(1) Zur Abgeltung der Gebühren nach § 4 Abs. 1 ist der Einsatz elektronischer Bezahlssysteme gestattet.

(2) Die Länder erhalten zum Nachweis der nach § 4 Abs. 1 erhobenen Gebühren eine monatliche Übersicht.

§ 6

Auskehrung der Einnahmen

(1) Die aufgrund der Übertragungen nach § 4 eingekommenen Gebühren werden quartalsweise beginnend mit dem 1. April 2013 an die Länder überwiesen.

(2) Einnahmen für Auskünfte aus dem Vollstreckungsportal, welche dem Schuldnerverzeichnis eines Landes zugeordnet werden können, fließen diesem Land in der landesrechtlich bestimmten Höhe zu. Im Übrigen werden die Einnahmen nach dem jeweils aktuellen Königsteiner Schlüssel verteilt.

(3) Der Überweisungsbetrag entspricht in der Höhe der Summe der Beträge, die – gegebenenfalls nach Abzug von Gebühren eines elektronischen Bezahl- oder Vollstreckungsverfahrens – dem Land Nordrhein-Westfalen tatsächlich zugeflossen sind.

§ 7

Kosten und Betrieb des Vollstreckungsportals

(1) Die Länder erstatten dem Land Nordrhein-Westfalen den ihm durch diesen Vertrag entstehenden Aufwand. Die Verteilung der Kosten richtet sich nach dem jeweils geltenden Königsteiner Schlüssel zum Stichtag der Abrechnung.

(2) Die Einzelheiten über den Betrieb des gemeinsamen Vollstreckungsportals der Länder sowie die Höhe der Kosten werden in einer Dienstleistungsvereinbarung gesondert geregelt.

§ 8

Inkrafttreten und Kündigung

(1) Dieser Staatsvertrag bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden bei der Landesjustizverwaltung Nordrhein-Westfalen hinterlegt. Die Landesjustizverwaltung Nordrhein-Westfalen teilt den übrigen Vertragsparteien die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde mit. Der Staatsvertrag tritt mit dem Tage, der auf die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde folgt, nicht jedoch vor dem 1. Januar 2013 in Kraft.

(2) Dieser Staatsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine Kündigung kann jeweils mit einer Frist von 6 Monaten zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen. Eine Kündigung ist erstmals zum Ablauf des Jahres 2014 zulässig.

Für das Land Baden-Württemberg:

Stuttgart, den 12. November 2012

Der Justizminister

Rainer Stickleberger

Für den Freistaat Bayern:

München, den 8. November 2012
Die Staatsministerin der Justiz und für Verbraucherschutz

Dr. Beate M e r k

Für das Land Berlin:

Berlin, den 5. Dezember 2012
Der Senator für Justiz und Verbraucherschutz

Thomas H e i l m a n n

Für das Land Brandenburg:

Potsdam, den 21. November 2012
Der Minister der Justiz

Dr. Volkmar S c h ö n e b u r g

Für die Freie Hansestadt Bremen:

Bremen, den 16. November 2012
Der Senator für Justiz und Verfassung

i.V. Staatsrat Prof. Matthias S t a u c h

Für den Senat der Freien und Hansestadt Hamburg:

Düsseldorf, den 21. August 2012
Die Senatorin der Behörde für Justiz und Gleichstellung

Jana S c h i e d e k

Für das Land Hessen:

Wiesbaden, den 7. August 2012
Der Minister für Justiz, Integration und Europa

Jörg-Uwe H a h n

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:

Schwerin, den 7. September 2012
Die Justizministerin

Uta-Maria K u d e r

Für das Land Niedersachsen:

Hannover, den 9. Oktober 2012
Der Justizminister

Bernd B u s e m a n n

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

Düsseldorf, den 21. November 2012
Der Justizminister

Thomas K u t s c h a t y

Für das Land Rheinland-Pfalz:

Mainz, den 16. Oktober 2012
Der Minister der Justiz und für Verbraucherschutz

Jochen H a r t l o f f

Für das Saarland:

Saarbrücken, den 14. November 2012
Die Ministerin der Justiz

Anke R e h l i n g e r

Für den Freistaat Sachsen:

Dresden, den 12. November 2012
Der Staatsminister der Justiz und für Europa

Dr. Jürgen M a r t e n s

Für das Land Sachsen-Anhalt:

Magdeburg, den 25. Oktober 2012
Die Ministerin für Justiz und Gleichstellung

Prof. Dr. Angela K o l b

Für das Land Schleswig-Holstein:

Kiel, den 12. November 2012
Die Ministerin für Justiz, Kultur und Europa

Anke S p o o r e n d o n k

Für den Freistaat Thüringen:

Erfurt, den 20. November 2012
Der Justizminister

Dr. Holger P o p p e n h ä g e r

763-25-I

Bekanntmachung
des Staatsvertrags zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen
und dem Freistaat Bayern über
die Zugehörigkeit der Mitglieder der Patentanwaltskammer,
die ihren Kanzleisitz in Nordrhein-Westfalen eingerichtet haben,
zur Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung

Vom 6. Mai 2013

Der Landtag des Freistaates Bayern hat mit Beschluss vom 24. April 2013 dem am 1. und 31. Dezember 2012 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Freistaat Bayern über die Zugehörigkeit der Mitglieder der Patentanwaltskammer, die ihren Kanzleisitz in Nordrhein-Westfalen eingerichtet haben, zur Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend bekannt gemacht.

München, den 6. Mai 2013

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

Staatsvertrag
zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen
und dem Freistaat Bayern
über die Zugehörigkeit der Mitglieder der Patentanwaltskammer,
die ihren Kanzleisitz in Nordrhein-Westfalen eingerichtet haben,
zur Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung

Das Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Ministerpräsidentin, diese vertreten durch den Finanzminister,

und der Freistaat Bayern,
vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Staatsminister des Innern,

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Mitgliedschaft

Die nicht berufsunfähigen Mitglieder der Patent-

anwaltskammer sind, soweit sie natürliche Personen sind und solange sie ihren Kanzleisitz in Nordrhein-Westfalen eingerichtet haben, Pflichtmitglieder der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung (Versorgungswerk), sofern die Satzung des Versorgungswerks keine abweichende Regelung trifft.

Artikel 2

Anwendbare Vorschriften

(1) ¹Soweit dieser Staatsvertrag nichts anderes bestimmt, gelten die Artikel 1 bis 26, 28 bis 32 und 38 Abs. 2 des bayerischen Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen – VersoG – (GVBl 2008 S. 371,

BayRS 763-1-I) und die Satzung der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung in den jeweils geltenden Fassungen in Nordrhein-Westfalen entsprechend. ²Für das Verwaltungsverfahren einschließlich des verwaltungsgerichtlichen Vorverfahrens ist das Recht des Sitzlandes des Versorgungswerks entsprechend anzuwenden.

(2) Soweit die Satzung des Versorgungswerks Rechtswirkungen an die Einrichtung eines Kanzleisitzes in Bayern bei Zugehörigkeit zur Patentanwaltskammer knüpft, ergeben sich die gleichen Rechtswirkungen für die in Artikel 1 genannten Mitglieder der Patentanwaltskammer aus der Einrichtung eines Kanzleisitzes in Nordrhein-Westfalen.

(3) ¹Das Versorgungswerk hat das Recht, die von ihm erlassenen Verwaltungsakte in Nordrhein-Westfalen zu vollstrecken. ²Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

Artikel 3

Übernahmebestand

(1) Für Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Staatsvertrags die Voraussetzungen des Artikel 1 erfüllen (Übernahmebestand), gelten ergänzend zu den übrigen Regelungen dieses Staatsvertrags und der Satzung die Absätze 2 bis 5.

(2) ¹Personen des Übernahmebestands sind von der Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk ausgenommen; sie werden zur Pflichtmitgliedschaft auf schriftlichen Antrag zugelassen, soweit sie im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Staatsvertrags das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und nicht berufsunfähig sind. ²Der Antrag kann nur innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrags gestellt werden. ³Die Entscheidung über den Antrag ergeht rückwirkend zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Staatsvertrags.

(3) ¹Auf Antrag ist für die Dauer der Mitgliedschaft im Versorgungswerk als Pflichtbeitrag nur der Grundbeitrag zu entrichten. ²Die Beitragsfestsetzung erfolgt rückwirkend, wenn der Antrag innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten des Staatsvertrags gestellt wird, sonst vom Ersten des Antragsmonats an.

(4) Wird nach Absatz 3 der Grundbeitrag gewählt, so ist § 33 Abs. 5 Satz 1 der Satzung nicht anzuwenden.

(5) ¹Die Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 finden keine Anwendung auf diejenigen Mitglieder der Patentanwaltskammer mit Kanzleisitz in Nordrhein-Westfalen, die vor Inkrafttreten dieses Staatsvertrags bereits Mitglieder des Versorgungswerks waren. ²Für Mitglieder des Übernahmebestands, die vor Inkraft-

treten dieses Staatsvertrags eine Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk erlangt haben, bleiben die für die Befreiung geltenden Bestimmungen maßgebend.

Artikel 4

Aufsicht

(1) ¹Die vom Bayerischen Staatsministerium des Innern ausgeübte Rechtsaufsicht über das Versorgungswerk wird im Benehmen mit dem Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen wahrgenommen, soweit Belange der Mitglieder und Versorgungsberechtigten aus Nordrhein-Westfalen berührt sein können. ²Das Versorgungswerk leitet dem Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen jeweils den geprüften Jahresabschluss nebst Lagebericht zu.

(2) Das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen ist zu den Sitzungen des Verwaltungsrats des Versorgungswerks einzuladen.

(3) Für die Versicherungsaufsicht gilt das Recht des Sitzlandes des Versorgungswerks.

Artikel 5

Vermögensanlage

Das Vermögen des Versorgungswerks, das nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrags gebildet wird, soll entsprechend dem Anteil des Beitragsaufkommens der Mitglieder aus Nordrhein-Westfalen am Gesamtbeitragsaufkommen des Versorgungswerks in Nordrhein-Westfalen angelegt werden.

Artikel 6

Auskunftspflichten

Die Patentanwaltskammer übermittelt dem Versorgungswerk Namen, Geburtsdatum und Anschrift der Kammermitglieder mit Kanzleisitz in Nordrhein-Westfalen sowie den jeweiligen Zeitpunkt der Einrichtung und der Aufgabe des Kanzleisitzes in Nordrhein-Westfalen (§ 26 der Patentanwaltsordnung vom 7. September 1966 (BGBl I S. 557), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2011 (BGBl I S. 2515)).

Artikel 7

Kündigung des Staatsvertrags

(1) ¹Dieser Staatsvertrag kann von jedem der vertragschließenden Teile mit einer Frist von fünf Jahren zum Ablauf eines Kalenderjahres gekündigt werden. ²Vor Ablauf von zehn Jahren nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrags ist eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen. ³Abweichend von den Sätzen 1 und 2 kann

das Land Nordrhein-Westfalen den Staatsvertrag zum Ablauf des nächsten Kalenderjahres kündigen, wenn die Bestimmungen des bayerischen Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen gegenüber der beim Inkrafttreten dieses Staatsvertrags geltenden Fassung wesentlich geändert werden. ⁴Eine wesentliche Änderung ist anzunehmen, wenn die Regelungen zur Aufgabe des Versorgungswerks (Versorgungsauftrag), zur Mitgliedschaft und Beitragspflicht der Mitglieder oder zu den Leistungen des Versorgungswerks nicht nur unerheblich geändert werden.

(2) ¹Im Fall der Kündigung übernimmt ein durch das Land Nordrhein-Westfalen innerhalb der Kündigungsfrist zu bestimmender Rechtsträger die Versorgungsverhältnisse der in Nordrhein-Westfalen beruflich tätigen Mitglieder sowie derjenigen in Nordrhein-Westfalen wohnhaften Versorgungsempfänger, die auf Grund dieses Staatsvertrags Mitglieder des Versorgungswerks geworden waren. ²Auf diesen Rechtsträger gehen alle Rechte und Pflichten des Versorgungswerks aus den übernommenen Versorgungsverhältnissen über.

(3) ¹Es findet eine Auseinandersetzung des Vermögens nach versicherungsmathematischen Grundsätzen statt, wobei die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung im technischen Geschäftsplan festgelegten Rechnungsgrundlagen maßgebend sind. ²Das zu verteilende Vermögen ergibt sich aus einer zum Tag des Wirksamwerdens der Kündigung zu erstellenden Auseinandersetzungsbilanz, wobei Verkehrswerte zugrunde zu legen sind. ³Von der Summe der aktiven Vermögenswerte ist die Summe der nichtversicherungstechnischen Verbindlichkeiten abzuziehen. ⁴Das so ermittelte Vermögen ist nach dem Verhältnis der versicherungstechnischen Verbindlichkeiten, die den ausscheidenden Mitgliederbestand betreffen, zu den versicherungstechnischen Verbindlichkeiten des verbleibenden Bestandes des Versorgungswerks aufzuteilen; soweit nichtversicherungstechnische Verbindlichkeiten vom Rechtsnachfolger übernommen werden, sind ihm die entsprechenden Deckungsmittel zu überlassen. ⁵Bei der Verteilung des Vermögens sind die in Nordrhein-Westfalen gemäß Artikel 5 in Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Rechten an diesen angelegten Vermögenswerte auf Verlangen auf den Rechtsnachfolger zu übertragen; bei den übrigen Vermögenswerten ist das Versorgungswerk berechtigt, Wertpapiere und Grundbesitz in Geldwert abzulösen.

(4) ¹Die Auseinandersetzung des Vermögens bedarf der aufsichtlichen Genehmigung durch das Bayerische Staatsministerium des Innern. ²Die Genehmigung wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen erteilt.

Artikel 8

Beitritt anderer Länder

(1) ¹Andere Länder können diesem Staatsvertrag

beitreten. ²Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bayerischen Staatsministerium des Innern und, soweit die Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaft des beitretenden Landes erforderlich ist, mit deren Zustimmung. ³Über den Eingang der Beitrittserklärung unterrichtet das Bayerische Staatsministerium des Innern das Land Nordrhein-Westfalen sowie die bis zu diesem Zeitpunkt beigetretenen Länder.

(2) ¹Die Regelungen des Staatsvertrags treten für das beitretende Land am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Eingang der Beitrittserklärung beim Bayerischen Staatsministerium des Innern folgt. ²Soweit die Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaft des beitretenden Landes erforderlich ist, treten die Regelungen für das beitretende Land am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Eingang der Anzeige dieser Zustimmung beim Bayerischen Staatsministerium des Innern folgt.

(3) ¹Mit dem Inkrafttreten der Regelungen dieses Staatsvertrags nach Absatz 2 werden vorbehaltlich des Artikels 3 die nicht berufsunfähigen Mitglieder der Patentanwaltskammer, soweit sie natürliche Personen sind und solange sie ihren Kanzleisitz in dem beitretenden Land eingerichtet haben, Pflichtmitglieder des Versorgungswerks, sofern die Satzung des Versorgungswerks keine abweichende Regelung trifft. ²Die Regelungen dieses Staatsvertrags gelten für das beitretende Land sowie die Mitglieder der Patentanwaltskammer, die in diesem Land ihren Kanzleisitz eingerichtet haben, mit der Maßgabe, dass das beitretende Land jeweils an die Stelle des Landes Nordrhein-Westfalen tritt. ³Soweit Regelungen dieses Staatsvertrags an den Zeitpunkt seines Inkrafttretens anknüpfen, gilt der Zeitpunkt des Inkrafttretens nach Absatz 2. ⁴An die Stelle des Finanzministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen tritt das in der Beitrittserklärung benannte Ministerium.

(4) ¹Dieser Staatsvertrag sowie der Tag des Inkrafttretens für das beitretende Land sind entsprechend den Vorschriften des beitretenden Landes bekanntzumachen. ²Artikel 9 Abs. 2 gilt entsprechend. ³Die Satzung des Versorgungswerks in der bei Inkrafttreten der Regelungen dieses Staatsvertrags nach Absatz 2 geltenden Fassung sowie Satzungsänderungen sind in dem in der Beitrittserklärung benannten Publikationsorgan des beitretenden Landes bekanntzumachen. ⁴Für die Bekanntmachung nach den Sätzen 1 bis 3 gilt Artikel 9 Abs. 4 entsprechend, wobei an die Stelle der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen die in der Beitrittserklärung benannte Stelle tritt.

Artikel 9

Inkrafttreten des Staatsvertrags, Veröffentlichung der anwendbaren Vorschriften

(1) ¹Dieser Staatsvertrag tritt nach Zustimmung der verfassungsmäßig zuständigen Organe der ver-

tragschließenden Länder am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgt. ²Der Tag des Inkrafttretens ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntzugeben.

(2) ¹Der Erste und Zweite Teil des bayerischen Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen ist in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Staatsvertrags geltenden Fassung als Anlage zu diesem Staatsvertrag im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntzumachen. ²Änderungen der in Artikel 2 Abs. 1 Satz 1 genannten Bestimmungen des bayerischen Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen werden ebenfalls im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntgemacht.

(3) ¹Die Satzung des Versorgungswerks ist in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Staats-

vertrags geltenden Fassung unter Hinweis auf den Staatsvertrag im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntzumachen. ²Änderungen der Satzung werden im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht.

(4) ¹Die Bekanntmachung nach Absatz 1 erfolgt durch die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen. ²Die Bekanntmachungen nach den Absätzen 2 und 3 erfolgen durch das Versorgungswerk.

Düsseldorf, den 31. Dezember 2012

Für das Land Nordrhein-Westfalen

Der Finanzminister

Dr. Norbert Walter-Borjans

München, den 1. Dezember 2012

Für den Freistaat Bayern

Der Staatsminister des Innern

Joachim Herrmann

103-2-S , 32-5-A

**Verordnung
zur Änderung der
Delegationsverordnung und zur
Aufhebung der
Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich der Arbeitsgerichtsbarkeit**

Vom 15. Mai 2013

Die Bayerische Staatsregierung erlässt folgende Verordnung:

§ 1

Änderung der Delegationsverordnung

Die Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 15. Juni 2004 (GVBl S. 239, BayRS 103-2-S), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 99 des Gesetzes vom 8. April 2013 (GVBl S. 174), wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Staatsministerium der Justiz und
für Verbraucherschutz

Die nachstehenden Ermächtigungen werden im Umfang ihrer jeweiligen Fassungen auf das Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz übertragen:

1. Auf Grund des § 391 Abs. 2 Satz 2 der Abgabenordnung (AO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl I S. 3866; ber. 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 10 des Gesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl I S. 1084), die Ermächtigung nach § 391 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes,
2. auf Grund von § 99 Abs. 3 Satz 6 und § 148 Abs. 2 Satz 4 des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (BGBl I S. 1089), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2012 (BGBl I S. 2751), die Ermächtigungen nach § 99 Abs. 3 Satz 5 und § 148 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes,
3. auf Grund des § 38 Abs. 1 Satz 3 des Außenwirtschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Mai 2009 (BGBl I S. 1150), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 12. Dezember 2012 (BAnz AT 28.12.2012 V1), die Ermächtigung nach § 38 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes,
4. auf Grund von § 219 Abs. 2 Satz 2 und § 229

Abs. 2 Satz 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl I S. 1509), die Ermächtigungen nach § 219 Abs. 2 Satz 1 und § 229 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes,

5. auf Grund des § 4 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Binnenschiffahrtssachen (BGBl III 310-5), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 20. April 2013 (BGBl I S. 831), die Ermächtigungen nach § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes,
6. auf Grund von § 55a Abs. 1 Satz 3, § 79 Abs. 5 Satz 4 und § 979 Abs. 1b Satz 2 Halbsatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl I S. 42, ber. S. 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 7. Mai 2013 (BGBl I S. 1122), die Ermächtigungen nach § 55a Abs. 1 Satz 1, § 79 Abs. 5 Satz 3 und § 979 Abs. 1b Satz 2 Halbsatz 1 des Gesetzes,
7. auf Grund des § 208 Abs. 2 Satz 2 des Bundesgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung – Bundesentschädigungsgesetz – BEG – (BGBl III 251-1), zuletzt geändert durch Art. 15 Abs. 63 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl I S. 160), die Ermächtigung nach § 208 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes,
8. auf Grund des § 33 Abs. 2 Satz 3 der Bundesrechtsanwaltsordnung (BGBl III 303-8), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl I S. 2515), die Ermächtigung nach § 33 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes,
9. auf Grund des § 41 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG) vom 9. März 2000 (BGBl I S. 182, ber. S. 1349), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl I S. 2515), die Ermächtigung nach § 41 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes,
10. auf Grund von § 107 Abs. 3 Satz 2, § 260 Abs. 1 Satz 2, § 347 Abs. 6, § 376 Abs. 2 Satz 2

- und § 387 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) vom 17. Dezember 2008 (BGBl I S. 2586, 2587), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 20. April 2013 (BGBl I S. 831), die Ermächtigungen nach § 107 Abs. 3 Satz 1, § 260 Abs. 1 Satz 1, § 347 Abs. 4 Satz 3 und Abs. 5 Satz 2, § 376 Abs. 2 Satz 1 und § 387 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes,
11. auf Grund des § 27 Abs. 2 Satz 2 des Gebrauchsmustergesetzes (GebrMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1986 (BGBl I S. 1455), zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 24. November 2011 (BGBl I S. 2302), die Ermächtigung nach § 27 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes,
 12. auf Grund von § 22c Abs. 2, § 23d Satz 2, § 58 Abs. 1 Satz 2, § 71 Abs. 4 Satz 2, § 74c Abs. 3 Satz 2, § 74d Satz 2, § 78 Abs. 1 Satz 3, § 78a Abs. 2 Satz 3, § 93 Abs. 2, § 116 Abs. 3, § 121 Abs. 3 Satz 2, § 140a Abs. 3 Satz 3, § 152 Abs. 2 Satz 3 und § 157 Abs. 2 Satz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl I S. 1077), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25. April 2013 (BGBl I S. 935), die Ermächtigungen nach § 22c Abs. 1 Satz 1, § 23d Satz 1, § 58 Abs. 1 Satz 1, § 71 Abs. 4 Satz 1, § 74c Abs. 3 Satz 1, § 74d Satz 1, § 78 Abs. 1 Satz 1, § 78a Abs. 2 Satz 2, § 93 Abs. 1, § 116 Abs. 2, § 121 Abs. 3 Satz 1, § 140a Abs. 3 Satz 2, § 152 Abs. 2 Satz 1 und § 157 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes,
 13. auf Grund von § 52 Abs. 2 Satz 2 und § 63 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über den rechtlichen Schutz von Mustern und Modellen (Geschmacksmustergesetz – GeschmMG) vom 12. März 2004 (BGBl I S. 390), zuletzt geändert durch Art. 18 des Gesetzes vom 24. November 2011 (BGBl I S. 2302), die Ermächtigungen nach § 52 Abs. 2 Satz 1 und § 63 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes,
 14. auf Grund von § 1 Abs. 3 Satz 2, § 2 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 5 Satz 3, § 81 Abs. 4 Satz 4, § 126 Abs. 1 Satz 3, § 127 Abs. 1, § 135 Abs. 3, § 140 Abs. 1 Satz 4 und § 148 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 2 der Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl I S. 1114), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 2011 (BGBl I S. 2714), die Ermächtigungen nach § 1 Abs. 3 Satz 1, § 2 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 5 Sätze 1 und 2, § 81 Abs. 4 Sätze 1 und 2, § 126 Abs. 1 Satz 1, § 127 Abs. 1, § 135 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2, § 140 Abs. 1 Satz 3 und § 148 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 1 des Gesetzes,
 15. auf Grund von § 74 Abs. 1 Satz 3, § 93 Satz 2, § 96 Abs. 3 Satz 3 und § 101 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung der Grundbuchordnung (Grundbuchverfügung – GBV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 1995 (BGBl I S. 114), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl I S. 2713), die Ermächtigungen nach § 74 Abs. 1 Satz 3, § 93 Satz 1, § 96 Abs. 3 Satz 3 und § 101 Satz 1 der Verordnung,
 16. auf Grund des § 11 Abs. 2 des Gesetzes über den Schutz der Topographien von mikroelektronischen Halbleitererzeugnissen (Halbleitererschutzgesetz – HalblSchG) vom 22. Oktober 1987 (BGBl I S. 2294), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 24. November 2011 (BGBl I S. 2302), die Ermächtigung nach § 11 Abs. 2 des Gesetzes in Verbindung mit § 27 Abs. 2 Satz 1 GebrMG,
 17. auf Grund von § 8a Abs. 2 Satz 3 und § 9 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 des Handelsgesetzbuchs (BGBl III 4100-1), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20. April 2013 (BGBl I S. 831), die Ermächtigungen nach § 8a Abs. 2 Sätze 1 und 2 und § 9 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 des Gesetzes,
 18. auf Grund des § 2 Abs. 2 Satz 2 der Insolvenzordnung (InsO) vom 5. Oktober 1994 (BGBl I S. 2866), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl I S. 2854), die Ermächtigung nach § 2 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes,
 19. auf Grund des § 33 Abs. 3 Satz 2 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl I S. 3427), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl I S. 2425), die Ermächtigung nach § 33 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes,
 20. auf Grund von § 1 Abs. 6 Satz 2 und § 2 Abs. 1 Satz 3 der Justizbeitreibungsordnung (BGBl III 365-1), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 9 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2258), die Ermächtigungen nach § 1 Abs. 6 Satz 1 und § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes,
 21. auf Grund von § 6 Abs. 6 Satz 2, § 11 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes über Musterverfahren in kapitalmarktrechtlichen Streitigkeiten (Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz – KapMuG) vom 19. Oktober 2012 (BGBl I S. 2182), geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 19. Oktober 2012 (BGBl I S. 2182), die Ermächtigungen nach § 6 Abs. 6 Satz 1, § 11 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes,
 22. auf Grund des § 8 Satz 3 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen (BGBl III 317-1), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl I S. 2418), die Ermächtigungen nach § 8 Sätze 1 und 2 des Gesetzes,

23. auf Grund von § 125e Abs. 3 Satz 2 und § 140 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über den Schutz von Marken und sonstigen Kennzeichen (Markengesetz – MarkenG) vom 25. Oktober 1994 (BGBl I S. 3082; ber. 1995 I S. 156; Inkraft 1996 I S. 682), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 24. November 2011 (BGBl I S. 2302), die Ermächtigungen nach § 125e Abs. 3 Satz 1 und § 140 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes,
24. auf Grund des § 38 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen und der Direktzahlungen (Marktorganisationsgesetz – MOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2005 (BGBl I S. 1847), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 95 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl I S. 3044), die Ermächtigung nach § 38 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes,
25. auf Grund des § 9 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zum Schutz des olympischen Emblems und der olympischen Bezeichnungen (OlympSchG) vom 31. März 2004 (BGBl I S. 479) die Ermächtigung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes,
26. auf Grund des § 68 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2353), die Ermächtigung nach § 68 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes,
27. auf Grund des § 143 Abs. 2 Satz 2 des Patentgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1980 (BGBl 1981 I S. 1), zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 24. November 2011 (BGBl I S. 2302), die Ermächtigung nach § 143 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes,
28. auf Grund des § 19 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über außergerichtliche Rechtsdienstleistungen (Rechtsdienstleistungsgesetz – RDG) vom 12. Dezember 2007 (BGBl I S. 2840), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl I S. 2515), die Ermächtigung nach § 19 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes,
29. auf Grund von § 19 Abs. 1 Satz 2 und § 36b Abs. 1 Satz 2 des Rechtspflegergesetzes (RPflG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2013 (BGBl I S. 778), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. April 2013 (BGBl I S. 831), die Ermächtigungen nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 5 und § 36b Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes,
30. auf Grund von § 1 Abs. 2 Satz 2, § 2 Abs. 3 Satz 2 und § 89 Abs. 4 Satz 4 der Schiffsregisterordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl I S. 1133), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2012 (BGBl I S. 2792), die Ermächtigungen nach § 1 Abs. 2 Satz 1, § 2 Abs. 3 Satz 1 und § 89 Abs. 4 Sätze 1 und 2 des Gesetzes,
31. auf Grund des § 38 Abs. 2 Satz 2 des Sortenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1997 (BGBl I S. 3164), zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl I S. 1934), die Ermächtigung nach § 38 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes,
32. auf Grund des § 12 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über das gesellschaftsrechtliche Spruchverfahren (Spruchverfahrensgesetz – SpruchG) vom 12. Juni 2003 (BGBl I S. 838), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 31 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl I S. 3044), die Ermächtigung nach § 12 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes,
33. auf Grund des § 10 Abs. 5 Satz 2 des Umwandlungsgesetzes (UmwG) vom 28. Oktober 1994 (BGBl I S. 3210; ber. 1995 I S. 428), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 48 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl I S. 3044), die Ermächtigung nach § 10 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes,
34. auf Grund des § 13 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2010 (BGBl I S. 254) die Ermächtigung nach § 13 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes,
35. auf Grund des § 6 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Unterlassungsklagen bei Verbraucherschutz- und anderen Verstößen (Unterlassungsklagengesetz – UKlaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 2002 (BGBl I S. 3422, ber. S. 4346), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 3. April 2013 (BGBl I S. 610), die Ermächtigung nach § 6 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes,
36. auf Grund des § 105 Abs. 3 des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) vom 9. September 1965 (BGBl I S. 1273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2013 (BGBl I S. 1161), die Ermächtigungen nach § 105 Abs. 1 und 2 des Gesetzes,
37. auf Grund des § 37 Satz 2 des Vierten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Wertpapierbereinigungsgesetzes (Wertpapierbereinigungsschlußgesetz) vom 28. Januar 1964 (BGBl I S. 45), zuletzt geändert durch Art. 104 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl I S. 2407), die Ermächtigung nach § 37 Satz 1 des Gesetzes,
38. auf Grund des § 66 Abs. 3 Satz 3 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes

- (WpÜG) vom 20. Dezember 2001 (BGBl I S. 3822), zuletzt geändert durch Art. 2c des Gesetzes vom 28. November 2012 (BGBl I S. 2369), die Ermächtigungen nach § 66 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des Gesetzes,
39. auf Grund von § 89 Abs. 1 Satz 2, § 92 Abs. 1 Satz 2 sowie § 116 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2005 (BGBl I S. 2114; ber. 2009 I S. 3850), zuletzt geändert durch Art. 1 und 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl I S. 2403), die Ermächtigungen nach § 89 Abs. 1 Satz 1, § 92 Abs. 1 Satz 1 sowie § 116 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes,
40. auf Grund des § 13 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes zur weiteren Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz 1954) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 1975 (BGBl I S. 1313), zuletzt geändert durch Art. 55 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl I S. 1864), die Ermächtigung nach § 13 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes,
41. auf Grund von § 32b Abs. 2 Satz 2, § 689 Abs. 3 Satz 3, § 703c Abs. 3 Halbsatz 2, § 802k Abs. 3 Satz 2, § 814 Abs. 3 Satz 2 und § 1062 Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 2 der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl I S. 3202; ber. 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25. April 2013 (BGBl I S. 935), die Ermächtigungen nach § 32b Abs. 2 Satz 1, § 689 Abs. 3 Satz 1, § 703c Abs. 3 Halbsatz 1, § 802k Abs. 3 Satz 1, § 814 Abs. 3 Satz 1 und § 1062 Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 1 des Gesetzes,
42. auf Grund des § 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung (BGBl III 310-14), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 7. Dezember 2011 (BGBl I S. 2582), die Ermächtigung nach § 1 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes.“
2. § 6 Nr. 7 erhält folgende Fassung:
- „7. auf Grund von § 6 Abs. 3 Satz 2, § 10 Satz 3, § 14

Abs. 4 Satz 2, § 16 Abs. 5 Satz 3 und § 24 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz-PflSchG) vom 6. Februar 2012 (BGBl I S.148, ber. S. 1281) die Ermächtigungen nach § 6 Abs. 3 Satz 1, § 10 Satz 2, § 14 Abs. 4 Satz 1, § 16 Abs. 5 Satz 1 und § 24 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes; Rechtsverordnungen auf Grund von § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 PflSchG in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nrn. 3, 5, 11, 14, 15 und 16 des Gesetzes ergehen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit,“.

3. § 7 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. auf Grund von § 14 Abs. 4 Satz 3, § 46c Abs. 2 Satz 2 und § 46e Abs. 1 Satz 3 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl I S. 853, ber. S. 1036), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 20. April 2013 (BGBl I S. 868), die Ermächtigungen nach § 14 Abs. 4 Satz 2, § 46c Abs. 2 Satz 1 und § 46e Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes,“.

§ 2

Aufhebung der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich der Arbeitsgerichtsbarkeit

Die Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich der Arbeitsgerichtsbarkeit vom 19. Januar 1980 (BayRS 32-5-A) wird aufgehoben.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2013 in Kraft.

München, den 15. Mai 2013

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

96-1-3-W

**Verordnung
über die Festsetzung
des Lärmschutzbereichs für den
militärischen Flugplatz Neuburg
(Fluglärmschutzverordnung Neuburg – FluLärmV ND)¹⁾**

Vom 15. Mai 2013

Auf Grund des § 4 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 2007 (BGBl I S. 2550) erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Lärmschutzbereich

(1) ¹Für den militärischen Flugplatz Neuburg wird außerhalb des Flugplatzgeländes ein Lärmschutzbereich nach § 2 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 2007 (BGBl I S. 2550) festgesetzt. ²Die Begrenzungen der Schutzzonen des Lärmschutzbereichs bestimmen sich nach den ohne Glättungsverfahren verbundenen Kurvenpunkten gemäß Abs. 2.

(2) Es werden folgende Schutzzonen festgesetzt:

1. Tag-Schutzzone 1 nach **Anlage 1**,
2. Tag-Schutzzone 2 nach **Anlage 2**,
3. Nacht-Schutzzone nach **Anlage 3**.

(3) ¹Die nach Abs. 1 und 2 bestimmten Schutzzonen sind in drei Übersichtskarten im Maßstab 1:50 000 (in verkleinerter Form als **Anlagen 4 bis 6**) sowie in Detailkarten im Maßstab 1:5 000 dargestellt. ²Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. ³Sie sind beim Vermessungsamt Ingolstadt, Rechbergstraße 8, 85049 Ingolstadt, zu jedermanns Einsicht während der Dienstzeit archivmäßig gesichert niedergelegt.

§ 2

Bauliche Anlagen

¹Liegt eine bauliche Anlage zu einem Teil in einer der Schutzzonen des § 1 Abs. 2, gilt diese als ganz in dieser Schutzzone gelegen. ²Liegt eine bauliche Anlage sowohl in der Tag-Schutzzone 1 als auch in der Tag-Schutzzone 2, gilt diese als ganz in der Tag-Schutzzone 1 gelegen. ³Liegt eine bauliche Anlage sowohl in der Nacht-Schutzzone als auch in einer der Tag-Schutzzonen, gilt diese als ganz in der Nacht-Schutzzone gelegen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2013 in Kraft.

München, den 15. Mai 2013

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

¹⁾ Diese Verordnung ersetzt nach Art. 3 des Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes vor Fluglärm in der Umgebung von Flugplätzen vom 1. Juni 2007 (BGBl I S. 986) die Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Neuburg a. d. Donau vom 25. November 1975 (BGBl I S. 2905), geändert durch Art. 1 der Verordnung 7. November 1983 (BGBl I S. 1362).

Anlage 1
(zu § 1 Abs. 2 Nr. 1)

Tag-Schutzzone 1

UTM-Koordinatensystem: Zone 32, Ellipsoid GRS 80, Datum ETRS 89
Höhenkoordinate: ü. NN, gerundet auf Meter

Kurvenpunkte der Tag-Schutzzone 1 ($L_{Aeq, Tag} = 68 \text{ dB(A)}$)

Nr.	Ostwert	Nordwert	Höhe	Nr.	Ostwert	Nordwert	Höhe
1	32664150	5398419	378	41	32665300	5397680	378
2	32664200	5398419	379	42	32665250	5397651	378
3	32664250	5398417	379	43	32665249	5397650	378
4	32664300	5398412	379	44	32665200	5397628	379
5	32664350	5398403	379	45	32665150	5397605	379
6	32664361	5398400	379	46	32665139	5397600	379
7	32664400	5398388	378	47	32665100	5397582	379
8	32664450	5398365	378	48	32665050	5397559	379
9	32664476	5398350	378	49	32665033	5397550	379
10	32664500	5398334	378	50	32665000	5397532	378
11	32664541	5398300	378	51	32664950	5397505	378
12	32664550	5398292	378	52	32664900	5397472	378
13	32664590	5398250	378	53	32664868	5397450	378
14	32664600	5398239	378	54	32664850	5397435	378
15	32664633	5398200	379	55	32664810	5397400	378
16	32664650	5398180	379	56	32664800	5397390	378
17	32664676	5398150	379	57	32664762	5397350	378
18	32664700	5398125	379	58	32664750	5397336	378
19	32664725	5398100	378	59	32664720	5397300	378
20	32664750	5398078	379	60	32664700	5397275	378
21	32664785	5398050	379	61	32664679	5397250	378
22	32664800	5398040	379	62	32664650	5397216	378
23	32664850	5398007	379	63	32664636	5397200	378
24	32664862	5398000	379	64	32664600	5397163	378
25	32664900	5397980	379	65	32664586	5397150	378
26	32664950	5397955	379	66	32664550	5397121	378
27	32664960	5397950	379	67	32664518	5397100	378
28	32665000	5397932	378	68	32664500	5397090	378
29	32665050	5397909	377	69	32664450	5397066	378
30	32665071	5397900	377	70	32664407	5397050	378
31	32665100	5397888	377	71	32664400	5397048	378
32	32665150	5397867	377	72	32664350	5397035	378
33	32665191	5397850	376	73	32664300	5397027	378
34	32665200	5397846	376	74	32664250	5397023	379
35	32665250	5397824	377	75	32664200	5397020	378
36	32665300	5397801	377	76	32664150	5397019	378
37	32665350	5397760	378	77	32664100	5397018	378
38	32665361	5397750	378	78	32664050	5397017	379
39	32665350	5397729	378	79	32664000	5397015	379
40	32665334	5397700	378	80	32663950	5397012	378

Nr.	Ostwert	Nordwert	Höhe	Nr.	Ostwert	Nordwert	Höhe
81	32663900	5397010	379	131	32661450	5397018	380
82	32663850	5397007	379	132	32661400	5397018	380
83	32663800	5397004	379	133	32661350	5397017	380
84	32663750	5397002	379	134	32661300	5397017	380
85	32663700	5397000	379	135	32661250	5397016	380
86	32663650	5396999	379	136	32661200	5397015	380
87	32663600	5396999	379	137	32661150	5397016	381
88	32663550	5396998	379	138	32661100	5397019	383
89	32663500	5396999	379	139	32661050	5397022	385
90	32663450	5397000	378	140	32661000	5397025	386
91	32663400	5397001	379	141	32660950	5397029	386
92	32663350	5397003	379	142	32660900	5397033	387
93	32663300	5397005	379	143	32660850	5397036	387
94	32663250	5397008	379	144	32660800	5397038	387
95	32663200	5397012	379	145	32660750	5397038	386
96	32663150	5397017	379	146	32660700	5397038	386
97	32663100	5397024	379	147	32660650	5397036	386
98	32663050	5397030	379	148	32660600	5397034	386
99	32663000	5397036	379	149	32660550	5397033	386
100	32662950	5397042	379	150	32660500	5397035	386
101	32662900	5397047	379	151	32660450	5397040	387
102	32662854	5397050	379	152	32660400	5397050	387
103	32662800	5397053	379	153	32660350	5397062	386
104	32662750	5397055	379	154	32660300	5397078	386
105	32662700	5397056	379	155	32660250	5397096	387
106	32662650	5397057	379	156	32660240	5397100	387
107	32662600	5397058	379	157	32660200	5397114	387
108	32662550	5397058	379	158	32660150	5397131	387
109	32662500	5397057	379	159	32660100	5397147	387
110	32662450	5397055	379	160	32660050	5397161	387
111	32662400	5397053	379	161	32660000	5397173	387
112	32662350	5397051	379	162	32659950	5397184	386
113	32662337	5397050	379	163	32659900	5397194	386
114	32662300	5397048	379	164	32659865	5397200	386
115	32662250	5397045	379	165	32659850	5397202	386
116	32662200	5397041	379	166	32659800	5397209	387
117	32662150	5397038	379	167	32659750	5397216	387
118	32662100	5397035	379	168	32659700	5397221	387
119	32662050	5397032	379	169	32659650	5397226	387
120	32662000	5397029	379	170	32659600	5397230	387
121	32661950	5397027	379	171	32659550	5397234	387
122	32661900	5397025	380	172	32659500	5397237	387
123	32661850	5397023	380	173	32659450	5397241	387
124	32661800	5397021	379	174	32659400	5397244	387
125	32661750	5397020	379	175	32659350	5397248	387
126	32661700	5397019	380	176	32659331	5397250	387
127	32661650	5397019	380	177	32659300	5397253	387
128	32661600	5397018	379	178	32659250	5397258	388
129	32661550	5397018	379	179	32659200	5397264	388
130	32661500	5397018	379	180	32659150	5397270	388

Nr.	Ostwert	Nordwert	Höhe	Nr.	Ostwert	Nordwert	Höhe
181	32659100	5397277	389	231	32660189	5398000	386
182	32659050	5397284	389	232	32660200	5398004	386
183	32659000	5397292	390	233	32660250	5398026	388
184	32658950	5397302	390	234	32660309	5398050	387
185	32658900	5397314	391	235	32660350	5398068	387
186	32658850	5397325	391	236	32660400	5398089	387
187	32658800	5397339	392	237	32660426	5398100	387
188	32658766	5397350	392	238	32660450	5398111	388
189	32658750	5397360	392	239	32660500	5398132	387
190	32658703	5397400	390	240	32660550	5398153	387
191	32658700	5397415	390	241	32660600	5398175	387
192	32658693	5397450	389	242	32660650	5398195	387
193	32658700	5397461	389	243	32660663	5398200	387
194	32658722	5397500	389	244	32660700	5398215	386
195	32658750	5397519	389	245	32660750	5398234	385
196	32658791	5397550	389	246	32660800	5398251	384
197	32658800	5397554	389	247	32660850	5398267	383
198	32658850	5397578	389	248	32660900	5398281	382
199	32658894	5397600	388	249	32660950	5398292	381
200	32658950	5397621	388	250	32661000	5398300	382
201	32659000	5397640	388	251	32661050	5398307	382
202	32659025	5397650	388	252	32661100	5398313	382
203	32659050	5397658	388	253	32661150	5398317	382
204	32659100	5397673	388	254	32661200	5398319	382
205	32659150	5397689	387	255	32661250	5398320	381
206	32659186	5397700	387	256	32661300	5398320	381
207	32659200	5397704	387	257	32661350	5398321	381
208	32659250	5397717	387	258	32661400	5398322	381
209	32659300	5397730	387	259	32661450	5398323	381
210	32659350	5397743	387	260	32661500	5398323	381
211	32659376	5397750	387	261	32661550	5398324	381
212	32659400	5397756	387	262	32661600	5398324	381
213	32659450	5397767	387	263	32661650	5398325	381
214	32659500	5397779	387	264	32661700	5398325	380
215	32659550	5397791	387	265	32661750	5398323	381
216	32659586	5397800	386	266	32661800	5398322	381
217	32659600	5397803	386	267	32661850	5398321	381
218	32659650	5397817	387	268	32661900	5398319	381
219	32659700	5397831	387	269	32661950	5398317	381
220	32659750	5397845	387	270	32662000	5398316	381
221	32659765	5397850	387	271	32662050	5398314	381
222	32659800	5397860	386	272	32662100	5398313	381
223	32659850	5397877	386	273	32662150	5398312	380
224	32659900	5397893	386	274	32662200	5398311	380
225	32659920	5397900	386	275	32662250	5398310	380
226	32659950	5397910	386	276	32662300	5398308	380
227	32660000	5397928	386	277	32662350	5398308	380
228	32660050	5397946	386	278	32662400	5398308	380
229	32660100	5397965	386	279	32662450	5398308	380
230	32660150	5397985	386	280	32662500	5398309	380

Nr.	Ostwert	Nordwert	Höhe	Nr.	Ostwert	Nordwert	Höhe
281	32662550	5398311	380	301	32663500	5398407	380
282	32662600	5398312	381	302	32663550	5398410	380
283	32662650	5398315	381	303	32663600	5398413	380
284	32662700	5398317	381	304	32663650	5398414	380
285	32662750	5398321	381	305	32663700	5398415	380
286	32662800	5398326	381	306	32663750	5398416	380
287	32662850	5398331	380	307	32663800	5398416	379
288	32662900	5398336	380	308	32663850	5398416	378
289	32662950	5398342	380	309	32663900	5398416	378
290	32663000	5398348	380	310	32663950	5398415	378
291	32663015	5398350	380	311	32664000	5398415	378
292	32663050	5398355	380	312	32664050	5398415	378
293	32663100	5398362	380	313	32664100	5398418	378
294	32663150	5398369	380	314	32664150	5398419	378
295	32663200	5398376	380				
296	32663250	5398383	380				
297	32663300	5398389	379				
298	32663350	5398395	379				
299	32663400	5398399	380				
300	32663450	5398403	380				

Anlage 2
(zu § 1 Abs. 2 Nr. 2)

Tag-Schutzzone 2

UTM-Koordinatensystem: Zone 32, Ellipsoid GRS 80, Datum ETRS 89
Höhenkoordinate: ü. NN, gerundet auf Meter

Kurvenpunkte der Tag-Schutzzone 2 ($L_{Aeq, Tag} = 63 \text{ dB(A)}$)

Nr.	Ostwert	Nordwert	Höhe	Nr.	Ostwert	Nordwert	Höhe
1	32663650	5398755	378	41	32665109	5398300	377
2	32663700	5398754	378	42	32665150	5398265	377
3	32663750	5398753	378	43	32665170	5398250	377
4	32663800	5398753	378	44	32665200	5398229	377
5	32663857	5398750	378	45	32665250	5398198	377
6	32663900	5398749	378	46	32665300	5398172	377
7	32663950	5398747	378	47	32665350	5398148	377
8	32664000	5398747	378	48	32665400	5398128	377
9	32664050	5398747	377	49	32665450	5398109	377
10	32664100	5398746	377	50	32665477	5398100	377
11	32664150	5398747	377	51	32665500	5398092	377
12	32664200	5398749	378	52	32665550	5398077	377
13	32664215	5398750	378	53	32665600	5398063	376
14	32664250	5398752	378	54	32665650	5398050	377
15	32664300	5398754	378	55	32665700	5398038	377
16	32664350	5398755	378	56	32665750	5398028	377
17	32664400	5398755	378	57	32665800	5398018	377
18	32664450	5398753	378	58	32665850	5398009	377
19	32664480	5398750	378	59	32665901	5398000	378
20	32664500	5398748	378	60	32665950	5397992	377
21	32664550	5398741	378	61	32666000	5397985	378
22	32664600	5398730	378	62	32666050	5397977	378
23	32664650	5398713	378	63	32666100	5397969	377
24	32664681	5398700	378	64	32666150	5397962	377
25	32664700	5398691	378	65	32666200	5397954	377
26	32664750	5398663	378	66	32666226	5397950	377
27	32664769	5398650	378	67	32666250	5397946	377
28	32664800	5398626	378	68	32666300	5397937	377
29	32664830	5398600	378	69	32666350	5397928	377
30	32664850	5398582	378	70	32666400	5397919	377
31	32664883	5398550	378	71	32666450	5397910	377
32	32664900	5398532	378	72	32666500	5397900	377
33	32664929	5398500	378	73	32666550	5397888	377
34	32664950	5398475	378	74	32666600	5397874	377
35	32664971	5398450	378	75	32666650	5397859	377
36	32665000	5398417	377	76	32666680	5397850	377
37	32665015	5398400	377	77	32666700	5397839	377
38	32665050	5398361	377	78	32666750	5397812	377
39	32665060	5398350	377	79	32666769	5397800	377
40	32665100	5398309	377	80	32666780	5397750	377

Nr.	Ostwert	Nordwert	Höhe	Nr.	Ostwert	Nordwert	Höhe
81	32666750	5397725	377	131	32664950	5396886	378
82	32666720	5397700	377	132	32664916	5396850	378
83	32666700	5397692	377	133	32664900	5396835	378
84	32666650	5397671	377	134	32664858	5396800	378
85	32666600	5397652	377	135	32664850	5396794	378
86	32666550	5397638	377	136	32664800	5396761	378
87	32666500	5397625	377	137	32664778	5396750	378
88	32666450	5397611	377	138	32664750	5396736	378
89	32666409	5397600	377	139	32664700	5396717	378
90	32666400	5397598	377	140	32664650	5396704	378
91	32666350	5397587	377	141	32664631	5396700	378
92	32666300	5397575	377	142	32664600	5396694	378
93	32666250	5397564	377	143	32664550	5396686	377
94	32666200	5397552	377	144	32664500	5396683	378
95	32666189	5397550	377	145	32664450	5396684	380
96	32666150	5397541	377	146	32664400	5396681	379
97	32666100	5397529	377	147	32664350	5396681	378
98	32666050	5397517	378	148	32664300	5396681	378
99	32666000	5397504	379	149	32664250	5396682	379
100	32665985	5397500	379	150	32664200	5396682	379
101	32665950	5397491	379	151	32664150	5396681	379
102	32665900	5397478	378	152	32664100	5396678	378
103	32665850	5397464	378	153	32664050	5396675	378
104	32665799	5397450	378	154	32664000	5396672	378
105	32665750	5397436	378	155	32663950	5396668	378
106	32665700	5397423	378	156	32663900	5396664	378
107	32665650	5397410	378	157	32663850	5396660	378
108	32665609	5397400	378	158	32663800	5396656	378
109	32665600	5397398	378	159	32663750	5396652	378
110	32665550	5397384	378	160	32663711	5396650	378
111	32665500	5397370	378	161	32663700	5396649	378
112	32665450	5397355	378	162	32663650	5396645	378
113	32665437	5397350	378	163	32663600	5396641	378
114	32665400	5397335	378	164	32663550	5396638	378
115	32665350	5397312	378	165	32663500	5396636	378
116	32665327	5397300	378	166	32663450	5396637	378
117	32665300	5397284	378	167	32663400	5396637	378
118	32665250	5397250	378	168	32663350	5396640	380
119	32665250	5397250	378	169	32663300	5396639	379
120	32665200	5397207	378	170	32663250	5396641	379
121	32665192	5397200	378	171	32663200	5396640	377
122	32665150	5397155	378	172	32663150	5396643	378
123	32665146	5397150	378	173	32663100	5396647	378
124	32665106	5397100	378	174	32663068	5396650	379
125	32665100	5397091	378	175	32663050	5396652	379
126	32665071	5397050	378	176	32663000	5396655	379
127	32665050	5397020	378	177	32662950	5396659	379
128	32665036	5397000	378	178	32662900	5396662	379
129	32665001	5396950	378	179	32662850	5396666	379
130	32664962	5396900	378	180	32662800	5396669	379

Nr.	Ostwert	Nordwert	Höhe	Nr.	Ostwert	Nordwert	Höhe
181	32662750	5396672	379	231	32660400	5396632	387
182	32662700	5396675	379	232	32660350	5396636	387
183	32662650	5396678	379	233	32660300	5396644	387
184	32662600	5396680	379	234	32660275	5396650	387
185	32662550	5396681	379	235	32660250	5396657	387
186	32662500	5396683	379	236	32660200	5396673	387
187	32662450	5396685	379	237	32660150	5396691	387
188	32662400	5396686	379	238	32660127	5396700	387
189	32662350	5396687	379	239	32660100	5396710	387
190	32662300	5396688	379	240	32660050	5396729	386
191	32662250	5396689	379	241	32660000	5396746	387
192	32662200	5396690	379	242	32659986	5396750	387
193	32662150	5396691	379	243	32659950	5396761	387
194	32662100	5396692	379	244	32659900	5396773	387
195	32662050	5396693	379	245	32659850	5396783	388
196	32662000	5396693	379	246	32659800	5396791	388
197	32661950	5396694	379	247	32659750	5396798	388
198	32661900	5396695	379	248	32659727	5396800	388
199	32661850	5396697	379	249	32659700	5396803	388
200	32661800	5396698	379	250	32659650	5396806	387
201	32661750	5396700	380	251	32659600	5396810	387
202	32661737	5396700	380	252	32659550	5396812	387
203	32661700	5396701	379	253	32659500	5396814	387
204	32661650	5396702	379	254	32659450	5396816	387
205	32661600	5396703	379	255	32659400	5396817	387
206	32661550	5396706	379	256	32659350	5396818	388
207	32661500	5396707	380	257	32659300	5396819	388
208	32661450	5396709	380	258	32659250	5396820	388
209	32661400	5396710	380	259	32659200	5396821	388
210	32661350	5396711	380	260	32659150	5396822	389
211	32661300	5396713	380	261	32659100	5396822	389
212	32661250	5396714	381	262	32659050	5396823	390
213	32661200	5396717	382	263	32659000	5396823	390
214	32661150	5396720	382	264	32658950	5396823	390
215	32661100	5396721	383	265	32658900	5396823	390
216	32661050	5396723	383	266	32658850	5396824	391
217	32661000	5396724	384	267	32658800	5396824	391
218	32660950	5396726	385	268	32658750	5396824	392
219	32660900	5396726	384	269	32658700	5396824	393
220	32660850	5396724	384	270	32658650	5396824	394
221	32660800	5396721	385	271	32658600	5396825	395
222	32660750	5396713	385	272	32658550	5396825	397
223	32660700	5396703	386	273	32658500	5396825	399
224	32660691	5396700	386	274	32658450	5396825	401
225	32660650	5396687	386	275	32658400	5396824	403
226	32660600	5396670	386	276	32658350	5396824	405
227	32660550	5396654	386	277	32658300	5396822	406
228	32660532	5396650	387	278	32658250	5396821	408
229	32660500	5396642	387	279	32658200	5396819	409
230	32660450	5396635	387	280	32658150	5396817	410

Nr.	Ostwert	Nordwert	Höhe	Nr.	Ostwert	Nordwert	Höhe
281	32658100	5396815	411	331	32655700	5396691	452
282	32658050	5396813	411	332	32655650	5396686	457
283	32658000	5396812	411	333	32655600	5396683	462
284	32657950	5396810	411	334	32655550	5396686	462
285	32657900	5396808	411	335	32655500	5396692	460
286	32657850	5396807	410	336	32655450	5396697	459
287	32657800	5396807	409	337	32655418	5396700	458
288	32657750	5396806	408	338	32655400	5396702	458
289	32657700	5396804	408	339	32655350	5396703	458
290	32657650	5396802	408	340	32655307	5396700	459
291	32657600	5396800	410	341	32655300	5396699	459
292	32657550	5396797	411	342	32655284	5396700	459
293	32657500	5396794	413	343	32655250	5396701	458
294	32657450	5396791	414	344	32655200	5396701	457
295	32657400	5396788	415	345	32655184	5396700	457
296	32657350	5396786	416	346	32655150	5396697	458
297	32657300	5396783	417	347	32655100	5396695	457
298	32657250	5396782	417	348	32655050	5396694	457
299	32657200	5396780	417	349	32655000	5396691	457
300	32657150	5396776	419	350	32654950	5396699	455
301	32657100	5396773	421	351	32654900	5396721	448
302	32657050	5396769	422	352	32654850	5396743	444
303	32657000	5396768	421	353	32654837	5396750	442
304	32656950	5396767	420	354	32654800	5396779	438
305	32656900	5396767	418	355	32654767	5396800	435
306	32656850	5396766	417	356	32654750	5396811	434
307	32656800	5396762	418	357	32654700	5396843	433
308	32656750	5396758	420	358	32654689	5396850	433
309	32656700	5396754	421	359	32654650	5396887	432
310	32656650	5396751	422	360	32654639	5396900	432
311	32656600	5396747	423	361	32654602	5396950	432
312	32656550	5396742	425	362	32654600	5396958	433
313	32656500	5396739	426	363	32654588	5397000	433
314	32656450	5396737	425	364	32654597	5397050	433
315	32656400	5396735	425	365	32654600	5397057	433
316	32656350	5396732	426	366	32654616	5397100	434
317	32656300	5396726	429	367	32654646	5397150	436
318	32656250	5396720	431	368	32654680	5397200	439
319	32656200	5396714	434	369	32654700	5397220	440
320	32656150	5396708	437	370	32654728	5397250	442
321	32656100	5396703	439	371	32654750	5397265	443
322	32656074	5396700	441	372	32654803	5397300	444
323	32656050	5396698	442	373	32654850	5397326	446
324	32656000	5396695	443	374	32654900	5397353	449
325	32655950	5396698	441	375	32654950	5397376	451
326	32655922	5396700	440	376	32655000	5397396	452
327	32655900	5396702	439	377	32655010	5397400	452
328	32655850	5396700	441	378	32655050	5397413	453
329	32655800	5396697	445	379	32655100	5397424	451
330	32655750	5396694	448	380	32655150	5397431	448

Nr.	Ostwert	Nordwert	Höhe	Nr.	Ostwert	Nordwert	Höhe
381	32655200	5397436	445	431	32657350	5397824	409
382	32655250	5397441	441	432	32657400	5397832	408
383	32655300	5397447	437	433	32657450	5397840	408
384	32655324	5397450	436	434	32657500	5397849	408
385	32655350	5397453	434	435	32657550	5397858	409
386	32655400	5397460	431	436	32657600	5397869	412
387	32655450	5397467	429	437	32657650	5397882	419
388	32655500	5397476	427	438	32657700	5397892	422
389	32655550	5397486	426	439	32657750	5397900	422
390	32655600	5397495	424	440	32657800	5397907	422
391	32655624	5397500	423	441	32657850	5397913	418
392	32655650	5397505	422	442	32657900	5397918	415
393	32655700	5397515	421	443	32657950	5397922	409
394	32655750	5397523	419	444	32658000	5397928	405
395	32655800	5397533	417	445	32658050	5397934	403
396	32655850	5397547	418	446	32658100	5397941	401
397	32655862	5397550	418	447	32658150	5397949	400
398	32655900	5397560	419	448	32658200	5397956	398
399	32655950	5397573	419	449	32658250	5397965	398
400	32656000	5397585	420	450	32658300	5397974	398
401	32656050	5397598	420	451	32658350	5397983	396
402	32656060	5397600	420	452	32658400	5397993	397
403	32656100	5397609	421	453	32658450	5398001	396
404	32656150	5397618	420	454	32658500	5398011	395
405	32656200	5397627	419	455	32658550	5398020	394
406	32656250	5397637	418	456	32658600	5398029	394
407	32656300	5397648	419	457	32658650	5398038	393
408	32656313	5397650	418	458	32658700	5398047	393
409	32656350	5397656	417	459	32658716	5398050	393
410	32656400	5397665	418	460	32658750	5398056	393
411	32656450	5397675	418	461	32658800	5398065	392
412	32656500	5397684	417	462	32658850	5398073	392
413	32656550	5397694	418	463	32658900	5398082	391
414	32656600	5397701	416	464	32658950	5398090	390
415	32656650	5397707	414	465	32659000	5398099	389
416	32656700	5397713	412	466	32659050	5398107	388
417	32656750	5397720	410	467	32659100	5398116	388
418	32656800	5397728	410	468	32659150	5398124	388
419	32656850	5397737	409	469	32659200	5398133	388
420	32656900	5397746	409	470	32659250	5398141	388
421	32656923	5397750	409	471	32659301	5398150	388
422	32656950	5397755	410	472	32659350	5398158	388
423	32657000	5397765	411	473	32659400	5398167	388
424	32657050	5397777	414	474	32659450	5398176	388
425	32657100	5397786	414	475	32659500	5398184	388
426	32657150	5397795	415	476	32659550	5398193	388
427	32657178	5397800	415	477	32659590	5398200	388
428	32657200	5397804	415	478	32659600	5398202	388
429	32657250	5397811	413	479	32659650	5398211	388
430	32657300	5397818	411	480	32659700	5398221	388

Nr.	Ostwert	Nordwert	Höhe	Nr.	Ostwert	Nordwert	Höhe
481	32659750	5398231	387	531	32661850	5398651	381
482	32659800	5398242	387	532	32661900	5398652	381
483	32659833	5398250	387	533	32661950	5398653	381
484	32659850	5398254	387	534	32662000	5398653	381
485	32659900	5398267	387	535	32662050	5398654	381
486	32659950	5398280	387	536	32662100	5398654	381
487	32660000	5398295	386	537	32662150	5398655	381
488	32660017	5398300	386	538	32662200	5398656	381
489	32660050	5398310	386	539	32662250	5398658	380
490	32660100	5398325	387	540	32662300	5398660	380
491	32660150	5398341	388	541	32662350	5398662	380
492	32660177	5398350	388	542	32662400	5398664	380
493	32660200	5398357	389	543	32662450	5398666	380
494	32660250	5398374	389	544	32662500	5398669	381
495	32660300	5398391	390	545	32662550	5398672	381
496	32660327	5398400	390	546	32662600	5398676	380
497	32660350	5398408	389	547	32662650	5398680	380
498	32660400	5398424	389	548	32662700	5398684	380
499	32660450	5398439	389	549	32662750	5398689	380
500	32660485	5398450	389	550	32662800	5398695	380
501	32660500	5398455	389	551	32662850	5398701	380
502	32660550	5398471	389	552	32662900	5398706	380
503	32660600	5398488	389	553	32662950	5398711	380
504	32660638	5398500	389	554	32663000	5398717	380
505	32660650	5398504	389	555	32663050	5398722	380
506	32660700	5398520	389	556	32663100	5398726	381
507	32660750	5398536	388	557	32663150	5398730	381
508	32660800	5398552	386	558	32663200	5398736	380
509	32660850	5398568	384	559	32663250	5398741	380
510	32660900	5398582	382	560	32663300	5398745	379
511	32660950	5398594	382	561	32663350	5398748	379
512	32660986	5398600	382	562	32663376	5398750	379
513	32661000	5398603	382	563	32663400	5398751	379
514	32661050	5398610	381	564	32663450	5398753	379
515	32661100	5398617	381	565	32663500	5398755	379
516	32661150	5398623	381	566	32663550	5398756	379
517	32661200	5398628	381	567	32663600	5398754	379
518	32661250	5398632	381	568	32663650	5398755	378
519	32661300	5398635	381				
520	32661350	5398638	381				
521	32661400	5398640	381				
522	32661450	5398641	381				
523	32661500	5398643	381				
524	32661550	5398645	380				
525	32661600	5398645	381				
526	32661650	5398644	382				
527	32661700	5398647	381				
528	32661750	5398648	381				
529	32661800	5398650	381				
530	32661816	5398650	381				

Anlage 3
(zu § 1 Abs. 2 Nr. 3)

Nacht-Schutzzone

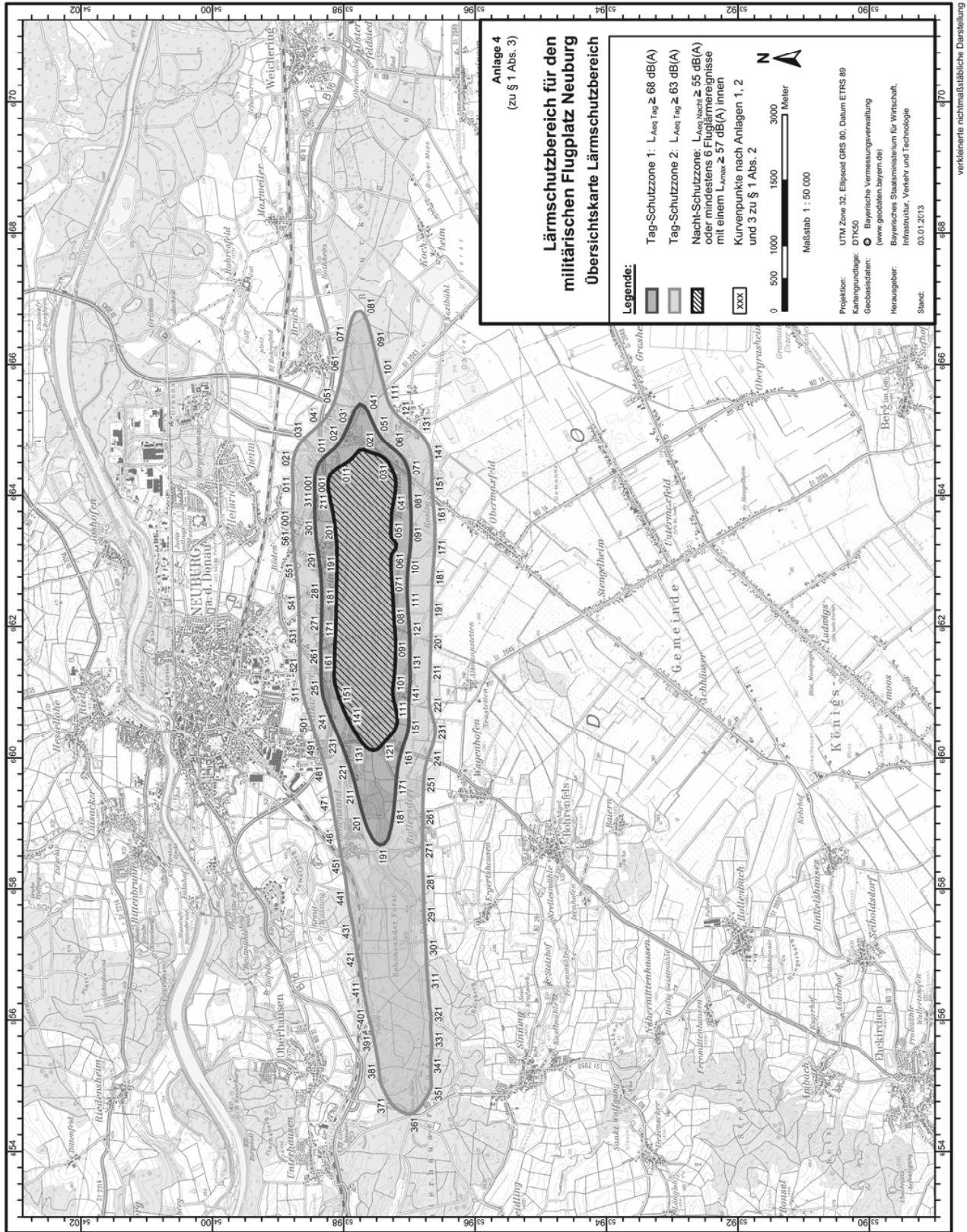
UTM-Koordinatensystem: Zone 32, Ellipsoid GRS 80, Datum ETRS 89
Höhenkoordinate: ü. NN, gerundet auf Meter

Kurvenpunkte der Nacht-Schutzzone ($L_{Aeq\text{ Nacht}} = 55\text{ dB(A)}$, $L_{Amax} = 6\text{ mal } 57\text{ dB(A)}$)

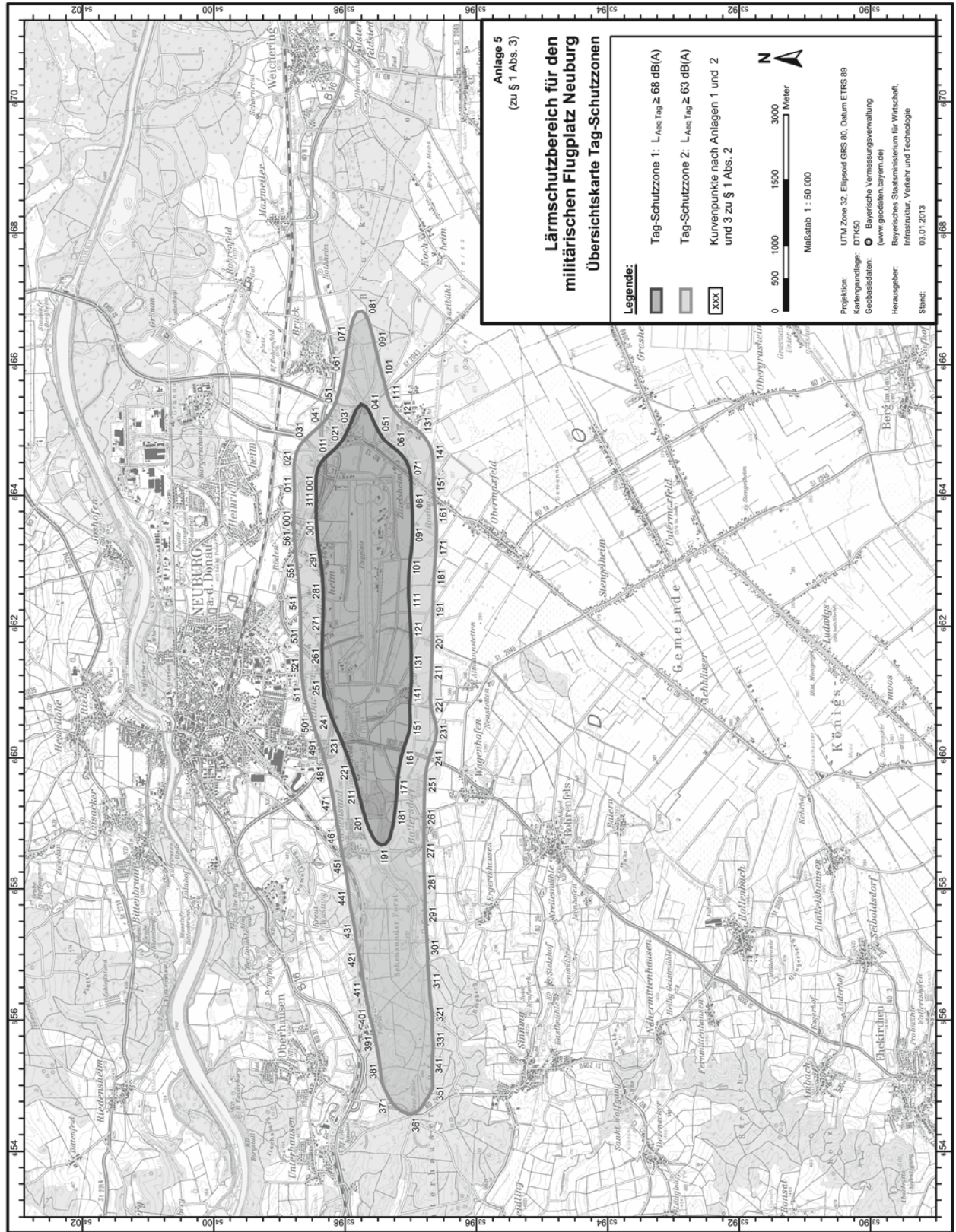
Nr.	Ostwert	Nordwert	Höhe	Nr.	Ostwert	Nordwert	Höhe
1	32664150	5398214	378	41	32663950	5397258	379
2	32664200	5398212	378	42	32663900	5397268	379
3	32664256	5398200	378	43	32663850	5397278	379
4	32664300	5398180	378	44	32663800	5397286	379
5	32664338	5398150	378	45	32663750	5397292	379
6	32664350	5398137	379	46	32663700	5397297	379
7	32664381	5398100	379	47	32663650	5397300	379
8	32664400	5398072	380	48	32663600	5397302	379
9	32664414	5398050	380	49	32663550	5397304	379
10	32664443	5398000	380	50	32663500	5397306	379
11	32664450	5397987	380	51	32663450	5397307	379
12	32664473	5397950	380	52	32663400	5397306	379
13	32664500	5397911	380	53	32663362	5397300	379
14	32664508	5397900	380	54	32663350	5397298	379
15	32664552	5397850	380	55	32663300	5397263	379
16	32664600	5397806	380	56	32663290	5397250	379
17	32664607	5397800	380	57	32663250	5397226	379
18	32664650	5397761	379	58	32663200	5397232	379
19	32664663	5397750	379	59	32663170	5397250	379
20	32664672	5397700	379	60	32663150	5397271	379
21	32664649	5397650	379	61	32663100	5397298	379
22	32664630	5397600	379	62	32663087	5397300	379
23	32664615	5397550	378	63	32663050	5397305	379
24	32664600	5397500	378	64	32663000	5397306	379
25	32664600	5397500	378	65	32662950	5397305	379
26	32664579	5397450	378	66	32662900	5397304	380
27	32664548	5397400	378	67	32662850	5397303	380
28	32664500	5397354	378	68	32662798	5397300	379
29	32664450	5397321	378	69	32662750	5397297	379
30	32664413	5397300	378	70	32662700	5397294	379
31	32664400	5397294	378	71	32662650	5397291	380
32	32664350	5397274	378	72	32662600	5397287	379
33	32664300	5397254	378	73	32662550	5397283	379
34	32664287	5397250	378	74	32662500	5397280	380
35	32664250	5397240	378	75	32662450	5397277	380
36	32664200	5397234	378	76	32662400	5397274	380
37	32664150	5397233	379	77	32662350	5397272	380
38	32664100	5397236	379	78	32662300	5397270	379
39	32664050	5397242	379	79	32662250	5397268	380
40	32663998	5397250	379	80	32662200	5397265	380

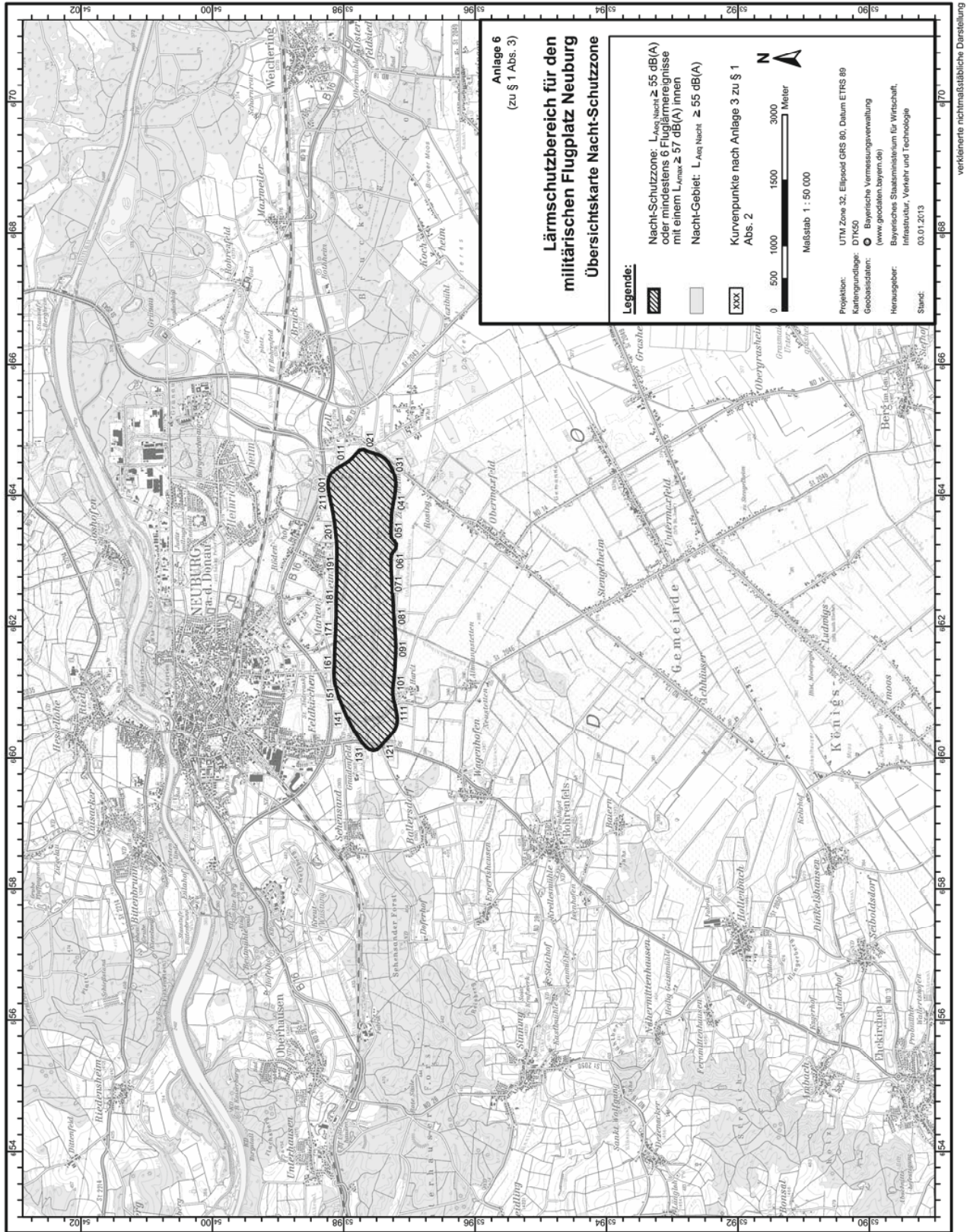
Nr.	Ostwert	Nordwert	Höhe	Nr.	Ostwert	Nordwert	Höhe
81	32662150	5397262	380	131	32660250	5397706	386
82	32662100	5397258	380	132	32660300	5397739	384
83	32662050	5397254	380	133	32660315	5397750	384
84	32662000	5397250	380	134	32660350	5397773	384
85	32661950	5397246	380	135	32660400	5397804	384
86	32661900	5397242	380	136	32660450	5397834	383
87	32661850	5397239	380	137	32660478	5397850	383
88	32661800	5397237	380	138	32660500	5397863	383
89	32661750	5397235	380	139	32660550	5397890	384
90	32661700	5397234	380	140	32660569	5397900	384
91	32661650	5397234	380	141	32660600	5397917	384
92	32661600	5397235	380	142	32660650	5397941	384
93	32661550	5397236	380	143	32660670	5397950	384
94	32661500	5397239	380	144	32660700	5397964	383
95	32661450	5397242	379	145	32660750	5397986	383
96	32661400	5397245	379	146	32660786	5398000	383
97	32661350	5397247	379	147	32660800	5398006	382
98	32661305	5397250	379	148	32660850	5398025	382
99	32661250	5397255	380	149	32660900	5398043	381
100	32661200	5397261	380	150	32660922	5398050	381
101	32661150	5397268	380	151	32660950	5398059	381
102	32661100	5397274	380	152	32661000	5398075	381
103	32661050	5397279	380	153	32661050	5398089	381
104	32661000	5397280	380	154	32661100	5398102	381
105	32660950	5397276	382	155	32661150	5398112	381
106	32660900	5397269	382	156	32661200	5398119	381
107	32660850	5397260	383	157	32661250	5398122	381
108	32660805	5397250	384	158	32661300	5398123	380
109	32660750	5397237	386	159	32661350	5398121	381
110	32660700	5397226	387	160	32661400	5398119	381
111	32660650	5397217	387	161	32661450	5398117	380
112	32660600	5397211	387	162	32661500	5398115	380
113	32660550	5397211	387	163	32661550	5398114	380
114	32660500	5397219	387	164	32661600	5398113	380
115	32660450	5397237	387	165	32661650	5398111	380
116	32660429	5397250	387	166	32661700	5398109	380
117	32660400	5397269	387	167	32661750	5398107	380
118	32660364	5397300	386	168	32661800	5398104	380
119	32660350	5397312	386	169	32661850	5398102	380
120	32660309	5397350	387	170	32661900	5398100	380
121	32660300	5397358	387	171	32661950	5398098	380
122	32660250	5397404	387	172	32662000	5398095	380
123	32660200	5397448	387	173	32662050	5398094	380
124	32660153	5397500	387	174	32662100	5398092	380
125	32660150	5397511	387	175	32662150	5398091	380
126	32660140	5397550	385	176	32662200	5398090	380
127	32660151	5397600	384	177	32662250	5398090	380
128	32660188	5397650	384	178	32662300	5398090	380
129	32660200	5397660	384	179	32662350	5398090	380
130	32660242	5397700	386	180	32662400	5398089	380

Nr.	Ostwert	Nordwert	Höhe	Nr.	Ostwert	Nordwert	Höhe
181	32662450	5398089	380	201	32663450	5398099	380
182	32662500	5398088	380	202	32663500	5398104	380
183	32662550	5398086	380	203	32663550	5398111	381
184	32662600	5398085	380	204	32663600	5398118	381
185	32662650	5398083	380	205	32663650	5398126	380
186	32662700	5398082	380	206	32663700	5398134	380
187	32662750	5398081	380	207	32663750	5398143	380
188	32662800	5398080	380	208	32663800	5398152	380
189	32662850	5398080	380	209	32663850	5398162	380
190	32662900	5398081	380	210	32663900	5398172	380
191	32662950	5398080	380	211	32663950	5398182	380
192	32663000	5398080	380	212	32664000	5398193	380
193	32663050	5398080	380	213	32664038	5398200	380
194	32663100	5398079	380	214	32664050	5398202	380
195	32663150	5398079	380	215	32664100	5398210	379
196	32663200	5398080	380	216	32664150	5398214	378
197	32663250	5398082	381				
198	32663300	5398085	381				
199	32663350	5398089	381				
200	32663400	5398094	380				



Anlage 5
(zu § 1 Abs. 3)





2030-2-1-5-WFK

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über das Berufungsverfahren**

Vom 26. April 2013

Auf Grund des Art. 18 Abs. 10 Satz 1 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen sowie des weiteren wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an Hochschulen (Bayerisches Hochschulpersonalgesetz – BayHSchPG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 230, BayRS 2030-1-2-WFK), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 339), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über das Berufungsverfahren (BayBerufV) vom 3. August 2009 (GVBl S. 409, BayRS 2030-2-1-5-WFK), geändert durch Verordnung vom 5. Juli 2010 (GVBl S. 389), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „Amberg-Weiden“ ein Komma sowie die Worte „Fachhochschule Ansbach“ eingefügt.
2. In § 3 Satz 2 wird die Zahl „2013“ durch die Zahl „2015“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2013 in Kraft.

München, den 26. April 2013

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. Wolfgang Heubisch, Staatsminister

2012-2-1-1-I

**Zwölfte Verordnung
zur Änderung der
Verordnung zur Durchführung des
Polizeiorganisationsgesetzes**

Vom 14. Mai 2013

Auf Grund des Art. 4 Abs. 4 des Gesetzes über die Organisation der Bayerischen Staatlichen Polizei – Polizeiorganisationsgesetz – POG – (BayRS 2012-2-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 8. April 2013 (GVBl S. 174), erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Durchführung des Polizeiorganisationsgesetzes (DVPOG) vom 10. März 1998 (GVBl S. 136, BayRS 2012-2-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 54 des Gesetzes vom 8. April 2013 (GVBl S. 174), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird § 3 und Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absatzbezeichnung im einzigen Abs. entfällt.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben; die Satznummerierung im bisherigen Satz 1 entfällt.
2. Nrn. 1.23.1, 4.8.1, 7.3.1 und 7.17.1 der Anlage 1 werden aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2013 in Kraft.

München, den 14. Mai 2013

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Joachim H e r r m a n n , Staatsminister

300-2-3-J

**Sechszwanzigste Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über die amtsgerichtlichen Zweigstellen**

Vom 14. Mai 2013

Auf Grund des Art. 48 Satz 2 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung – Landesstraf- und Ordnungsgesetz – LStVG – (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 8. April 2013 (GVBl S. 174), erlässt das Bayerische Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die amtsgerichtlichen Zweigstellen – AGZweigstV – (BayRS 300-2-3-J), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Januar 2013 (GVBl S. 25), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nrn. 7 und 24 werden aufgehoben.
2. § 5 Abs. 2 wird aufgehoben; die Absatzbezeichnung im bisherigen Abs. 1 entfällt.
3. Nrn. 2, 23 und 33 der Anlage zu § 2 der Verordnung werden aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2013 in Kraft.

München, den 14. Mai 2013

**Bayerisches Staatsministerium
der Justiz und für Verbraucherschutz**

Dr. Beate M e r k , Staatsministerin

601-2-F

**Sechste Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über Organisation und Zuständigkeiten
in der Bayerischen Steuerverwaltung**

Vom 16. Mai 2013

Auf Grund von § 17 Abs. 2 Sätze 3 und 4 des Gesetzes über die Finanzverwaltung (Finanzverwaltungsgesetz – FVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl I S. 846, ber. S. 1202), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 21. März 2013 (BGBl I S. 561), in Verbindung mit § 4 Nr. 2 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 15. Juni 2004 (GVBl S. 239, BayRS 103-2-S), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 15. Mai 2013 (GVBl S. 320), erlässt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über Organisation und Zuständigkeiten in der Bayerischen Steuerverwaltung (ZustVSt) vom 1. Dezember 2005 (GVBl S. 596, BayRS 601-2-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Dezember 2012 (GVBl S. 678), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 2 Nr. 2 Spiegelstrich 3 werden nach dem Wort „Immobilienfonds“ ein Komma und die Worte „Private-Equity-, Venture-Capital- und Mezzanine-Fonds“ eingefügt.
2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden das Komma und das Wort „Außer-Kraft-Treten“ gestrichen.
 - b) Abs. 2 wird aufgehoben; im bisherigen Abs. 1 entfällt die Absatzbezeichnung.
3. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Lfd. Nr. 51 wird das Wort „Nürnberger-Land“ durch die Worte „Nürnberger Land“ ersetzt.
 - b) In der Lfd. Nr. 54 wird in Spalte 3 im Klammerzusatz nach dem Wort „Zentralfinanzamts“ das Wort „Nürnberg“ eingefügt.
4. Anlage 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Lfd. Nr. 3 wird aufgehoben.
 - b) In der Lfd. Nr. 8 wird in Spalten 3 und 4 fol-

gender Buchst. g angefügt:

„Spalte 3	Spalte 4
g) Durchführung des Gesetzes zur Schätzung des landwirtschaftlichen Kulturbodens	Dachau, Landsberg am Lech, Starnberg “.

- c) In der Lfd. Nr. 15 werden in Spalte 2 nach dem Wort „Pfaffenhofen“ die Worte „a.d.Ilm“ angefügt.
- d) In der Lfd. Nr. 24 Spalte 3 Buchst. b werden in Spalte 4 nach dem Wort „Mühlendorf“ die Worte „a.Inn“ angefügt.
- e) Die Lfd. Nr. 31 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Spalten 3 und 4 wird folgender neuer Buchst. g eingefügt:

„Spalte 3	Spalte 4
g) Erhebung	Neumarkt i.d.OPf. “.

- bb) Der bisherige Buchst. g wird Buchst. h.
- f) Die Lfd. Nr. 47 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Spalten 3 und 4 wird folgender neuer Buchst. g eingefügt:

„Spalte 3	Spalte 4
g) Erhebung	Gunzenhausen, Hilpoltstein, Uffenheim “.

- bb) Der bisherige Buchst. g wird Buchst. h.
- g) In der Lfd. Nr. 54 werden in Spalte 3 Buchst. b die Worte „und § 39d EStG“ gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2013 in Kraft.

München, den 16. Mai 2013

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Dr. Markus S ö d e r , Staatsminister

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH
Herzog-Rudolf-Str. 3, 80539 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl) wird Recycling-Papier verwendet.

Druck: AZ Druck und Datentechnik GmbH, Heisinger Straße 16, 87437 Kempten

Vertrieb: Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Herzog-Rudolf-Str. 3, 80539 München
Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

Bezug: Die amtliche Fassung des GVBl können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl beträgt ab dem 1. Januar 2010 **81,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,00 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

Widerrufsrecht: Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein. Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 22 16 53, 80506 München

Bankverbindung: Postbank München, Konto-Nr. 68 88 808 BLZ: 700 100 80

ISSN 0005-7134
